

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der
Neuen Preussischen Provinzial-Blätter
vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Der Monatsschrift XXXIII. Band. Der Provinzialblätter XCIX. Band.

Siebentes und achttes Heft.

October — December 1896.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung
(Thomas & Oppermann.)
1896.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

	Seite.
Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von Dr. M. Toeppen.	417—549
Zur Geschichte des Latermannschen Streites. Von Hermann Freytag	550—561
Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. Aug. 1321. Von Georg Conrad, Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland)	562—567
Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472. Von demselben	568—570
Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kr. Osterode) von 1663. Von demselben	571—577

II. Mittheilungen und Anhang.

Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter. Von Beckherrn	578
Rautenbergs Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur .	578
Das 100jährige Jubiläum eines Buches	578—579
„Nansen's Nordpolfahrt“	579
Universitäts-Chronik 1896.	579—580
Anzeigen	580
Autoren-Register	581—582
Sach-Register	583—581
Inhalt	III—IV

☛ Alle Rechte bleiben vorbehalten. ☛

Herausgeber und Mitarbeiter.

Verlag von Jonek & Poliewsky. Riga.

Aus baltischer Vergangenheit.

Vesthard.

Episches Gedicht. — IV, 110 S.

—> Preis 2,25 Mark. <—

Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619).

Nach den Landtagsacten dargestellt

von

Dr. M. Toeppen¹⁾.

[Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg, der im Jahre 1605 die Kuratel über den „blöden“ Herzog Albrecht Friedrich sowie die Administration des Herzogthums Preußen erhalten hatte, war am 18. Juli 1608 gestorben. Sein Sohn und Nachfolger Johann Sigismund hatte das dringende Verlangen, dieselben Befugnisse über den Herzog und das Herzogthum zu erlangen. Seine dahinzielenden Absichten vermochte er aber auf dem Reichstage, der im Januar und Februar 1609 zu Warschau tagte, nicht völlig durchzusetzen. Denn fast der gesamte preußische Adel wollte von dem brandenburgischen Fürsten nichts wissen; er fürchtete von ihm eine Schmälerung seiner Rechte und Frei-

1) Vorliegende Arbeit schließt sich unmittelbar an die in den Programmen des Kgl. Gymnasii zu Elbing 1891, 1892 und 1893 gebrachte Darstellung der preußischen Landtage von 1603—1609 an. Das Manuscript war vollständig bis auf die Session von 1617, die ich daher auf Grund der mir vorliegenden Auszüge meines Vaters meinerseits auszuarbeiten gezwungen war. Ich benutze die Gelegenheit, um einige störende Druckfehler in den genannten (durchpaginirten) Programmen an dieser Stelle zu berichtigen:

S. 3 Z. 12 v. u. lies sequelam statt regulam. S. 4 Z. 9 v. o. neue statt reine. S. 4 Z. 12 v. u. es statt er. S. 6 Z. 21 v. o. den statt dem. S. 7 Z. 5 v. o. ein statt und. S. 9 Z. 9 werden statt worden. S. 12 Z. 26 und 27 lies: dass solches auf der Herrschaft. Z. 30 höchlich statt sächlich. S. 13 Z. 3 v. u. ihren . . welchen statt ihrem . . welchem. S. 14 Z. 17 v. u. Vorkauf statt Verkauf. S. 15 Z. 17 v. o. denselben statt demselben. S. 18 Z. 25 v. o. Gerichte statt Genüsse. S. 20 Z. 3 u. 5 v. u. n. statt a. und 2. S. 21 Z. 11 v. o. Birkhan statt Birkhau. S. 22 Z. 8 v. o. um statt nun. S. 26 Z. 12 v. o. 17 Jan. statt 7 Jan. S. 28 Z. 14 v. o. der statt des. S. 30 Z. 19 v. u. vom statt an. S. 30 Z. 11 v u. am Rande fehlt das Datum: 8. Dec.

heiten. Nur wenn seine Privilegien zuvor von Neuem bestätigt und erheblich vermehrt wären, nur dann wollte er sich fügen. Zu diesem Zwecke hatte er den polnischen König gebeten, zu einem demnächst in Königsberg abzuhaltenden Landtage Commissarien zu schicken. Unterstützung fand der Kurfürst nur beim Herrenstande und den Städten. R. T.]

Landtag zu Königsberg 19. Mai — 16. Juli 1609.

Hatte König Sigismund sowohl dem Kurfürsten als der preußischen Ritterschaft einige Zugeständnisse gemacht, so war dies doch in sehr unbestimmten und dehnsamen Ausdrücken geschehen und die definitive Entscheidung in vielen Punkten theils den Commissarien, theils einer ferneren Zukunft anheimgestellt. Dabei tritt unzweideutig die Absicht des Königs und des Reiches hervor, die günstige Gelegenheit zur Erweiterung der eigenen Hoheitsrechte zu benutzen.

Ein ganz ungewöhnlicher Schritt war es, daß der König selbst in einem Schreiben vom $\frac{10}{20}$ April den Ständen des Herzogthums zur Verhandlung mit den Commissarien einen Landtag zu Königsberg auf den $\frac{16}{26}$ Mai ansetzte. Dieses Schreiben übersandte er den Regenten unter dem $\frac{13}{23}$ April, die zwar nicht verfehlten, den Erlaß den Aemtern bekannt zu machen, wobei sie jedoch bestimmten, daß die Abgeordneten sich schon 8 Tage vor dem bezeichneten Termin einfinden und daß die Instructionen

S. 31 Z. 17 v. u. verzeisen statt verzinsen. S. 39 Z. 15 v. u. fehlt „zu“ vor „aduliren“. S. 41 Z. 8 v. o. fehlen die Worte: *matarium* bereits gefasst und daneben viel *quaestiones juridicas*. S. 41 Z. 11 v. o. *tituli*, leges statt *tituli legis*. S. 46 Z. 1 v. u. Städte statt Städter. S. 47 Z. 1 v. u. Steueranlagen statt Steuerabgaben. S. 49 Z. 12 v. o. Fl. statt M. S. 54 Z. 19 und 32 v. o. Fl. statt M. S. 55 Z. 19 v. o. Cobersche statt Cobersche. S. 55 Z. 27 v. o. Oerter statt Aemter. S. 57 Z. 11 v. o. Cölmischen statt Cölnischen. S. 58 Z. 12 v. o. *prophetarum* statt *prophetesum*. S. 63 Z. 14 v. u. ist zu lesen: Wegen der Unkosten auf die. S. 66 Z. 16 v. u. Buch statt Bach. S. 80 Z. 19 v. u. Gilgenburgischen statt Georgenburgischen. S. 81 Z. 15 v. u. fehlt „sich“ hinter „Bücher“. S. 87 Z. 17 v. u. werden statt worden. S. 89 Z. 26 u. 29 v. o. F. statt J. S. 95 Z. 3 v. u. unsern statt unsere. S. 96 Z. 22 v. o. einer schriftlichen statt eine schriftliche. S. 104 Z. 1 v. u. Prussia statt Preussen. S. 105 Z. 19 v. u. Präparatorien statt Präparationen. S. 111 Z. 2 v. u. lies *majestati . . . regno*. S. 113 am Rande lies $\frac{7}{17}$ Febr. S. 114 Z. 22 v. o. hinter „Reichsraths“ fehlt „und“. S. 115 Z. 3 v. u. der statt den. —

auch auf Beschaffung des Ehegeldes für die Herzöge Johann Georg von Sachsen und Wilhelm von Kurland und der Kosten der bevorstehenden Commission gerichtet werden sollten (23. April); sofort aber schrieben sie auch an den König, um demselben bemerklich zu machen, daß die Ankündigung eines Landtages zu einem bestimmten Termin durch den König ohne vorhergehende Verständigung mit den Regenten in Preußen gegen das Herkommen sei, und um im Interesse der Regalien des Herzogs zu bitten, daß dieser Vorgang nicht in Folge gezogen werden möge. (25. April.)

Welche Vortheile der König sich von der Commission für die Krone und für das Reich versprach, tritt in der Instruction, welche derselben mitgegeben wurde (datirt Krakau den 2. Mai), deutlich hervor. Zu Commissaren ausersehen waren: Matthias Pstrokonski, Bischof von Leslau und Pommern²⁾, Simon Rudnicki Bischof von Ermeland³⁾, Georg Kostka von Stangenberg Palatin von Marienburg, Martin Sierakowski Palatin von Jungleslau, Albert Kryski Castellan von Sieprez, Johann Swietoslawski Referendarius des Hofes, Lucas Mielzynski Unterkämmerer von Kalisch, Samuel Lasky Secretair. Sie sollten ihre Thätigkeit auf dem Landtage zu Königsberg mit der Vorhaltung beginnen, daß die Berufung eines Landtages nach dem Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich, in einer Zeit, als ein neuer Curator des Herzogs noch nicht ernannt war, ohne Vorwissen des Königs als ein Verstoß gegen die Hoheitsrechte des Königs gerügt werden müsse. Der jetzige Landtag sei unter Autorität des Königs in gesetzlicher Weise berufen und dazu bestimmt, theils die Beschwerden der Stände sowohl des Ritterstandes als der Städte

2) Er erscheint in Preußen nicht unter den Commissaren. Er starb schon 29. Juni 1609.

3) Vgl. Kolberg Die Lehnverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 in der Erml. Ztschr. Bd. IX S. 111—173 bes. S. 136 ff. Daß alle Thatfachen in dieser Abhandlung ausschließlich vom katholischen Standpunkt beurtheilt werden, braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden. R. T.

zu untersuchen und auf Grund der Privilegien und des Herkommens abzustellen, theils die beeinträchtigten Rechte der Kirche und der Krone geltend zu machen. Der einzelnen Beschwerden der preußischen Stände wird in der Instruction nicht gedacht, bis auf die eine über den Ober-Burggrafen Fabian von Dohna, den die Commissarien, wenn ihm nichts als sein Calvinismus zum Vorwurfe zu machen sei, mit seinen Gegnern zu versöhnen und in seinem Amte zu halten suchen sollten; in allen diesen Beschwerdesachen aber sollten sie ebensosehr die Billigkeit als die alten Rechte und das Herkommen des Herzogthums im Auge behalten; würden dagegen neue Rechte oder Aenderungen der alten verlangt, so sollten sie auf solche Forderungen sich nicht einlassen, sondern die Petenten an den König verweisen. Ergäbe sich, daß gegen die königliche Würde grobe Verstöße begangen seien, so sollten sie die Schuldigen sofort vor Gericht stellen. Ganz besonders sollten sie für die Ausbreitung der katholischen Religion in dem Herzogthum sich bemühen, „und in dieser Beziehung nicht nur verlangen, was außer allem Streite liege, daß es jedermann frei stehe, die katholische Religion in dem Herzogthum zu bekennen, und daß, wie in den Traktaten von 1605 vereinbart sei, den Anhängern der katholischen Religion in Königsberg eine Kirche eingeräumt, sondern auch, daß man dort nicht, wie es bereits einige Male beabsichtigt sei, zu Verfang und Verkleinerung der katholischen Administratoren Kirchenbeamte mit bischöflichen Namen und Ansehen einsetze und daß man zum Gebrauch der katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien gewisse Einkünfte und Gefälle anweise, da die Geschäfte der Administration nicht geringe Ausgaben verursachten. Sie werden, heißt es in der Instruction weiter, ihr Privilegium der Augsbургischen Confession, das Herkommen und den Besitz dagegenhalten; dann sollen die Commissarien ihnen zeigen, daß die katholische Religion dadurch nicht beseitigt, sondern unter Erhaltung derselben als der bevorzugten neben derselben das Bekenntniß der Augsburgischen Confession gestattet, aber eben vielmehr gestattet, als gutgeheißen

oder bestätigt sei; sie sollen dies durch Hinweis auf die Belehnungen, nicht bloß die ursprüngliche, sondern auch die folgenden erweisen, in welchen ausdrücklich gesagt sei, das Lehn werde den Fürsten des Brandenburgischen Hauses mit allen denjenigen Rechten übertragen, mit welchen der Hochmeister und die Kreuzritter jene Herrschaft inne gehabt hätten: denn jederman wisse, daß unter ihrer Herrschaft die katholische Religion mit unversehrten Bisthümern und Kirchengütern geblüht habe. Die Commissarien sollten sehen, wie weit sie kämen und allen Fleiß darauf wenden, aber wenn sie nichts über die bisherigen Traktate hinaus erlangen könnten, die Angelegenheit doch lieber fallen lassen, als zu Befürchtungen Anlaß geben und den Fortschritt der übrigen Verhandlungen behindern — bis auf den einen Punkt, daß es katholischen Patronen frei stehen müsse, in ihren Städten und Gütern katholische Priester einzusetzen, wie es die Bersevicii in ihren Gütern gethan hätten.“ Ferner sollten sie die Einführung des neuen Kalenders in Preußen verlangen, der ja gar nichts mit der Religion und mit dem Gewissen zu thun habe, dessen Vorzüge doch unzweifelhaft und der, wie von den meisten anderen Staaten, so auch von dem Polnischen Reiche und allen seinen Gliedern angenommen sei. In betreff der Appellationen, die nach älterem Herkommen an eine gemischte Commission königlicher und herzoglicher Bevollmächtigten in Marienburg, nach den Traktaten von 1605, in gewissen wichtigeren Sachen wenigstens, direct an den König selbst gerichtet werden sollten, nun aber nach Errichtung des Reichstribunals event. auch an dieses gerichtet werden könnten, sowie über die Präsentation der Landräthe, sollten die Commissarien nichts entscheiden, sondern nur die Ansichten und Wünsche der Stände constatiren und demgemäß an den König referiren. Ferner verlangte der König, daß die Zahlung, welche des Kurfürsten Vater im Jahre 1605 an die Reichskasse jährlich zu leisten übernommen habe, welche aber bis dahin nicht erfolgt sei, von demselben für die abgelaufenen Jahre jetzt auf einmal geleistet werde. Die Commissarien sollten vorstellen, daß der Kurfürst

von dieser Verpflichtung unmöglich als entbunden erachtet werden könne, weil die Annahme des Geldes einmal durch Mißverständniß abgelehnt sei, daß dagegen die Zahlung desselben nicht nur der Billigkeit gemäß sei, sondern daß sie auch in den gegenwärtigen Nöthen und Verlegenheiten des Reiches besonders willkommen und geeignet sein würde, dem Kurfürsten die Gemüther des Königs und der Reichsstände zu verbinden. Ueber den Erfolg ihrer Verhandlungen mit den Ständen des Herzogthums und mit dem Kurfürsten sollten sie schleunigst an den König berichten und erst dann auf ausdrückliche Anweisung desselben das Diplom der Curatel in feierlicher Weise dem Kurfürsten übergeben. „Drei Dinge,“ heißt es dann weiter, und diese Stelle ist für die ganze Commission charakteristisch, „sollen die Commissarien besonders im Auge behalten: 1) daß der katholischen Religion möglichst freier Zugang in das Herzogthum eröffnet werde; 2) daß das Recht des obersten Dominiums des Königs und des Reiches über das Herzogthum möglichst befestigt, und was etwa gegen den König und das Reich vorgenommen, beseitigt werde; 3) daß sie die Ruhe der Provinz herstellen, die Streitigkeiten der Parteien durch Vergleich oder, wenn jemand der Eintracht hartnäckiger widerstrebe, durch billige Anordnungen im Namen des Königs beseitigen, die Beschwerden, die etwa vorgebracht würden, abschaffen, auch darauf bedacht sein sollten, allen denjenigen, welche sich in dem Streite um die Privilegien den Unwillen des Churfürsten zugezogen hätten, Verzeihung und Straflosigkeit zu sichern.“ Was dann noch in der Instruction folgt, sind Nachträge von sehr verschiedener Erheblichkeit, zum Theil auf Privatangelegenheiten bezüglich; doch werden auch Grenzberichtigungen und die Erhaltung des Pillauer Tiefs in gutem Stande, endlich die Rüstung von vier Schiffen gegen Karl von Südermannland laut Vertrag von 1605 und die Gestellung von Hilfstruppen für den Fall eines Angriffs desselben von der See her, so wie für andere Zwecke, wie ja auch Markgraf Georg Friedrich eine Hülffschar gegen die Moskoviter gestellt habe, verlangt.

Der Kurfürst und die Brandenburgische Partei thaten das Mögliche, um auf die Landtagswahlen in den Aemtern in ihrem Sinne einzuwirken. Der Kurfürst selbst ließ unter dem 25. April ein Schreiben in die Aemter abgehen, in welchem er sich darüber beklagte, daß der Adel die ihm gegebenen Versprechungen so schnell vergessen und auf dem Reichstage zu Warschau der Curatel so viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, und verlangte, daß man jetzt wenigstens zu dem bevorstehenden Landtage zu Friede und Einigkeit geneigte Vollmächtige absenden möge. Das Schreiben blieb nicht ohne Erfolg: eine Anzahl von Mitgliedern des Herrn- und Ritterstandes, welche eine Versammlung zu Pr. Holiand hielt, beantwortete das Schreiben von dort aus (am 2. Mai) mit bereitwilligstem Entgegenkommen. In den Aemtern Osterode, Hohenstein und Gilgenburg, welche zur Wahlversammlung nach Hohenstein berufen waren, bezeugte eine Partei, anscheinend die schwächere, dem Kurfürsten ihre Ergebenheit und Dienstbereitschaft durch ein Schreiben vom 3. Mai, während die Gegenpartei sich etwas später in Geyerswalde versammelte. Aehnliche Kämpfe wird es auch in den andern Aemtern gegeben haben. In diesen Amtsversammlungen ist auch über die Angelegenheit des Oberburggrafen von Dohna verhandelt worden, was man daraus ersieht, dass im Verlaufe des Landtages die Regenten sich auf Briefe des Adels aus 16 Aemtern zu Gunsten Dohna's beziehen konnten: viele wüssten von den gegen ihn angebrachten Klagen nichts, viele missbilligten sie, einige, welche früher gegen ihn gewesen wären, hätten jetzt ihren Irrthum erkannt.

Der Landtag zu Königsberg wurde am 9. Mai mit der uns bekannten Proposition eröffnet. Die Verhandlungen begannen genau da, wo sie auf dem letzten Landtage abgebrochen waren. Die beiden Oberstände baten die Herren Regenten, „damit man mit ihrer kurf. Gn. vor der Herren Commissarien Ankunft in Richtigkeit komme“, um Bestätigung des damals aufgerichteten Recesses einschließlich der damals noch in der Schwebe gehaltenen Punkte, die sie nun ebenfalls

formulirten (12. Mai). Das Gutachten der „Herrn Landräthe“, welches diese Formulirung enthielt, kam, sei es direct oder durch Vermittelung der Regenten, auch an die Städte, welche darauf desselben Tages folgende höchst bündige Antwort ertheilten.

„Auf die übergebenen Punkte hätten die von Städten zwar Bedenken sich zu resolviren, weil derer vom Herrstande im Eingange derselben nicht gedacht worden, wie solches von Alters gebräuchlich gewesen; damit aber an ihnen nicht der Mangel, so bedingen sie, hinfüro nichts anzunehmen, es komme denn von dem vollen Oberstande, nämlich von dem „Herrenstande und Landräthen“ an die andern beiden Stände, oder werden Ursachen angezeigt, warum sie präteriret. Zum Andern erklären sich die von Städten, daß sie durch ihren Anlaß sich in die von der Ritterschaft Herrn Abgesandten ausgebetene Commission nicht eingelassen, sondern, da sie vor dieselbe gezogen, sie sich jederzeit ihre Notdurft vorbehalten haben wollen. Zum dritten erklären sie sich, daß sie zur Einigung kein besseres Mittel in dieser Sache wissen, als wenn der Obrigkeit das Ihrige gelassen, die Unterthanen im Gleichen bei ihren Freiheiten und Privilegien erhalten, auch kein Stand dem andern einigen Eintrag tam in publicis quam in privatis thue, in Sonderheit aber alle Neuerung eingestellt und abgeschaffet werde. Zum Vierten soviel der angezogenene Receß betrifft, darinnen können sie nicht willigen, noch ins Werk zu setzen rathen, weil sie als ein Stand des Landes dazu hiebevornicht gezogen, sondern ausgeschlossen sein, und könnten gar leicht darthun, daß dasjenige, was zu neu de praesentatione et appellatione ad tribunal gebeten, den Privilegiis, Regimentsnotel, Testament, pactis antiquis, Lublinischen privilegio und dem königl. responso 1605 verliehen zuwider sei, ja auch daß der Receß in viel Wegen derer von Städten jus und Freiheiten, so sie in privilegiis publicis et privatis haben, entgegen laufe; weil aber wir bloß privilegiis zu inhäriren gemeinet, und von einiger Novation noch zur Zeit nicht wissen wollen, da K. M. unser gnädigster König und Herr sich gnädigst

erkläret, daß sie keine Neuerung zu verstatten gemeinet, als verbleiben wir bei unserer in vergangenem Landtag deswegen interponirten Protestation und alten Verfassungen und dispositione privilegiorum, behalten uns auch unser Recht, so wir in publicis et privatis privilegiis haben, inhalts dem von den Herrn Regenten erlangten Revers jederzeit bevor“.

In den nächsten Tagen übergaben die beiden Oberstände den Regenten ihre Beschwerden, zuerst (am 13. Mai) *Universalia* d. h. solche, welche alle Stände betrafen, und *Particularia* d. h. solche, welche ihrer Meinung nach nur die Ritterschaft, nicht die Städte angingen, dann (am 16. Mai) noch weitere *Gravamina*, welche vielmehr ebenso viele *nova petita* rücksichtlich ihrer politischen Rechte enthielten. Unter den Partikularbeschwerden verlangte die letzte nichts weniger als die Bestätigung des auf dem vorigen Landtage entworfenen *Recesses*. Ueber die General- und Partikularbeschwerden wurde dann weiter hin und her geredet und geschrieben: die Städte äußerten sich über dieselben, auch die Regenten, dann replicirten noch einmal die Oberstände, aber das alles waren doch nur Spiegelfechtereien: denn die Generalbeschwerden waren so allgemein gefaßt, daß weder die Städte noch die Regenten im Wesentlichen etwas dagegen einzuwenden hatten; die Partikularbeschwerden dagegen zeigten sich in den meisten Punkten unvereinbar mit den Rechten der Städte; wegen des *Recesses* erklärten die Regenten, der Kurfürst sei an denselben nicht mehr gebunden, da er nur bedingungsweise zugesagt sei, einige Aemter gegen denselben protestirt und der König ihn cassirt hätte. Die nachträglich eingereichten Beschwerden scheinen die üblichen Stadien gar nicht durchgemacht zu haben. Man wartete eben die Ankunft der Commissarien ab. — Inzwischen ließ sich die Ritterschaft von ihren Abgesandten über die Vorgänge auf dem Reichstage Relation erstatten und stellte denselben eine Erklärung aus, daß sie durchaus in ihrem Sinne gehandelt hätten (16. Mai); wie sie dieselben auch mit Bezug auf die in dem Ausschreiben vom 25. April enthal-

tenen Anklagen in einer Zuschrift an den Kurfürsten in Schutz nahm und zu rechtfertigen suchte.

Am 16. Mai trafen die Polnischen Commissarien in Königsberg ein. Am 17. traten sie vor die — diesmal im Kneiphöfischen Rathhause — versammelten Stände Preußens.⁴⁾ Nach Vorlesung ihrer Kreditive nahm der Bischof von Ermland das Wort, rügte es seiner Instruction gemäß, daß nach des Kurfürsten Joachim Friedrich Tode vor Einsetzung eines neuen Curators *privata auctoritate* ein Landtag gehalten sei, setzte auseinander, was den König veranlaßt habe, gegenwärtige Commissarien abzuordnen und forderte die Stände auf, ihre *desideria* zur Herstellung der Ordnung des *status rei publicae* bescheidenlich vorzutragen. Nach Erledigung des ersten Theiles der Commission gedenke er noch weitere Propositionen zu machen. Nach kurzer Berathung, in welcher die Städte es ablehnten mit dem Adel gemeinschaftliche Sache zu machen, dankte Otto von der Groeben im Namen des letzteren dem König und den Commissarien für Absendung resp. Uebernahme der Commission und versprach baldige Vorlage der erforderlichen Schriftstücke. Der Herrenstand übergab durch Joachim von Moldenhof eine Erklärung, daß er in das Gesuch wegen Absendung einer Commission nicht gewilligt und daß er keine Beschwerden vorzutragen habe. In ähnlicher Weise erklärten sich auch die Städte durch den Mund des Dr. Michael Wilhelmi. Der Canzler Rappe rechtfertigte die Berufung des angefochtenen Landtages durch den Wortlaut der Privilegien und einem Präcedenzfall aus der Zeit des Königs Stephan und sprach die Hoffnung aus, der König wolle in solchen Dingen nicht Rechtsunkundigen Glauben schenken, sondern die Verantwortung der Regenten entgegennehmen, zu welcher sie jederzeit bereit wären. In der zweiten Sitzung am 19. Mai übergab der Ritterstand in Gegenwart der andern Stände seine *Gravamina* in nicht weniger als 61 Artikeln, von welchen die letzteren Abschriften erbaten. Da ihre Er-

4) Vgl. Peter Michels Annalen im Erl. Preußen III S. 397.

klärung auf dieselben sich in die Länge zog, so legten die Commissare, ohne eine solche abzuwarten, in einer der nächsten Sitzungen, am 24. Mai, als den zweiten Teil der Propositionen, die auf die Rechte des Königs und der Kirche bezüglichen Artikel den Regenten und den Ständen vor, nachdem sie dem Kurfürsten die an ihn gerichteten Forderungen des Königs in einer besonderen Schrift wahrscheinlich schon früher übergeben hatten.

Die Erklärungen, welche der Herrenstand und die Städte den Commissarien gegenüber in der ersten Sitzung gegeben hatten, gaben zu Protesten und Gegenprotesten Veranlassung. Ausführlicher, als es damals geschehen konnte, erklärten sich die Städte in einer an die Commissarien gerichteten Schrift (vom 21. Mai), sie wüßten nichts von den Neuerungen und Gewaltthätigkeiten, die der Adel auf dem letzten Reichstage denunciirt hätte; das Regiment sei geführt, wie der König es 1605 bestimmt habe, die Regenten hätten sich über die Gravamina 1607 entgegenkommend erklärt, der Adel aber habe die Verhandlungen damals willkürlich abgebrochen und 1608 die Vorschläge der Städte zur Vergleichung nicht angenommen. Ihres Erachtens hätte daher die Ritterschaft das Reich wohl mit der Bitte um Absendung von Commissarien verschonen können, wie sie ihrerseits dieselbe deprecirt hätten. Sie ihres Theils wollten wegen etwaiger Belästigungen und Nachtheile, die daraus erfolgen könnten, entschuldigt sein und die Verantwortung denen anheimstellen, welche durch ihre Querelen und Lamentationen dazu Veranlassung gegeben haben. Uebrigens hegten sie keinen Zweifel, die Herrn Commissarien würden in praejudicium tertii und der Städte nichts statuiren. — Die Ritterschaft antwortete auf diese „unnöthige Schrift“ in einer kurzen Eingabe an die Commissarien in recht hochmüthigem Ton, erklärte sie für unwürdig weiterer Beantwortung; man sehe, daß die Städte ihr altes Lied singen, sich zum rechten Weg nicht lenken lassen wollen; die Herren Commissarien würden am besten selbst wissen, sie in ihre „abgesonderten Schranken“ zu verweisen.

In der That verboten sich die Commissarien jede Protestation gegen ihre Commission; der König habe die Absendung einer Commission für nöthig befunden, und die Stände insgesamt hätten sich derselben zu unterwerfen.

Eine Aeußerung, die Moldenhof in der ersten Session den Commissarien gegenüber gethan hatte, als ob die „Herren“ einen eigenen Stand bildeten, veranlaßte die Ritterschaft zu einer weiteren Eingabe an die Commissarien (24. Mai). Diese Auffassung sei durchaus neu und unzulässig: denn ursprünglich habe es nur zwei Stände gegeben, Ritterschaft und Städte, nach Errichtung des Herzogthums aber sei der Ritterstand getheilt und ein Stand der Landräthe (senatorum!) und ein Stand der Ritterschaft unterschieden; wie der Stand der Landräthe, bestehe auch der Stand der Ritterschaft aus Herren und Rittern; in dem allgemeinen Ausdrucke Ritterschaft seien beide umschlossen, aber einen vierten Stand, nämlich der Herrn allein, könne man nicht zugestehen.⁵⁾ Behaupteten die Herrn einen eigenen Provinzialstand auszumachen, so sei es ihre Sache, ihr Recht dazu nachzuweisen. Der Stand der Ritterschaft könne sie nur als Privatpersonen, nicht als einen eigenen Provinzialstand anerkennen. — Hierauf erfolgte ein Replik nicht bloß der als Landräthe oder Abgeordnete an der Tagfahrt unmittelbar theiligten Herrn, sondern der „barones ducatus Prussiae“; Friedrich Burggraf zu Dohna Hauptmann zu Brandenburg, Friedrich Erbtruchses zu Waldburg, Hauptmann zu Balga, Georg Schenk von Tautenberg Hauptmann zu Seesten, Ernst Botho von Eulenburg,

5) Ut patet ex pactis anni 1525, item ex literis reversalibus ejusdem anni cum rubrica „Nobilitas et civitates approbant concordiam.“ Alias si barones essent singularis provinciae status, sequeretur inde, quod ex pactis exclusi essent, quia nulla eorum ibi fit mentio, non obstante illo, quod nuncii nobilitatis eodem anno fuerint Kitliz baro et Kunheyms nobilis, ut luculentius patet ex adjuncta plenipotencia sub A [Die Urk. ist gedruckt in Fabers Archiv I, 152]. Ex quibus omnibus satis constat, dominos barones per se solos publicum statum singularem vel ordinem non esse, nec unquam id sibi praesumsisse, sed sub generali vocabulo nobilitatis comprehensos fuisse, nec propterea se exclusos dicere possunt, si quid generali vocabulo nobilitatis vel equestris ordinis petatur.

Fabian der Jüngere Burggraf zu Dohna, Botho Albrecht von Eulenburg Hauptmann zu Johannisburg, Wolfgang Heinrich Erbtruchses, Botho von Eulenburg, Wilhelm Schenk von Tautenberg, Gottfried von Eulenburg, Gottfried von Kitlitz haben sie unterschrieben. Sie verwahren sich gegen den Vorwurf, als hätten sie einen eigenen Stand bilden wollen. Daran hätten sie nie gedacht, nur dahin sei ihr Streben gerichtet gewesen, daß man ihrer Prärogative, ihrer Autorität, ihrem durch Geburt und von ihren Vorfahren ihnen zugebrachten Stande keinen Eintrag thue. Es ist ja sattsam bekannt, sagen sie, daß der Stand der Barone (Herren) im Römischen Reiche alt und angesehen sei; von dort kamen zur Zeit des Ordens die Herrengeschlechter in diese Gegenden. Der deutsche Orden hat unsere Vorfahren immer mit der besonderen Ehrenbenennung Herrenstand bezeichnet. Als dann an die Stelle des Ordens die herzogliche Gewalt trat, blieb der Herrenstand stets unverändert und wurde durch besondere Titel, Namen und Inscription ausdrücklich von dem Adelsstande unterschieden. Dies beweisen die Privilegien der Stände, Recess, Landtage, das Magdeburgische Privilegium, das Testament des Herzogs Albrecht u. s. w. Aus denselben ergibt sich, daß die Herrn auf allgemeinen Landtagen mit den Landrathen den ersten und obersten Stand nach Sitte der Vorfahren und altem Herkommen gebildet haben. Jene ohne diese und diese ohne jene bildeten und bilden keine Stand; erst durch ihre Vereinigung entsteht das Votum des ganzen Standes; sind sie getrennt, so ist jeder Beschluß kraftlos und ungiltig. Es kann daher den übrigen Landrathen auf keine Weise das Recht zugestanden werden, ohne die Herrn den obersten Stand auszumachen, da sie Edelleute sind, die Edelleute aber den zweiten Stand bilden. Diese Inscription ist nie verändert, sondern über 100 Jahre seit der Begründung des Herzogthums pünktlich beobachtet und nie hat ein Friedliebender sich derselben entgegengesetzt, bis vor einem Jahre einige von der Ritterschaft die herkömmliche Inscription zu verändern und an Stelle derselben sich „die beiden Oberstände“ zu benennen

gewagt haben. Sie müßten also an der alten Benennung und dem alten Rechte festhalten. Beiläufig bemerkten sie noch sehr treffend, daß eine Theilung des Ritterstandes in Senatoren und Ritterschaft etwas in Preußen unerhörtes sei; es müsse der Name Senatoren einige angelächelt und zu dieser Erfindung bewogen haben!

Unter den Beschwerden des Adels war auch die, daß der oberste Burggraf Fabian von Dohna noch immer im Amte sei. Da er überdies auch an den Sitzungen des Landtages Theil nahm, so bat die Ritterschaft die Commissarien (am 24. Mai) dahin zu erkennen, daß er sich seines Amtes enthalte, bis der Streit zwischen ihm und der Ritterschaft erörtert sei. Hiervon nahm der Burggraf Veranlassung, auch seinerseits den Commissaren eine ausführliche Rechtfertigung einzureichen, in der er sich über sein Bekenntniß, seine Berufung, sein Verhalten in derselben Weise ausläßt, wie schon früher öfter. Auch noch ein zweites umfassendes Schriftstück, ohne Zweifel von den Regimentsräthen abgefaßt und dieselbe Tendenz verfolgend, findet sich bei den Akten. Die Gegenpartei bringe ihre Beschwerde, sowohl andere als die gegen Dohna, unter dem Scheine an, als handele sie im Namen der gesammten Ritterschaft, es seien doch aber in der That nur wenige, und sie erbitten von den Commissaren ein Decret, daß diejenigen, welche die gegenwärtige Action gegen sie betrieben, ihre Namen angeben und sich als Actoren bekennen möchten. Die Ritterschaft von 16 Aemtern habe sich zu seinen Gunsten erklärt; für ihn sei der Kurfürst, die Regenten, alle vom Herrenstande, alle Gerichtsräthe, alle Amtshauptleute mit Ausnahme von höchstens dreien, der ganze Bürgerstand, ein großer Theil des Adels; selbst von seinen früheren Gegnern hätten viele ihre Meinung geändert. Dohna behalte sich vor, seine Verfolger auf Genugthuung und Schadenersatz gerichtlich zu belangen.

Auf die gravamina, welche die Ritterschaft den Commissarien am 19. Mai übergeben hatte, erfolgte eine Erklärung der Städte am 24. Mai, ferner eine Erklärung der Regenten nebst

einigen Erinnerungen des Kurfürsten am 27. Mai und auf Grund dieser Akten und unendlicher Verhandlungen die Entscheidung der Commissarien. Die gravamina waren folgende.

1. Zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich ist das Canzleramt viele Jahre her ledig gestanden und ist durch unedle Personen verwaltet worden oder durch einen Substituten, contra die Regimentsnotel und andre Privilegien. Welches billig verhütet werden soll, so daß das Canzleramt in zweien Monaten, nachdem es erledigt, wieder einem anderen von Adel, so dieser Lande Einzögling und ihres corporis ist, vermöge der Privilegien befohlen werde, bei Strafe der Infamie dessen, der solch Amt illegitime erstrebt oder sich dazu bestellen läßt, gemäß den Reichsconstitutionen von 1503, 1505, 1510, 1519, 1538, mit dem Zusatz, daß niemand einem solchen unrechtmäßig eingesetzten zu gehorsamen schuldig, auch ihre Urtheile, Mandate und Unterschriften zu ewigen Zeiten null und nichtig sein sollen.

2. Den preußischen Regenten hat man Fremde adjungiret, welche das ganze Directorium gehabt, die unseren aber sind für bloße Ziffern gehalten worden, gegen die Regimentsnotel und die Instruction der polnischen Commissarien von 1566, welches gleichfalls unter der oben bezeichneten Strafe zu verhüten nöthig ist.

3. Die Hauptmannschaften, sowohl die ersten Ranges (primarii) als die andern, haben zum Theil vacirt oder sind von Unedlen verwaltet worden, woraus erfolgte, daß die von Adel entweder bei den Unedlen Recht suchen oder des Rechts entbehren mußten. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß jede Hauptmannschaft innerhalb zweier Monate nach ihrer Erledigung gemäß den Privilegien einem andern von Adel, der Einzögling dieses Landes und ihres corporis ist, verliehen werde, unter der benannten Strafe gegen denjenigen, der solches Amt unrechtmäßig begehren oder an sich bringen würde.

4. Der Fürst soll vermöge der Regimentsnotel und des Testaments allezeit im Lande anwesend sein, für den Fall seiner Abwesenheit aber die Regenten volle Macht haben, die Haupt-

mannschaften und alle Aemter zu besetzen, und der Fürst soll das nach dem Laute der Regimentsnotel bestätigen und genehm halten. Durch eine neue Instruction ist ihnen diese Macht genommen und vieles dem Fürsten reservirt, so daß in Abwesenheit des Fürsten die wichtigsten Entscheidungen in Deutschland liegen und alles von fremden Räthen abhängt. Dies ist zu ändern und bei dem Wortlaut der Privilegien zu bleiben bei Strafe gegen diejenigen, welche unrechtmäßig gegen die Privilegien eingesetzt sind.

5. Die Herren Regenten sollen nach ausdrücklicher Verordnung der Regimentsnotel und des Responses der Commissarien von 1566 gemeinschaftlich (*conjunctim*) regieren. Dem zuwider ist die Verwaltung der Wälder, Jagden, Pferde dem Hofmeister allein übertragen, wodurch die Herrschaft angefangen hat allmählich an einen zu gelangen, was bei Buße der ungesetzlich handelnden zu vermeiden.

6. Die Rechnungen der Hauptleute sollen die Herren Regenten selbst abnehmen, wie die Regimentsnotel gebietet, damit nicht des Fürsten Heimlichkeit andern vertraut werde, und die Hauptleute nicht Personen niederen Standes gehorchen dürften. Statt dessen ist dies Geschäft nun Schreibern übergeben, welche sich nicht entblödeten sich Commissarien zu nennen, was bei gleicher Buße zu vermeiden.

7. Die Herren Regenten sollen die höchsten Aemter stufenweise, nicht springweise erhalten, laut Regimentsnotel. In diesem Betracht ist wie schon früher, so namentlich jetzt viel Unruhe erregt, da der Burggraf zu Dohna kaum 5 Monate in Insterburg, 6 Tage in Tapiaw fungirt hat und von da aus das Amt eines Oberburggrafen zu erlangen sucht. Aus dieser Quelle sind viele Streitigkeiten entstanden, welche künftig in der Art zu vermeiden sein würden, wenn ein jeder die niederen Aemter mindestens 1 Jahr verwaltet haben müßte, ehe er das höchste erlangen dürfte.

8. Zur Ernennung der Regenten ist der Consens der Unterthanen nachzusuchen, wie die Regimentsnotel und das Testament

dieses verlangt. Da derselbe bisher für nichts geachtet ist, muß man zu den Privilegien zurückkehren.

9. Die Appellation ist bisher nach Deutschland gegangen und an K. M. gehindert gegen die Rechte des Reiches und der Provinz, was in Zukunft zu verhüten.

10. In der Regimentsnotel ist ausdrücklich bestimmt, daß die Regenten in Abwesenheit des Fürsten sich Statthalter schreiben sollen, so daß der Titel des Fürsten nicht an die Spitze der Mandate gesetzt werde. Das Gegentheil davon ist von den früheren Herren Curatoren gehalten, so daß der Name Statthalter zu ihrer Zeit nie gehört worden ist. Auch das ist, weil es zum Schaden der Privilegien gereicht, wiederum in integrum zu restituiren.

11. Herr Fabian Baron von Dohna, dem Pfalzgrafen bei Rhein noch zur Zeit mit Pflichten verbunden, hat nicht nur gegen die Privilegien das Oberburggrafenamt durch einen Sprung zu erlangen versucht, sondern auch seine Vocation zu diesem sowie zu dem Amte eines Kriegsobersten aus Deutschland (statt von den Herrn Regenten) erhalten. Nachdem schon hierdurch den Privilegien Gewalt angethan war, so wurde er uns bald auch in der Religion verdächtig, weil er von Jugend auf der Calvinischen oder Heidelberger Confession ergeben war. Solche Leute aber schließen unsere Privilegien von allen Würden und Aemtern aus, wie 2 Recesse, das Privilegium von Lublin, die Confirmation des Markgrafen Albrecht Friedrich, das Respons K. M. von 1603 näher nachweisen. Daß Dohna aber ein solcher sei, beweisen seine Schriften, Disputationen, das Geständniß, welches er selbst auf dem Landtage zu Heiligenbeil vor den Ständen des Herzogthums abgelegt hat, und die Censur unserer Theologen unzweifelhaft, vor allem aber der Umstand, daß er nach Inhalt der Privilegien die Formula doctrinae Pruthenicae nicht unterschreiben und das Dogma der Calvinisten nicht verwerfen (improbare) will. Dazu kommt, daß er, während er doch nur Privatmann war, sich nicht scheute, in Ernennung von Beamten und anderen eigenmächtigen Handlungen unerlaubte Ge-

walt an sich zu reißen, über K. M. unehrerbietig zu urtheilen und zu sprechen. Darum sind die Herren Commissarien vor allem hierum anzuflehen, daß sie diesen Religionsstreit heilen, die Privilegien in ihrer Kraft erhalten, die Ruhe des Vaterlandes herstellen und anderen, die ihm zu folgen geneigt waren, den Weg versperren wollten. So ist es früher in einem ähnlichen Falle geschehen; daß jetzt etwas dem Aehnliches geschehe, erfordert unser Recht und das öffentliche Wohl. Denn wenn in diesem Punkte von den Privilegien gewichen wird, können wir auch in anderen uns derselben nicht mehr getrösten. Aus diesem Grunde hat Gott das Polnische Reich zu solcher Macht erhoben, weil sie ihrer Versprechungen und Verträge eingedenk alle Völker durch stete Beobachtung der Gesetze und Privilegien an sich fesseln wollten, und wir vertrauen zuverlässig, daß eben dies auch uns jetzt zu Theil werden wird.

12. Wer des Calvinismus verdächtig ist, soll das Corpus doctrinae Pruthenicae unterschreiben und das Dogma der Calvinisten verwerfen laut Receß von 1567.

13. Das jetzige Hofgericht entspricht nicht dem Wortlaut der Privilegien. Denn während es aus 6 Edelleuten und 3 Doctoren bestehen sollte, sehen wir in demselben jetzt eine entgegengesetzte Ordnung: unter den Doctoren ist einer zu viel, unter den Edelleuten einer zu wenig. Daher ist die Zahl der Edelleute zu vermehren, die der Doctoren zu vermindern und die alte Ordnung herzustellen.

14. In der Canzlei und in der Kammer ist der Fremden ein großer Haufe, welchem Uebel abgeholfen werden muß.

15. Auf den Landtagen treten die Stände nicht, wie es sich gebührt, zusammen (non decenter coeunt): denn oft werden die Berathungen Wochen lang verschleppt, welche in der kürzesten Zeit abgemacht werden könnten. Deshalb sind die Commissarien inständig zu bitten, daß sie den Ständen einen kürzeren Weg der Berathung weisen und anordnen wollten, daß man nach Sitten des Reichs mündlich, nicht schriftlich mit einander verhandle, die gemeinschaftlichen Beschlüsse aber schriftlich dem Fürsten überreiche.

16. Im Collegium der Landräthe ist ein bestimmter Director und eine bestimmte Reihenfolge einzuführen, damit die angewiesene Stelle und Würde den Grund zu allerlei Unordnung aufhebe.

17. Die Landesordnung gereicht den Städten zum Spott, weshalb sie durch die Herren Commissarien zur Beobachtung derselben anzuhalten sind.

18. Die Handwerker- und Gesinde-Ordnung wollen die Städte nicht leiden; daher der hohe Preis der landwirthschaftlichen Instrumente, daher die Uebersetzung des Gesindes, daher der Verfall des Ackerbaus und der Rückgang der Wohlfahrt der ganzen Provinz. Man bittet daher, daß solches geändert und mit Bewilligung der benachbarten Herren der Lande Preußens und unter Confirmation K. M. gute Ordnung diesfalls aufgerichtet werde.

19. Die Beschlüsse eines Landtages sind auf Anliegen der Städter von dem Kurfürsten hochseligen Gedächtnisses von Deutschland aus aufgehoben. Die Herren Commissarien sind zu bitten, daß sie dieselben in integrum restituiren.

20. In dem Privilegium von 1528, so wie in dem Recesse von 1566 ist vorgesehen worden, daß keine Contribution der Landschaft solle aufgelegt werden. Gegen diese Privilegien ist im Jahre 1585 eine gewaltsame Erhebung einer Contribution erfolgt. Es ist dafür zu sorgen, daß dergleichen nicht wieder geschehe.

21. Bei Markgraf Georg Friedrichs Zeiten sind auf dessen Befehl Einbrüche in die Häuser von Edelleuten vorgekommen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß dergleichen nicht wieder vorkommt, sondern jure mit dem Adel verfahren werde.

22. Die Execution ist die Zeit her aufgehalten oder ist wohl gar unterblieben. Es ist daher durch ein Gesetz dafür zu sorgen, daß dieselbe ausgeführt werde.

23. Die Macht der Stände, den Fürsten wegen des öffentlichen Wohles zu vermahnen oder Einspruch zu erheben, ist in vergangener Zeit sehr vermindert. Dieselbe bittet man, da sie

von unseren Vorfahren alle Zeit unverletzt gehalten, wiederum zu restituiren.

24. Die Herrschaft hat vor Zeiten geschworen auf die Privilegien dieses Landes, dies ist seither unterblieben. Man bittet daher die Herren Commissarien, daß der Fürst fortan, wenn er K. M. und dem Reiche seinen Eid ablegt, zugleich schwöre, daß er unsere Privilegien unverletzt und unverbrüchlich halten wolle.

25. Die adligen Hauptmannschaften und Aemter werden von Plebejern bekleidet zum Präjudiz der Privilegien, als da sind Bernsteinmeister, Lochstedt, Barten, Lyck, Hohenstein etc. Das muß geändert und durch ein Gesetz vorgesehen werden, daß sie künftig jedesmal innerhalb zweier Monate nach Beginn der Vacanz gemäß den Privilegien verliehen werden bei der bezeichneten Buße, wenn jemand sie unrechtmäßig begehrt und an sich reißt.

26. Heimgefallene Lehen sollten nach dem Privilegium dem Ritterstande vertheilt werden, aber bisher sind sie beim Fiscus zurückgehalten, sie sind daher jetzt zu verleihen und so andere, welche künftig heimfallen, innerhalb zweier Monate und den Privilegien gemäß.

27. Die Gerechtigkeit in Städten ist langsam, der Proceß kostbar und beschwerlich. Er muß daher gemäß dem Proceß bei den Landgerichten (*ad processum terrestrem*) reformirt werden, oder wenn das den Städtern nicht gefiele, daß sie sich dann in den Hauptämtern desselben Processes erfreuen, dessen wir uns in den Städten erfreuen wollen.

28. So oft eine allgemeine Contribution eingehoben wird, zahlt der Adel den übernommenen Beitrag von seinen Gründen und Hufen immer in specie. Dagegen berichten die Königsberger bei der Contribution über ihre Gebäude in specie nichts, sondern generaliter zahlen sie diejenige Summe, welche sie vor 200 Jahren zu steuern pflegten ohne Rücksicht darauf, daß die Stadt im Lauf der Zeit größer, stattlicher und reicher geworden ist und deshalb auch die Contribution nach Verhältniß zu ver-

mehren wäre. Die Herren Commissarien sind zu bitten, hierin Billigkeit zu schaffen.

29. Da auch die Frechheit der Calumniatoren sehr groß ist, sind die Herren Commissarien zu bitten, daß sie dieser Frechheit einen Zaum anlegen und genehmigen, daß gegen dieselben nach gemeinem Recht verfahren werde, nämlich: Wenn ein Fremder ohne Besitz einen Edelmann verläumdet, so soll er verhaftet werden und in Haft bleiben, bis er genügende Bürgschaft, daß er sich dem rechtlichen Urtheile unterziehen wolle, gestellt hat; er darf aus der Haft durch kein Mandat oder Rescript irgend einer Behörde, sondern nur durch Urtheil und Execution befreit werden. Und wenn der Richter dem Kläger die Verhaftung verweigert und den Calumniator indeß entzwischen läßt, dann soll der Richter derselben Buße, wie der Calumniator, unterliegen, stets unter Vorbehalt der Appellation an den Ort, über welchen man sich mit den Herren Commissarien verständigen wird. Wenn aber ein Calumniator hier possessionirt ist, so soll gegen ihn als gegen einen possessionirten verfahren werden.

30. Von den Königsbergern wird oft die Ausfuhr und Einfuhr von allerlei Waaren ohne Wissen der Herrschaft und der Stände des Herogthums inhibirt, nicht ohne großen Schaden der Lithauer, des Bisthums Ermland und dieses Herzogthums. Daß dies künftig nicht geschehe, ist durch Gesetz und Buße für die Dauer zu verhüten.

31. In der Provinz werden Parteiungen erregt dadurch, daß einige sich unterstehen, über öffentliche Beschlüsse bei Privatleuten nachzuforschen, nach ihrer Beistimmung sich zu erkundigen. Denn viele, welche in öffentlicher Sache ihre Beistimmung einmal erklärt haben, wagen dies, durch Privatschreiben darüber befragt, nicht einzugestehen, da sie sehen, daß sie es nicht ohne Gefahr dürfen; Furcht, Drohungen, Hoffnung auf Belohnung und dergleichen hält sie zurück. So kommt es, daß viele lieber die öffentliche Sache verlassen als durch briefliches Eingeständniß sich in offenbares Verderben stürzen wollen.

32. Um zu geschweigen, daß die Regenten (wider welche wir unsere Sache führen) und andere höhere Beamte sich nicht scheuen die Particularversammlungen in den Aemtern zu besuchen, deren Gegenwart die Freiheit der Voten beeinträchtigt, um wenigstens so viel zu bewirken, daß die Menschen dasjenige, was sie sonst für die Freiheit zu sprechen pflegen, nicht aussprechen oder sich in augenscheinliche Gefahr begeben — nicht ohne Argwohn haben sich die Freien von der Nobilität zurückgezogen (se sejunxerunt), was sie nicht zu thun gewagt hätten, wenn sie nicht bemerkt hätten, daß sie dies straflos thun könnten, und wenn die Fackel ihnen nicht vorgetragen wäre. Daß dies nach Verdienst bestraft und künftig verhütet werde, sind die Herrn Commissarien angelegentlichst zu beschwören.

33. Die Jäger des Fürsten sind gegen die Hauptleute und den Adel sehr unbescheiden, „weshalb durch ein Gesetz zu verordnen ist, daß sie, wenn sie sich gegen die Hauptleute unbescheiden benommen haben oder von Jemand verklagt werden, dem Urtheil und der Strafe der Hauptleute unterworfen sein sollen.

34. Das kulmische Recht (*jus municipale*) soll revidirt und die Confirmation des Königs darüber erbeten, ins Besondere aber dahin gestrebt werden, daß der Proceß wie im Polnischen Reiche mündlich (*nuncupations*) in bürgerlichen Sachen angestellt und daß, weil wegen der in demselben nicht berührten Fälle *decisiones* zu machen sind, hiezu die Landrätthe (*senatores provinciae*) und einige von der Ritterschaft eingeladen werden, daß diese der Billigkeit nach decidiren und daß man diese Decision, nachdem sie auf dem Landtage gebilligt ist, für die Zukunft als Gesetz betrachten, vorbehaltlich der Appellation an den Ort, über welchen man sich verständigen wird.

35. Zur Relation vom Landtage in den Aemtern haben einige Hauptleute sich nicht bewegen lassen, Zusammenkünfte halten zu lassen; andere haben solche berufen, aber an ungewöhnlichen Orten. Dies ist bei den Hauptleuten zu verhüten bei Strafe der auf die Tagfahrt verwandten Kosten.

36. Die Landgerichte auf Samland und im Brandenburgischen Amte bittet man zu bestellen,

37. Da den Herrn Regenten früher neben der Regimentsnotel noch eine besondere Instruction gegeben ist, so ist nun zu verhüten, daß ihnen außer der Regimentsnotel überhaupt keine Instruction gegeben werde, es sei denn, daß sie den Privilegien entspreche und von den Ständen gebilligt wäre.

38. Der Lederausfuhr soll ein Maaß gesetzt werden, damit sowohl für das Schuhwerk wie für andere Waaren der Preis festgestellt werden kann.

39. Damit die Landgerichte nicht außer Gebrauch kommen, (in abusum veniant), so sind die Herrn Commissarien zu bitten, daß sie nicht nur an Stelle der Ritterbank (loco parium) in Sachen zwischen einem Vasallen und dem Fürsten die erste Instanz bilden, sondern daß auch in Civilsachen ein Edelmann bei denselben verklagt werden könne.

40. Städte, welche Ritterdienste auf Lehngütern haben, wollen von denselben zur Zehrung für die Landtagsabgeordneten keine Beisteuer zahlen. Die Herrn Commissarien sind zu bitten, daß sie ihnen dies durch Decret auferlegen.

41. Weil in Sachen, welche den status Preußens betreffen, bisher manches ohne unser Wissen geschehen ist gegen die Freiheit und die von den Vorfahren ererbte Meinung, welche keine Traktate über ihre Angelegenheiten duldeten, an welchen sie nicht theilnahmen, so bitten wir, daß es in gleicher Weise künftig auch mit uns gehalten werde, so daß Niemanden weder im Reiche noch in der Provinz die mindesten Tractate gestattet werden, wenn sie nicht durch Mitwissen, Theilnahme und Bestätigung unserer Seits genehmigt werden. Das fordert unsere Freiheit, welche uns dadurch von Leibeigenen (ab ascriptitiis) unterscheidet.

42. Da in früheren Zeiten viele Einbrüche gegen den gerichtlichen Proceß geschehen sind, so daß mancher Edelmann unversehrt, unüberführt, aus seiner Wohnung in die Verbannung getrieben, Schuld für Unschuld gestehen oder außerhalb des Vaterlandes zu leben gezwungen wurde, so bittet man die Herrn Commissarien anzuordnen, daß in allen Sachen des Adels, sowohl

Criminal- als Civil-, Real-, Personal- und allen anderen Sachen, sowohl zwischen dem Fürsten und den Unterthanen als auch zwischen Unterthanen allein nur nach dem Rechte verfahren werde, vorbehaltlich der Appellation an den Ort, über den man sich mit den Herrn Commissarien verständigen wird. In frischer handhafter That des Todtschlags soll es bei demselben Rechte, wie bisher, verbleiben, nur daß ein Edelmann von keinem andern als einem adligen Gerichte abgeurtheilt werden darf.

43. Der Rechtsgang darf durch keine Mandate und Rescripte aus Deutschland, wie bisher oft geschehen, aufgehalten oder behindert werden, bei Verlust des Processes für den, welcher solche Rescripte vorbrächte.

44. Weil in früheren Zeiten grosses Gezank daraus entstanden, weil Brüder oder sonst zwei Glieder derselben Familie oder andere nahe Verwandte sich zugleich in der Regierung befanden, so bittet man die Herrn Commissarien, daß das künftig nicht mehr geschehe.

45. Weil die Form der Lehnshuldigung und des Eides zu großem Präjudiz der Unterthanen gegen die ältere Form verändert ist, so bittet man die Herrn Commissarien, daß der Eid mit Beistimmung der Unterthanen umgewandelt und zu der alten Form zurückgeführt werde.

46. Die fiscalischen Anwälte haben eine horrende Gewalt gehabt, welche Edelleute zu citiren und nach ihrem Dafürhalten vor Gericht zu rufen wagten. Es ist zu verhüten, daß dies künftig nicht geschehe, vorzüglich aber, daß kein Edelmann gehalten sein solle auf eine solche Klage zu antworten, es sei denn, daß er zuvor wisse, wer ihn angegeben.

47. Daß die Landtagsbeschlüsse in Gegenwart der Stände gedruckt werden, bittet man die Commissarien.

48. Oft sind Veränderungen und Interpretationen der Privilegien seitens der Herrschaft zum Schaden der Freiheit vorgekommen. Man trachtet darnach, daß dies künftig nicht mehr geschehe.

49. Da auch viele die Privilegien der Edelleute sich anmaßen, welche aus fremden Landen kommen und sich um das Vaterland keinerlei Verdienst erworben haben, wodurch sie die Einzöglinge beeinträchtigen und sich nur durch die Gunst der Fürsten vordrängen; um solchen Ausschreitungen entgegenzutreten bittet man die Herrn Commissarien festzusetzen, daß Niemand der Privilegien des Adels theilhaftig sein solle, als derjenige, welcher zu dem Corpus des Adels gehört, und welcher daselbst entweder geboren oder erzogen oder begütert oder auf öffentlichem Landtage als Glied des Adels anerkannt ist.

50. Es geschieht zur Herabsetzung des Ritterstandes, daß der *titulus nobilitatis* ihm in den Briefen des Fürsten entrissen wird, während doch K. M. jedem seiner Unterthanen von Adel im Reich und im Herzogthum denselben zugesteht. Deswegen wollen die Herrn Commissarien unbeschwert sein, in diesem Punkte der Würde des Adels beizustehen.

51. Da die Musterung und Aushebung der Dienstpflichtigen (*militum*) den Unterthanen in vieler Hinsicht lästig fällt, so ist sie nur auf öffentlichen Beschluß anzustellen.

52. Weil zur Zeit der Vorfahren, so oft die Dienstpflichtigen aufgeboden wurden, denselben auch ihre Tageslieferung (*diurnum salarium*) gegeben wurde, was zuletzt in Vergessenheit gerathen ist, so ist die alte Gewohnheit wieder herzustellen und etwas Gewisses als Tageslieferung festzustellen.

53. Daß auch keinem Fremden in Kriegssachen der Befehl eines Obersten anvertraut werde, wie zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich und vorher geschehen ist, sondern einem Einzögling von Adel, welcher wie alle übrigen Hauptleute und höhern Beamten schwöre, daß er wider das Reich und die Provinz und die Rechte des Adels nichts zulassen wolle.

54. Oft sind in Sachen der Edelleute unadlige Personen verordnet; es ist zu verhüten, daß dies künftig nicht geschehe.

55. Bei Verpachtung (*in locatione*) der Güter des Fürsten soll der Adel kraft der Privilegii von 1542 vorgezogen werden, was man zu beachten bittet.

56. Die Jagdrechte sind denen von Adel verkürzt, sie sollen auf das alte Herkommen zurückgeführt werden.

57. In dem von K. M. dem Kurfürsten 1605 ertheilten Respons ist vieles enthalten, was unsern Privilegien widerstreitet, wie daß das freie Geleit auf 3 Monate, die Appellationen auf 500 fl. limitirt sind, die uns früher vollkommen frei standen. Das alles muß auf die alten Privilegien zurückgeführt werden, vor allem, daß dem Adel von der Zeit der erlangten Curatel an frei stehe an den Ort, wie die Herrn Commissarien mit uns vereinbaren werden, zu appelliren. Sodann ist auch dafür zu sorgen, daß die Worte *secundum antiquam observantiam* nicht auf irgend welche Mißbräuche bezogen werden, damit die rechten Privilegien dadurch nicht verkürzt werden. Vornehmlich aber wollen die Herrn Commissarien darauf sehen, daß das Recht und die Freiheiten unseres angestammten Fürsten und der ganzen Provinz durch diese Pacten keinen Schaden nehmen.

58. Weil auch allgemeine Gesetze mit Consens der Stände wollen geordnet sein, wie in dem Receß von 1566 und in der Confirmation des Markgrafen Albrecht Friedrich ausdrücklich enthalten ist, deshalb sind die Herrn Commissarien zu bitten, solche Anordnung zu thun, wenn die Stände für das Gemeinwohl nöthige Anordnungen dem Fürsten vorschlagen, daß solche auf ihr Ansuchen ins Werk gerichtet werden mögen.

59. Weil auch unter der herzoglichen Regierung der Stand der Landräthe zu bestehen angefangen, welche der Fürst nach Belieben einzusetzen und zu ergänzen pflegte, woraus das erfolgte, daß diejenigen, welche zum Heil des Vaterlandes eingeführt waren, zuletzt zu dessen Verderben zu reichen schienen, deßwegen, da anders die Autorität oder die Ratschläge derselben denen von der Ritterschaft gefallen sollten, sind die Herrn Commissarien zu bitten, dieses zu statuiren, daß niemand eine Stelle in diesem Rath erhalten dürfe, wenn er nicht zuvor auf Präsentation zweier Personen von der Herrschaft erwählt ist und dann geschworen hat, er wolle dem Reiche, dem Vaterlande

und dem Fürsten stets getreu sein und nichts gegen die Privilegien zulassen bei Strafe des Meineides und der Infamie.

60. Auch werden mancherlei Drohungen hier und da gegen den Adel ausgestreut, als habe er seiner Treue uneingedenk gegen den Kurfürsten machinirt und als sei er deshalb des Verbrechens der verletzten Majestät und der Felonie schuldig erfunden. Man bittet daher die Herren Commissarien, jedermann aufzufordern, wenn er gegen den Adel insgesamt oder gegen einzelne Edelleute irgend welche Klagen vorzubringen habe, daß er dieselben den Herren Commissarien zur Aburtheilung vorlege oder für die Zukunft von Drohungen und Schmähungen abstehe bei Buße von 2000 Fl. Ung. dem Beleidigten zu zahlen; und wenn jemand die Legaten, welche bei K. M. und dem Reiche die Sache der Freiheit und ihres Fürsten geführt haben, anklagen wollte, daß er unter diesem Vorwande nicht die Legaten als die Diener, sondern den ganzen Ritterstand, der sie abgesandt und durch gemeinschaftliche Erklärung ihre Verrichtungen gebilligt hat, anzuklagen, welcher sich in *judicio parium* vertheidigen und durch Appellation die Hülfe K. M. und des Reiches anrufen kann.

61. Diejenigen, welche mit Discursen oder anderen verläumderischen Schriften oder Worten K. M. und das Reich, so wie auch den Adel angetastet haben, die sollen zuletzt wie auch vieles andere, was für jetzt nicht expedirt werden kann, vorgeführt werden. —

Dies die Beschwerden oder besser die Wünsche und Entwürfe des Adels — ein Schriftstück, das an Keckheit und Anmaßung so ziemlich alles hinter sich läßt, was die querulirende Partei des Adels bis dahin geleistet hatte. Es griff auf das rücksichtsloseste in die Rechtssphäre der Regierung, wie der Städte ein und hat als ein Versuch die Verfassung des Herzogthums Preußen nach dem Muster der Polnischen wenigstens theoretisch (denn der gesetzliche Untergrund fehlte fast überall) umzubilden ein nicht geringes Interesse. Aber mit aller Energie erklärten sich sowohl die Städte als auch die Regierung, jede

von ihrem Standpunkte aus und daher einander meist ergänzend, ja auf einander Bezug nehmend, dagegen. Die Städte unterließen in ihrem Gutachten (vom 24. Mai) nicht, auf ihre gegen alle diese Verhandlungen schon eingelegte Protestation zurückzukommen; sie legten, um die Basis jener Adelsanträge zu erschüttern, Gewicht darauf, daß der erste Stand eine vollgültige Stimme nur abgeben könne, wenn der Herrenstand und die Landräthe sich über eine solche geeinigt hätten, da die Landräthe allein denselben ebenso wenig repräsentiren könnten als die Barone allein, daß mithin jene Anträge nur als die Anträge eines Standes anzusehen seien. Es wurde ihnen dann nicht schwer in vielen einzelnen Punkten nachzuweisen, daß die Forderungen der Ritterschaft den wohlhergebrachten Rechten der Städte schnurstracks widersprächen oder sonst bedenkliche Neuerungen enthielten, auf die sie sich durchaus nicht einlassen könnten: es sei in den Privilegien keineswegs begründet, daß der Canzler stets ein Edelmann sein, daß die anderen von der Ritterschaft bezeichneten Aemter stets mit Edelleuten besetzt werden, die Caduca ausschließlich an Edelleute verliehen werden müßten. Es sei durchaus unzulässig, daß der eine Stand Beschlüsse zum Präjudiz des anderen fasse und so hätten sie gutes Recht gehabt, die von ihnen nicht bewilligte Steuer, die von ihnen nicht mitbeliebte Landesordnung abzulehnen. Auch an ihrer Gerichtsverfassung gedächten sie festzuhalten und dieselbe nicht durch Neuerungen im Sinne der Ritterschaft beeinträchtigen zu lassen. Die Specification ihrer Contribution würde zur Unbilligkeit von ihnen verlangt; sie hielten sich an die Kasteninstruction und an die alte Taxe, wie man dies auch in den Aemtern thue; sollte diese Taxe verändert und erhöht werden, so müsse auch eine neue Einschätzung der Hufen und Güter erfolgen etc. Unausführbar seien die Vorschläge wegen des Genusses der Adelsrechte⁶⁾, der dreijährigen Musterungen, der

6) *Virtute, praeclaris factis, aliisque modis legitimis nobilitatem acquiri ordo civitatum existimat.*

täglichen Lieferung, welche ehemals zwar gegeben ist, aber nur bei wirklichem Kriegsdienst etc. etc. — Die Regenten wiesen es (27. Mai) als ein Unding zurück, daß sie während der Abwesenheit des Kurfürsten allen geschäftlichen Verkehr mit demselben unterbrechen sollten; in der Besetzung der Aemter sei derselbe keinesweges durch die Privilegien so beschränkt, wie der Ritterstand es sich einrede, namentlich sei die zweimonatliche Frist in denselben nirgend vorgeschrieben; wie an den Privilegien aber, müßten sie auch an dem Responsum des Königs von 1605 festhalten. Uebrigens bemerkten sie, seien die Beschwerden der Ritterschaft zum Theil ohne Gegenstand, zum Theil die Abstellung längst zugesichert, aber nicht überall sogleich ausführbar, weil an gewisse Eventualitäten geknüpft. Uebrigens baten die Regenten, wie die Städte die Commissarien doch ja nichts über diese Gravamina zu entscheiden und zu veröffentlichen, ohne sie zuvor darüber zu hören.

In dem zweiten Theile ihrer Proposition⁷⁾ hatten die Polnischen Commissarien ihrer Instruction gemäß und hie und da über dieselbe noch hinausgehend den Regenten und den Ständen Preußens folgende Artikel vorgelegt: 1. Der König ist ungehalten über vieles, das gegen seine Hoheitsrechte attentirt ist: die Berufung der Tagfahrt nach Joachim Friedrichs Tode ohne seine Genehmigung und die Verhandlungen auf derselben, die Verhinderung der Appellationen an den König durch eine Bestimmung der Hofgerichtsordnung von 1583, die Nichtbeachtung der Geleitsbriefe des Königs, die Verhandlung über Landesangelegenheiten mit einem damals noch fremden Fürsten [dem Kurfürsten], die Beibehaltung und Vermehrung der Milizen gegen königlichen Befehl, die Besetzung verschiedener hoher Aemter ohne Genehmigung des Königs und gegen die Bestimmungen der Privilegien, die Translation des in dem Schlosse Memel deponirten Schatzes nach Berlin etc. Jederman hat die Verpflichtung, was ihm über diese Dinge bekannt ist, an die Commissarien zu

7) Privil. der Stände fol. 100 b. Dogiel IV p. 423.

bringen. 2. Die katholische Religion ist in dem Herzogthum gewalthätig unterdrückt, gegen die Verträge, in welchen der Cultus der Augsburgischen Confession doch nur neben jener erlaubt ist. Hier hoben die Commissarien über den Wortlaut ihrer Instruction noch hervor, daß der evangelische Cultus nach dem Wortlaut des Lubliner Privilegiums von 1569 nur gemäß der Formel der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, nicht nach den Schmalkaldischen Artikeln, wie sie in die *repetitio corporis doctrinae* von 1570 Eingang gefunden hätten, erlaubt sei. Sie wiesen auf den Vertrag des Königs mit dem Kurfürsten Joachim Friedrich und verlangten im Namen des Königs für die Katholiken außer freier Religionsübung, Einräumung einer oder einiger Kirchen zu Königsberg, volle Freiheit der Kirchenpatrone bei Besetzung ihrer Kirchen, Zulaß zu allen Aemtern ohne Ausnahme, Anweisung bestimmter Einkünfte für die katholischen Bischöfe Samlands und Pomesaniens, Auslieferung entlaufener Apostaten etc.⁸⁾ 3. Der neue Kalender soll in Preußen eingeführt werden. 4. Um die Unterschleife an Elbinger und Königsberger Pfundzoll zu hindern, verlangt der König (was in der Instruction der Commissarien nicht vorkommt), daß im Hafen zu Pillau eine Kammer errichtet und ihm übergeben werde. Auch müsse für die Instandhaltung des Hafens gesorgt werden. 5. Grenzberichtigungen und 6. eine unverzügliche Rechtspflege wie im Allgemeinen, so im Besondern in der Sache des Adam Choinski werden verlangt.

Eine Antwort auf diese Propositionen erfolgte einerseits durch die Regenten, die Barone (Herren) aus dem Collegium der Landräthe und den Bürgerstand, andererseits durch den Ritterstand.⁹⁾ Jene erklärten, sie müßten erstaunen über die Menge von Vergehungen, welche sie gegen die Rechte des Königs verschuldet haben sollten, aber sie hofften sich vollständig rechtfertigen zu können. Die Berufung des bezeichneten Landtages

8) Vgl. Kolberg l. c. S. 140—142. R. T.

9) Beide ohne Datum.

ohne vorgängige Befragung sei der Regimentsnotel und dem Testamente gemäß, und das gleiche Verfahren in früheren Zeiten, unter der Regierung der Könige Sigismund August und Stephan, mehrmals vorgekommen; daß aber auf dieser Tagfahrt irgend etwas gegen die Rechte des *supremi dominii* vorgelegt oder verhandelt sei, sei ihnen völlig unbekannt. Ebenso wenig sei der Vorwurf begründet, als ob durch die Hofgerichtsordnung jede Appellation an den königlichen Hof untersagt wäre; nur so viel sei richtig, daß nicht jede Appellation an den königlichen Hof ohne Unterschied gestattet werde, dies aber durchaus im Sinn des Lublinischen Privilegii; in den durch dieses Privilegium reservirten Fällen wäre die Appellation nie behindert und auf diese Fälle beziehe sich auch die in der Hofgerichtsordnung angeordnete Strafe nicht. Königliche Geleitsbriefe wären seit Menschengedenken nicht ausgestellt, viel weniger solchen oder andern königlichen Mandaten zuwidergehandelt. Der Vorwurf wegen Annahme der Milizen und wegen der Verhandlung mit fremden Fürsten beziehe sich auf Dinge, über welche sie mit dem Könige längst sich verständigt zu haben und in Betreff deren sie ihm völliges Genüge gethan zu haben meinten. Mit keinem Sterblichen seien sie jemals anders in Verhandlung getreten als mit vollem Bewußtsein ihrer Eidespflicht und der Rechte des Königs, nichts sei von ihnen ausgeführt, was dem öffentlichen Recht und den Pakten im Mindesten zuwiderlaufe. Freilich dem verstorbenen Kurfürsten, der so oft schon die Investitur mit diesem Herzogthum empfangen habe, und dessen Erhebung zum Fürsten und Curator jeden Augenblick zu erwarten stand,¹⁰⁾ hätten sie ihre Ehrerbietung nicht entziehen können; aber auch ihm gegenüber seien sie auf das eifrigste bedacht gewesen, den Rechten des Königs in Nichts zu nahe zu treten, vielmehr die alte Verbindung und Freundschaft zwischen Polen und Brandenburg zu befestigen. Sie bäten inständigst, die Herren Commissarien

10) Electorem . . . de ducatu hoc multoties investitum et principem et curatorem ducatus hujus jamjam tum destinandum.

wollten die Sache K. M. in diesem Lichte vortragen. Die Miliz sei, wie doch der König und die Stände des Königreichs wissen mußten, zufolge Beschlusses des Reichstages zu Warschau 1601 und zu Krakau auf wiederholte Anregung des Königs zum Schutz gegen Karl von Südermannland angenommen, einige Waffen aus Deutschland nach Preußen geschafft, nur weil sie dort billiger zu haben waren. Der größere Theil dieser Kriegsmacht sei dem Könige zum Livländischen Kriege zugesandt, nur ein kleiner, kaum 200 Mann, meist Eingeborene, zur Bewachung von Pillau und Befestigung einiger Grenzschlösser zurückbehalten. Da aber die Erhaltung der Söldner zu kostbar erschien, zumal da Niemand zu dem Solde einen Beitrag zahlte, so beschloß man bei fort-dauernder Gefahr nach dem Muster der Polnischen Wibranzen, die Bauern zum Kriegsdienst heranzuziehen.¹¹⁾ Da diese der Waffenführung völlig unkundig waren, so mußten häufigere Uebungen und Musterungen angestellt werden, aber sobald sie einige Fertigkeit in der Bewahrung der taktischen Glieder und in der Handhabung der Waffen gewonnen hatten, wurden sie meist vor Ablauf eines Jahres wieder entlassen. Solche Truppen waren es, die im Dienste mit einander abwechselnd bis dahin die Besatzung der Grenzschlösser ausmachten. Samuel Lascy, welcher 1603 als Gesandter in Preußen war, hat das alles mit eigenen Augen gesehen und auf Bitten der Stände Preußens darüber an den König berichtet, dieser aber sich darüber beifällig geäußert. Man könne noch hinzufügen, daß diese Miliz zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke, ja nicht einmal zum Schutze des Landes gegen die ungläublichen Gewaltthätigkeiten der durchziehenden Truppen im vorigen Jahre gebraucht sei, und empfinde es als ein unerhörtes Mißgeschick, daß dasjenige, was die Provinz mit großen Kosten nicht zu eigenem Vortheil, sondern zum Besten des Reiches ausgeführt, wofür sie seiner Zeit auch das Lob des Königs geerntet habe, nun ihr als

11) Ad exemplum eorum, qui in Polonia Wibranzi dicuntur, opera colonorum uti placuit.

Verbrechen vorgehalten werde. Auch den Vorwurf über eigenmächtige und gesetzwidrige Besetzung der Aemter wiesen sie zurück, in welcher Hinsicht sie sich unter andern wieder auf Lasey beriefen: Die Besetzung des Oberhofmeister- und des Marschallamtes nach dem Tode des Herrn von Kitlitz und Georgs von Pudewels habe der König zwar im ersten Augenblick beanstandet, auf weitere Vorstellung aber sich doch gefallen lassen. Ein Staatsschatz ist zu Memel seit der Gründung des Schlosses nie bewahrt; wenn aber irrthümlich so die Einkünfte des Amtes genannt würden, welche dort zum Unterhalt des Schlosses und der Besetzung niedergelegt zu werden pflegten, so hätten über die Verwendung solcher Gelder die Stände keine Rechenschaft zu fordern, und der verstorbene bereits als Curator bestätigte Kurfürst war vollständig berechtigt, sie nicht bloß zum Nutzen seines Landes, wie es geschah, sondern nach so viel persönlichen Mühen und Anstrengungen auch für seine Person zu verwenden. Daß die katholische Kirche in Preußen während der Zeit der Herzoge unterdrückt und ihrer Güter beraubt sei, beruhe auf Entstellung der Thatsachen. Schon vor der Errichtung der Pacten war es, wie die Geschichte lehre, wie man unter andern auch aus einem Schreiben des Königs Sigismund an Johann Dantiscus seinen Gesandten in Rom ersehen könne,¹²⁾ um die katholische Religion in Preußen geschehen und Herzog Albrecht erhielt das Land mit allen geistlichen und weltlichen Lehen. Niemand werde in Preußen wegen seines katholischen Bekenntnisses verfolgt, doch fordere es das Recht, die jetzigen Patronen im Besitze ihrer Kirchen zu schützen. Man zweifle nicht, daß der Kurfürst dem von den Commissarien angeführten Vertrage genugthun werde. Das Corpus doctrinae Pruthenicae von 1567 ist von den Königlichen Commissarien in eben jenem Jahre ihrer Vollmacht gemäß als Norm der kirchlichen Lehre in Preußen bestätigt, und ist wenn auch nicht mit namentlicher Erwähnung,

12) Der König schreibt in Bezug auf die Pacten von 1525: *in tota ditione ducatus de tota religione catholica actum et deploratum fuisse, quapropter de religione nihil tractari potuisse.*

doch dem Sinne und dem Zusammenhange nach auch in dem Lubliner Privilegium von 1569 in dieser Eigenschaft anerkannt. Ueber die Abtretung einer oder einiger Kirchen an die Katholiken in Königsberg habe der Kurfürst ihres Wissens nur versprochen mit den Unterthanen, deren Rechte er doch nicht willkürlich stören könne, zu unterhandeln. Die Königsberger aber müßten, abgesehen von ihren Rechten und allen etwa sich ergebenden Gefahren, vorstellig machen, daß sie in jeder ihrer Städte und Vorstädte nur eine Kirche hätten und daß jede einzelne einer Gemeinde von vielen tausend Seelen diene, daß es also ganz unmöglich sei, eine derselben abzutreten. Bestimmte Einkünfte für katholische Bischöfe anzuweisen könne ihnen doch auf keine Weise rechtlich zugemuthet werden. Die Auslieferung entlaufener Apostaten solle nach Inhalt der Pacten erfolgen.¹³⁾ Wegen Zulassung des neuen Kalenders in Preußen habe Markgraf Georg Friedrich sich gegen König Stephan so ausgelassen, daß dieser ein Genüge hatte. Den Ständen schein es nicht angemessen, in dieser Sache dem Kurfürsten vorzugreifen, der ohne Zweifel nach erlangter Curatel zu günstigerer Zeit die Sache gemeinschaftlich mit den Ständen erwägen werde. Ebenso müßten sie sich wegen der in Pillau zu errichtenden Kammer erklären; wobei sie nur bemerkten, daß die beregten Unterschleife wohl vielmehr zu Elbing, wo die Schiffe ausgeladen werden, als in Pillau, wo sie nur declarirt werden, verhindert werden könnten. Der Unterhalt des Hafens zu Pillau fiel bisher nächst dem Fürsten den Königsbergern allein zur Last, es sei aber wohl billig, daß die ganze Nachbarschaft, die sich seiner bediene, dazu beitrage. Die Berichtigung der Grenzen sei auch ihnen willkommen, nur daß überall die Pacten genau beobachtet würden. Die Administration der Justiz sei niemanden versagt oder verzögert: Adam Choinski hat wegen der Verschleppung seiner Sache Niemand anders als sich selbst anzuklagen.

13) Vgl. Kolberg I. c. S. 144—147. R. T.

Die Stellung, welche der Ritterstand der Proposition gegenüber einnahm, war doch erheblich verschieden. Auch er meinte, daß die Regenten zur Berufung der von dem Könige bezeichneten Tagfahrt durch die Landesprivilegien berechtigt gewesen wären, fügte aber hinzu, daß sie die Propositionen dem Könige vorher hätten mittheilen sollen. Der Ritterstand habe stets die Rechte und die Hoheit des Königs verehrt und nie in einen Rath gewilligt, welcher geeignet gewesen wäre, dies Band zwischen dem Reiche und der Provinz zu lockern. Die Appellation aus der Provinz an den König sei in der Zeit des Markgrafen Georg Friedrich gehindert, der Adel durch ungerechte Decrete, Confiskationen, Verbannungen, Geldstrafen bedrückt und habe anderes Schweres erlitten, wie sie des näheren in ihren Gravaminibus nachgewiesen hätten. Sie brächten dem Könige ihren Dank entgegen, der die ihnen geschlagenen Wunden heilen und durch seine Anordnungen sorgen wolle, daß es in Zukunft anders zugehe, besonders durch feste Anordnungen über Appellation und freies Geleite. Was seit dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich gegen das Recht des Königs begangen sei, treffe nicht den Ritterstand, er sei dabei nicht befragt, er habe so viele Musterungen, so viele Arbeiten zur Befestigung der Schlösser tief beklagt, und den Zorn des Königs vorausgesehen, der nun mit Recht sich gegen die Schuldigen entladen könne. Die gegen Herkommen und Recht verstossende Besetzung der höchsten Aemter hätten sie in ihren gravaminibus ganz besonders hervorheben müssen. Was mit dem Memeler Schatze geschehen sei, wüßten sie nicht nur nicht, sondern bäten auch zu verhüten, daß dergleichen künftig nicht geschehe. Auch die Verhandlungen zwischen dem Könige und dem Kurfürsten über die Kirchen und die bischöflichen Einkünfte seien ihnen unbekannt und sie beehrten nicht sich in fremde Verhandlungen zu mischen, doch könnten sie den Herrn Commissarien nicht verhalten, daß über die bischöflichen Einkünfte in der Regimentsnotel und in dem Testamente disponirt sei; wenn es des Königs und der Herrn Commissarien Sinn sei, die Privilegien Preußens unverletzt zu

erhalten, so würden sie auch in diesen Punkten keine Veränderung gestatten. Vor allem aber bitte man, daß die Calvinistischen oder Heidelberger Sectirer nicht dem Corpus doctrinae von 1567 zuwider geduldet würden. Wegen der entlaufenen Apostaten würden sich die Herrn Commissarien mit den Regenten einigen. In die Annahme des neuen Kalenders wollten sie, wie schwer es sie auch ankomme, sich fügen, wenn die übrigen Stände zu derselben geneigt wären. Wegen der Pillauer Kammer würden die Herrn Regenten sich auszusprechen haben. Die Beilegung der Grenzstreitigkeiten werde jedermann willkommen sein. Daß der König für das Recht des Adels überhaupt und im Besondern des Adam Choinski sorgen wolle, sei zu Dank aufzunehmen. Man bitte namentlich auch um Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens.

Als eine Beilage zu dieser Erklärung des Ritterstandes ist das „Petitum ordinis equestris in puncto appellationis etc.“ datirt vom 30. Mai 1609 anzusehen. Der Ritterstand wünscht, daß nach Verordnung der alten Privilegien in allen Gerichtsverhandlungen, persönlichen, sächlichen, peinlichen und bürgerlichen, die Appellation an den König frei sei und von dem Tage der erlangten Curatel zu laufen anfangen, sei es daß ein Edelmann mit dem Fürsten oder umgekehrt der Fürst mit einem Edelmann zu thun hätte, so jedoch, daß in erster Instanz in beiden Fällen nicht von der Ritterbank, sondern von dem Landgericht, wie auch in peinlichen Sachen, wenn ein Edelmann verklagt ist, verfahren werde. Dies Gericht soll alle drei Monate, wenn nach Zahl der Criminalsachen nicht öfter, gehalten und, während bis dahin in Samland kein Landgericht, im Oberlande 5, in Natangen 6 gehalten sind, statt dessen künftig im Oberlande zwei, zu Hohenstein und Riesenburg, in Natangen ebenfalls zwei zu Rastenburg und Bartenstein, in Samland wenigstens eins zu Wehlau eingerichtet werden. Ein jedes soll, den Landrichter eingerechnet, aus 9 zu diesem Zweck vereidigten Personen bestehen und außerdem einen Notar haben. Richter und Beisitzer sollen nach altem Herkommen von Adel und Einzöglinge sein,

für die Zeit der Sitzungen freien Unterhalt für sich, ihre Diener und ihre Pferde haben, event. auch noch etwas an Sporteln, wie jedenfalls der Notar. Von diesem Gerichte soll die Appellation im Größten und Kleinsten direct an den König gehen. Bei Streitigkeiten zwischen Edelleuten oder zwischen einem Edelmann und einem Plebejer oder umgekehrt, soll vor den bisher üblichen Gerichten procedirt werden, so jedoch, daß von dem Hofgericht in Sachen über 500 Fl. Pol. die Appellation an den König frei bleibt, bei besondern Unregelmäßigkeiten, Inhibitionen, Mandaten etc. auch in geringeren Sachen. Der Ort des Gerichts sei der Hof; gegenwärtig sollen mit dem Könige wenigstens 10 Senatoren sein, Stimmenmehrheit nach unserem Landrechte entscheiden. Daß die Appellationen zuerst nach Marienburg, von hier nach Krakau gehen sollten, erscheint mit Rücksicht auf die wenigen Vermögenden nicht bequem; das nach den Pacten zu Marienburg zu haltende Gericht sei in Vergessenheit gekommen, weil die Assesoren dorthin umsonst nicht kommen wollten. Die Zeit des Gerichts soll der Montag nach Circumcisionis sein, die Dauer bis zur Aburtheilung aller Appellationen des Jahres. Wolle der König diese Appellationsordnung ändern, so solle diese Anordnung mit Beistimmung des Ritterstandes des Herzogthums geschehen; wenn der König und die Senatoren nicht richten wollen, sollen die Appellationen statt dessen an das Reichstribunal ergehen.

Am 4. Juni — es war der erste Pfingstfeiertag nach altem Kalender — beriefen die Commissarien eine kleine Deputation der Städte vor sich, mahnten sie nicht eben in schonender Weise zum Frieden mit der Ritterschaft und in sehr allgemein gefaßten Ausdrücken zur Wiedereinführung des katholischen Cultus in Königsberg. Dr. Wilhelmi im Namen der Städte versicherte sie ihrer Friedensliebe, die sie aber doch nicht verpflichte, sich ihre Privilegien von einem andern Stande entreissen zu lassen; wegen der kirchlichen Angelegenheit beriefen sie sich auf die Ihrigen, deren Willensmeinung sie wieder einbringen wollten; sie bäten nur inständig, daß dem königlichen Responso

nachgelebt und sowohl in geistlichem als weltlichem Stande nichts neues vorgenommen würde. Hierauf nahm der Woywode von Marienburg das Wort und sagte: Die Städte sollten bedenken, daß es nicht ein schlecht Ansinnen und Begehren von ihrer K. M., sondern ein Mandat und Befehl und so ein Mandat wäre, das auf dem Reichstage von allen Ständen der Krone beschlossen, und dem nachzukommen ernstlich befohlen wäre. Die offenbar beabsichtigte Einschüchterung der Städte gelang nicht. Dr. Wilhelmi wies noch einmal auf die Privilegien, namentlich das letzte responsum des Königs hin, und daß die Städte in diesen allgemeinen wichtigen Sachen sich von den anderen Ständen nicht trennen, sondern mit ihnen Communication halten würden. Damit war den Commissarien am wenigsten gedient. Der Woywode erwiderte, sie hätten mit den anderen Ständen und den Herrn Regenten albereit absonderlich geredet; die hätten es von sich abgelehnt und auf die Städte, insonderheit an die Königsberger gewiesen, und wenn diese sich auf ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten beriefen, so sollten sie bedenken, daß ihre K. M. als rechter Oberherr von ihrem ungezweifelten Rechte nicht weichen werde; der sollten sie gehorsamen. Dr. Wilhelmi replicirte vorsichtig und ließ die Frage einfließen, ob es auf die Königsberger Kirchen gemeint sei. Die Commissarien antworteten: ja, dieselben und sonst noch andere im Lande. Darauf Wilhelmi: es wären in jeder Stadt alle Kirchen besetzt und keine leer; und doch noch zu wenig, sie möchten wünschen, es wären ihrer mehr. Als der Bischof die Verhandlung mit der Aufforderung beendigte, die Deputirten möchten die Meinung der Städte ehest einbringen, erlaubte sich Wilhelmi die Erwiderung: Sobald es wegen des hohen Festes, an welchem sie Gott ihren schuldigen Dienst leisten und ihre Gemüther gar ergeben sollen, geschehen könnte. Nun replicirte der Bischof doch noch einmal: sie wüßten morgen von keinem Feste; solltens so machen, daß sie mit ihnen die Festtage gleich begingen und hielten. Dr. Wilhelmi: ihr Kalender wäre der älteste, antiquissimum autem verissimum.

Die Anträge, welche die polnischen Commissarien direct an den Kurfürsten gerichtet hatten, fielen zum Theil mit den an die Stände gerichteten zusammen und knüpften größtentheils an den Vertrag von 1605 an. Die Verpflichtungen, welche Kurfürst Joachim Friedrich in demselben übernommen hat, soll auch Johann Sigismund übernehmen, davon ist die Uebertragung der Curatel und Administration des Herzogthums an ihn abhängig gemacht. Er sollte also 1. zu Gunsten der katholischen Kirche bei den Ständen alles das befördern, was in der an diese gerichteten Proposition aufgeführt war, im Besondern auch (was dort nicht erwähnt ist) das Patronatsrecht der Bersevicii schützen; 2. für die Einführung des neuen Kalenders sorgen; 3. In dem Vertrage von 1605 war die Zahlung von 30 000 fl. jährlich und außerdem derselben Summe an Contribution, so oft eine solche im Reiche beschlossen würde, in den Reichsschatz vereinbart. In den verflossenen vier Jahren sei nichts gezahlt; die Zahlung soll jetzt nachgeleistet werden. 4. In dem Vertrage von 1605 war bestimmt, daß Appellationen aus dem Herzogthum an den König in Sachsen unter 500 fl. nicht statthaben sollten; jetzt wird verlangt, daß der Kurfürst von dieser Beschränkung absehe¹⁴⁾. In dem Vertrage von 1605 hatte der König zugestanden, daß königliche Geleitsbriefe nicht auf längere Zeit als auf 6 und 3 Monate¹⁵⁾ ausgestellt werden sollten. Die Commissarien stellten nun die Forderung, daß diese Restriction aufgehoben werde. 6. Vier wohlgerüstete Schiffe sollen zum Schutze der Küste Preußens gegen etwaige Angriffe Karls von Südermannland gehalten werden. 7. Der Hafen zu Pillau soll wohl befestigt und besetzt werden; auch verlangt der König zur Verhinderung des Unterschleifs der Kaufleute bei der Zahlung des Zolles, daß ihm daselbst eine Kammer oder einige Wohnhäuser am Hafen zu-

14) In favorem tamen supplicantium, ubi non intercedent causae Ill. Cels. V. afficientes, admittendas [appellationes] post curiam Majestatis Regiae statuet Ill. Cels V. Neque hoc privilegio a Sigismundo Augusto Rege Ill. Principi valetudinario indulto derogari censendum est.

15) So hier; in dem Vertrage selbst steht 6 Wochen.

gestanden werden. 8. Die Angelegenheit der Vereidigung des Hauptmanns zu Memel zugleich auf den Namen des Königs und des Kurfürsten soll dem mehrerwähnten Verträge gemäß bis zur Zusammenkunft des Königs und des Kurfürsten verschoben bleiben. 9. Die Privilegien und Rechte der Bewohner Preußens sollen unverbrüchlich in ihrer Kraft verbleiben und (dies war 1605 nicht verlangt) in den Eid eingeschlossen, zu den Aemtern und Ehrenstellen im Herzogthum nur Einzöglinge zugelassen werden. 10. Akten und Privilegien auf Preußen bezüglich, die aus der Zeit der Kreuzritter etwa noch übrig sein sollten, sind nach den alten Pakten an das Reichsarchiv abzuliefern. 11. Sicherheit und Indemnität soll allen denjenigen gewährt werden, welche in diesen letzten Zeiten sich an den König gewandt, Bittschriften übergeben oder Gesandtschaften übernommen haben. 12. Falls der kranke Herzog gesund wird oder aus einer neuen Ehe männliche Nachkommen erhält, sollen alle bisherigen Verhandlungen seinem und seiner Nachkommen Rechte nicht präjudicieren; auf alle Fälle soll für seine Person in angemessener Weise gesorgt werden. Alle diese Artikel soll der Kurfürst der von den Brandenburgischen Gesandten im Jahre 1605 gestellten Kaution gemäß ratificiren; außerdem verlangt der König 13. schleunige Hülfe aus dem Herzogthum, falls die Flotte Karls von Südermannland irgendwo an den Küsten Preußens lande und auch außerdem entgegenkommende Unterstützung nach dem Vorgange Georg Friedrichs bei der Moskauer Expedition. 14. Die Commissarien erinnern an einen Vertrag über die Schiffbarmachung der Warthe und verlangen 15. für einen gewissen Sudo Restitution seiner Güter, für Lascy und Brakel Anweisung einer Arrende.¹⁶⁾

Die Antwort des Kurfürsten auf diese Proposition erfolgte am 1. Juni¹⁷⁾. Unter Versicherung der größten Verehrung und Dankbarkeit gegen den König und Ausdrücken der Freude über die Anwesenheit und der Anerkennung über ihre bisherigen Be-

16) de quibusdam bonis mensae ducalis per arendam concedendis.

17) Vgl. auch Kolberg I. c. S. 142—144. R. T.

mühungen die Eintracht der Stände wiederherzustellen erklärte er zunächst im Allgemeinen: Wiewohl er immer der Meinung gewesen wäre, daß nicht bloß in Rücksicht auf die Curatel, sondern ganz besonders in Rücksicht auf die Succession jene doch recht harten und größtenteils den Lehns Gesetzen, ja der Billigkeit zuwiderlaufenden Bedingungen zum Zwecke des Friedens und der Verständigung von seinem Vater eingegangen und gebilligt wären, so wolle er doch von dieser Vereinbarung, so schwer sie ihm falle, nicht zurücktreten, sondern getreulich an derselben festhalten. Im Einzelnen erwiderte er folgendes: 1. Im Punkt der Religion soll in Preußen Niemandem Gewalt angethan, Niemand in seinem Gewissen; wo ein Edelmann und Einzögling des Landes nachweisen könne, daß ihm das Patronatsrecht zustehe, da solle es ihm unbenommen sein, Kirchen und Kapellen und freie Uebung seiner Religion einzuführen und zu haben und katholische Geistliche zu halten, doch unter der Bedingung, daß er Unterthanen evangelischen Bekenntnisses weder durch Gewalt noch Drohungen zwingen dieses Bekenntniß zu verlassen. Die Bersevicii haben ihr Lehngut unter ganz bestimmten Bedingungen (namentlich eben der Erhaltung der Augsburger Confession) erhalten¹⁸⁾, von deren Beobachtung der Genuß des Lehns abhängt, gehören also nicht in diese Kategorie. Wegen der Einräumung von Kirchen zu Königsberg müsse er sich der Erklärung der Regimentsräthe und der Stände anschließen; es sei zu fürchten, daß durch eine solche Neuerung die größten Unruhen und Verwirrungen nicht bloß in Königsberg, sondern in dem ganzen Herzogthum erregt werden möchten, die man nicht so leicht wieder beseitigen könnte, und zahlreiche Beispiele in Deutschland, Frankreich, Britannien, Ungarn etc. und noch neuerlich in Transsylvanien seien sehr geeignet zu beweisen, daß dergleichen Versuche oft für die Katholiken selbst äußerst verderblich ausschlugen. Die ehemaligen bischöflichen Einkünfte

18) Durch Verschreibung Georg Friedrichs vom 22. Juni 1585. Vgl. Kolberg I. c. S. 143 Anm. R. T.

sind schon längst für bestimmte Zwecke angewiesen und würden, falls nach dem Wunsche der Stände wieder evangelische Bischöfe gewählt würden, für diese unentbehrlich sein, der Kurfürst könne aber die Ausstattung katholischer Bischöfe um so weniger auf sich nehmen, da er ohnehin schon so große Lasten auf sich genommen habe und dieser Punkt in dem Vertrage von 1605 mit keinem Worte berührt sei. Apostaten und Entlaufene sollten, wenn sie Verbrechen begangen hätten, ausgeliefert werden, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit. 2. Auch wegen des Kalenders könne sich der Kurfürst nicht anders als die Regimentsräthe erklären, zumal da auch katholische Mathematiker an der völligen Richtigkeit und Zuverlässigkeit desselben noch zweifelten. 3. Was in Betreff des jährlichen und des außerordentlichen Subsidiums im Jahre 1605 verhandelt sei, wisse der Kurfürst nicht, aber weil auch diese Sache nicht sowohl die bloße Curatel, als vorzüglich die Succession betreffe, er aber wegen der Succession noch nicht beschieden, selbst die Curatel noch nicht definitiv übertragen sei, so sehe er nicht, wie er bei solcher Ungewißheit schon etwas leisten könne, jedoch um sein Entgegenkommen gegen den König und die Stände des Reiches auch in diesem Punkte zu beweisen, übernehme er, ein dreijähriges Subsidium, weil seines Vaters Curatel zu Anfang des vierten Jahres erloschen sei, sobald er die Curatel und die Administration des Herzogthums übernommen habe, an der Grenze des Reiches zu zahlen. 4. Mit der Appellation werde es, so lange Herzog Albrecht Friedrich lebe, nach Ausweis des Privilegiums von Lublin zu halten sein, nach seinem Tode nach dem Vertrage von 1605, einmal weil der König und der Reichsrath es einmal so festgetzt haben, sodann um leichtfertigem Gezänk Schranken zu setzen, endlich um unruhigen Köpfen kein Fenster zur Verletzung Unschuldiger zu öffnen. 5. Und so möge auch die Bestimmung des Vertrages von 1605 über die freien Geleite in Kraft bleiben. 6. Für die 4 Schiffe zur Küstenvertheidigung werde der Kurfürst sorgen, desgleichen 7. für die Sicherung des Hafens zu Pillau, aber die Forderung einer Kammer daselbst sei ganz neu und bitte er

dieselbe fallen zu lassen. 8. Die Frage wegen Vereidigung des Hauptmanns zu Memel sei auf andere Zeit verschoben. 9. Die Aufnahme der Rechte und Privilegien des Landes in den Lehnseid sei etwas Unerhörtes und Neues und laufe gegen den Wortlaut des Vertrages von 1605. Die Besetzung der Aemter und Ehrenstellen an befähigte und würdige Einzöglinge soll den Privilegien und dem Herkommen gemäß erfolgen. 10. Die verlangten Acten und Privilegien, die ja durch neuere Verträge ungültig geworden sind, sollen übergeben werden. 11. Die Amnestie sei 1605 beschlossen und der Kurfürst werde Niemanden, der sich beschwert fühle, sich an den König zu wenden, desgleichen diejenigen nicht, welche Gesandtschaften mit dem Zwecke, für ihre Privilegien zu sorgen, übernahmen, seine Würde aber nicht verletzt haben, verfolgen. Wer sich aber gegen ihn vergangen habe, gegen den würde nach dem Gesetze zu verfahren sein, da dem Staate daran liege, daß die Ehre des Fürsten nicht verletzt werde. 12. Die Interessen des kranken Fürsten gedenke er auf das Sorgsamste zu wahren. In diesem Sinne sei er bereit den Vertrag von 1605 mit Siegel und Unterschrift zu ratificiren. 13. Einem Angriff der Flotte Karls von Südermannland entgegenzutreten sei er bereit, so jedoch daß er nicht die ganze Last des Krieges auf das Herzogtum lade oder sich völlig erschöpfe und entblöße. Wenn Georg Friedrich zur Moskauer Expedition Hülfe geleistet habe, so sei der Kurfürst, nachdem er so schwere Lasten auf sich genommen, nicht mehr in der Lage, das Gleiche zu leisten. 14. Ueber den Warthefluß könne hier nichts festgestellt werden, da die Sache in erster Linie die Stände der Neumark angehe. 15. Ueber die Sache des Malteseritters Sudo müßten die Acten in Berlin eingesehen werden. Den Gesuchen Lascy's und Brakels könne nicht stattgegeben werden, da nach den Landesprivilegien Einzöglinge vorgezogen werden müßten, und die Verarrondirung herzoglicher Güter nicht zweckmäßig erscheine.

Man sieht, der Kurfürst hielt sich möglichst an die Bestimmungen des Vertrages von 1605; die neu hinzugekommenen Forde-

rungen lehnte er ab. Die Commissarien erhoben (am 3. Juni) gegen seine Erklärungen noch mancherlei Einwände, besonders auch gegen den Zusammenhang der Successionsfrage mit den Zugeständnissen von 1605, wegen der Einräumung der Kirchen an die Katholiken, wegen des Vorbehalts in Betreff der Amnestie etc., aber der Kurfürst blieb in seiner Replik auf diese Einwände bei seiner früheren Erklärung, versprach der Ritterschaft volle Verzeihung, wenn sie ihr Unrecht anerkenne, die Verzeihung erbitte und fortan ihre Unterthanenpflicht nicht aus den Augen zu setzen verspräche und bat dringend, die Commissarien möchten die Uebertragung der Curatel nicht weiter in die Länge ziehen, wobei er theils auf die stark anwachsenden Kosten der Tagfahrt theils auf die ihn anderwärts erwartenden gehäuften Geschäfte hinwies.

Am 6. Juni übersandten die Polnischen Commissarien die Relation über die bisherigen Verhandlungen nebst den Acten durch den Herrn Zaleczki an den König nach Grodno, um weitere Verwaltungsbefehle und das Diplom über die Curatel des Kurfürsten zu erbitten. Denn im Allgemeinen meinten sie, werde von dem Kurfürsten schwerlich mehr zu erreichen sein, als er bereits zugesagt habe; die Forderungen zu Gunsten der katholischen Kirche weiter zu verfolgen hätten sie sich ihrer Instruction nach gescheut, um drohenden Unwillen und Tumult in der Stadt zu vermeiden: auf die Vorhaltungen wegen der Einbrüche gegen die Rechte des Königs sei ihnen geantwortet, der König habe die beregten Handlungen und Maßnahmen zum Theil bereits selbst gutgeheißen, wegen anderer beriefen sie sich auf die Rechte und Privilegien der Provinz. Wegen der Libelle gegen den König gedenken die Commissarien noch sorgfältige Nachforschungen anzustellen. Hülfe zu dem bevorstehenden Kriege sei nicht zu erlangen gewesen.

Die Ritterschaft hatte sich an die Commissarien mit der Bitte gewandt, vor der Absendung des Boten an den König über die Punkte, in Bezug auf welche sie vollmächtig wären, ihren Spruch zu fällen: denn auch sie wolle einen Boten an den

König schicken, um wegen der noch übrigen Artikel zu suppliciren. Das Gesuch wurde zwar nicht erfüllt, dennoch richtete die Ritterschaft Briefe an den König, so wie an die Senatoren und den Großkanzler, in welchen sie sich nur über zwei Dinge, das Verbleiben Fabians von Dohna im Amte (welches die Commissarien gelegentlich als die Hauptursache aller Zwietracht in Preußen bezeichnen) und über die Appellation (welche der Ritterschaft als der Anker ihrer Freiheiten erschien) noch einmal ausführlich aussprechen und um gnädigen Bescheid bitten. (6. Juni). Der edle und ehrenveste Johann Flint wurde beauftragt, diese Schreiben in Grodno zu übergeben und durch mündliche Vorstellungen zu unterstützen, zugleich auch dem Könige, dem Unterkanzler Krisky und „andern Herrn und Patronen“ zu verheißeln, „wenn wir unserem Suchen gemäß einen Abschied erlangen, daß wir gegen K. M. und ihnen uns bald dankbar erweisen wollen, und kann nobilitas mehr thun als einer mit seinen wenigen Adhärenten.“

Als ein Gegenzug gegen diesen Schritt der Ritterschaft ist es anzusehen, wenn fast gleichzeitig (am 7. Juni) „etliche Barone, Land-, Hof- und Gerichtsräthe, wie auch etliche Hauptleute und Privatpersonen“ sich zu einer „Protestation wider alle und jede Traktaten auf dem Königsbergischen Landtage“ vereinigten. Es ist ein offener Brief, in welchem die Unterzeichneten erklären, daß sie in die Instruction, auf welche sich Otto von der Groeben und seine Mitgesandten auf dem Reichstage zu Warschau berufen haben, und zufolge deren sie auf dem jetzigen Landtage weitaussehende und gefährliche Pläne verfolgen, nie gebilligt haben, daß sie von den gravaminibus, welche jetzt im Namen der Ritterschaft „gleichsam mit den Haaren“ herbeigezogen werden (sofern die von dem verstorbenen Kurfürsten auf dem Reichstage zu Warschau 1605 eingegangenen conditiones abgethan werden) ganz und gar nicht wissen, daß sie mit den novis petitis wegen der Präsentation, Appellation etc. und der Verfolgung des Oberburggrafen, Herrn von Dohna nichts zu thun haben wollen, daß sie den Kurfürsten als ihren rechten

Erbherrschaft und Herzog gemäß den Pacten, Investituren und Recessen achten, erkennen und ehren und mit den Kosten der jetzigen Polnischen Commission verschont sein wollen. Unterschrieben haben diese Protestation außer den elf Herren (Baronen) noch folgende Personen: Albrecht von Ostau, Merten von Wallenrodt, Friedrich von Rautenberg, Hans von Falkenhan, Friedrich von Perschkau, Albrecht Fink von Gilgenburg, Christoph von Königseck, Christoph Rosenhan, Daniel von Tettau der Jüngere, Heinrich von Könseck, Ludwig von Pudewels, Wichart von Lehnendorf, Ludwig von Ploswitz, Caspar von Lehnendorf, Jacob von Plostwitz. Im Besonderen aber sprachen sich ganz in derselben Weise Gottfried Herr zu Eulenburg als Abgeordneter des Rastenburgischen, Jacob von Sparwein, Sebastian Froebner und Albrecht Perbandt als Abgeordnete des Balgischen, Bartenschen und Tapiauschen Kreises aus. Auf diese Protestation folgte eine sehr umfangreiche Reoprobation der mit Otto von Groeben verbundenen Ritterschaft voll harter und schwerer Beschuldigungen, namentlich auch der, daß die Protestation gegen K. M. und den Herrn Commissarien Präeminenz und Hoheit übergeben sei. Die Reoprobation aber veranlaßte wieder eine Retorsionschrift der Angegriffenen, welche am 25. Juni dem Kurfürsten und der Commissarien übergeben ist. Durch die letzteren kamen auch diese Schriften zur Kenntniß des Königs.

Dem Kurfürsten war der längere Aufenthalt in Preußen wegen des Jülich-Cleve-Bergschen Erbfalles äußerst verdrießlich. Die Commissarien nahmen deshalb (am 16. Juni) Veranlassung, sich wegen der Verzögerung zu entschuldigen, indem sie sogar ihre Instruction mittheilten, nach welcher sie vorher hätten berichten müssen; und noch immer sei das Diplom nicht in ihren Händen. Zugleich aber forderten sie den Kurfürsten nochmals auf, der Adelspartei zu verzeihen und ihr die Präsentation von 8 Hauptleuten¹⁹⁾ früherer Abrede gemäß zu gestatten. Hierauf erwiderte

19) Capitanei. In früheren Verhandlungen ist von der Präsentation der Landräthe die Rede.

der Kurfürst folgenden Tages: auch ohne Aufzeigung der Instruction würde er den Commissarien gern geglaubt haben. Niemals habe er dem Adelsstande im Ganzen gezürnt und am wenigsten deshalb, weil er darauf bedacht gewesen wäre, seine Rechte und Freiheiten zu vertheidigen, dagegen dürfe er es nicht dulden oder nachgeben, daß einzelne von dem Adelsstande ihre Freiheiten über Gebühr erheben, vermehren und deuten und nach den Freiheiten des Polnischen Adels bemessen wollten. Die verständigeren Edelleute hätten nie darnach gestrebt, die wenigen Schuldigen, die nun daran verzweifelten, ihr Stück hindurchzuführen, wünschten nun die Versöhnung mit dem Kurfürsten. Er könne den Irrthum verzeihen, wenn die Verirrten sich beeilten auf den rechten Weg zurückzukehren, aber die vier, welche sich früher als Gesandte der Ritterschaft und nun für Vertheidiger ihrer Rechte ausgaben, hätten ihn wiederholentlich zu schwer verletzt und zu ungebührliche Machinationen geleitet. Ihr Versprechen, für die Succession und Curatel zu wirken, hätten sie nicht erfüllt, derselben vielmehr alle erdenklichen Hindernisse zu Warschau in den Weg gelegt und vor Allem ehrenrührig von seinem Vater gesprochen. Ihre Aeußerung: *quilibet princeps tyrannidem in pectore habet*, sei gegen ihn gerichtet, denn es folge die weitere: *ad reprimendam tyrannidem appellatione tribunalicia se egere*. Sie sollten nur erst den Grund ihrer Klagen und Vorwürfe beweisen, er wolle seine Entgegnungen daneben setzen und den Commissarien würde die Entscheidung nicht schwer fallen. Ehe die Ursache des Streites von beiden Seiten gehörig erörtert und aufgeklärt sei, könne nach altem Rechtsherkommen von solcher Versöhnung (*reconciliatio*) nicht wohl die Rede sein, und noch hätten die Commissarien in keinem Punkte ihrer Commission eine Entscheidung getroffen. Es sei eben die Sache der Commissarien die Mittel der Versöhnung zu zeigen und die Formel der Abbitte, welche derselben vorhergehen müsse, festzustellen. Das für den Adel in Anspruch genommene Recht der Präsentation für einige Hauptmannsstellen sei in keinem Privilegium desselben begründet, auch nie von ihm

schlechthin und bedingungslos zugesichert. Es würde der Autorität des Fürsten hinderlich sein, der ja treue Dienste durch Ertheilung von Aemtern belohnen solle; selbst der Polnische Adel besitze ein solches Recht nicht; er hoffe, die Commissarien würden ihn mit diesem Ansinnen nicht weiter bedrängen. Denn es sei doch billig, daß, wenn die Privilegien des Adels unverletzt erhalten werden sollen, auch die Regalien des Herzogs, bezw. des Königs als des Oberherrn, nicht verkürzt würden. Soviel auf die gestrige Proposition. Endlich aber glaube der Kurfürst auch nicht verschweigen zu dürfen, daß nach der Meinung vieler jene verderblichen Anschläge der vier mehrerwähnten Personen nicht von ihnen selbst, sondern von gewissen anderen noch klügeren Personen ausgegangen seien, weshalb es rathsam wäre, wenn sie ihrer Vollmacht gemäß, dieselben nach dem Namen des Rädelsführers oder der Rädelsführer befragten; zudem gehe die Rede, daß 27 Edelleute des Herzogthums, darunter jene 4, noch bei Lebzeiten des verstorbenen Curators, dem sie doch mit Eidespflichten verwandt gewesen, ein Bündniß einer Verschwörung ähnlich mit einandergeschlossen und sich unter Brief und Siegel das Wort gegeben hätten, die gegen den Kurfürsten begonnene Opposition auf jede Weise durchzuführen; der Kurfürst halte für dringend nothwendig, daß die Commissarien die Auslieferung dieses Schriftstücks bei Eidespflicht verlangen und es, um weiteres Verderben zu verhüten, vernichteten.

Der Ritterstand wurde von diesen Verhandlungen durch die Commissarien unterrichtet; er dankte denselben für den erneuten Vermittelungsversuch bei dem Kurfürsten, vertheidigte sich gegen die Anklagen des Kurfürsten und erklärte jene Gerüchte über die Conspiration der 27 Edelleute für Verläumdung.

Endlich trafen die von allen Theilen lang erwarteten Depeschen vom Könige ein; auch das Diplom²⁰⁾. Für den Ritterstand enthielten sie nicht viel Tröstliches; für sich wünschte der König wohl noch weitere Zugeständnisse, aber wie der Er-

20) Vgl. Kolberg l. c. S. 149—151. R. T.

folg zeigte, ohne darauf zu bestehen. Er schrieb dem Kurfürsten d. d. Mericzi 25. Juni (15. Juni a. St.) er möge dem Ritterstande, welcher den Schutz seiner Privilegien in Polen gesucht habe, verzeihen, die Privilegien erhalten und beobachten und nur die, welche ihn selbst injuria verletzt hätten, bestrafen; so werde die Eintracht am Besten hergestellt werden. Die Ritterschaft verwies er in einer Zuschrift von gleichem Datum an die Entscheidungen der Commissarien; er forderte sie auf, ihren guten Willen auch bei den übrigen Aufträgen der Commissarien betreffend die königlichen Rechte zu zeigen, Groll und Haß aufzugeben, nach Frieden zu trachten; ihre Privilegien werde der Herzog nach erhaltener Curatel bestätigen. Gleich wenig ermutigend war eine Zuschrift des Unterkanzlers Krisky an die Ritterschaft; der Grundton aller diese Schriftstücke war immer der, die Sachen müßten im Guten beigelegt werden.

Die Commissarien erneuerten auf Grund der ihnen gewordenen neuen Instructionen am 22. Juni einige der früheren Forderungen an den Kurfürsten: namentlich wegen Abtretung einer oder einiger Kirchen in Königsberg, die nicht von den Provinzialen, sondern von dem Kurfürsten als dem Landesfürsten abhängen; wegen der Zahlung an die katholischen Bischöfe, denn evangelische einzusetzen werde der König nicht gestatten; wegen der jährlichen Subsidien, die auch künftig regelmäßig nachgezahlt werden sollten; wegen der Hülfleistung zur Moskauer Expedition; wegen der Versöhnung mit der Ritterschaft, die sich jetzt gegen jene Verläumdungen gerechtfertigt habe; wegen der Camera in Pillau, deren Bewilligung er als Zeichen der Freundschaft erwarte. Wenn dies alles in Ordnung gebracht wäre, würde er mit dem Diplom der Curatel wohl zufrieden sein. Noch machten sie bemerklich, daß eine Protestation von Baronen und Edelleuten, beleidigend für ihre Commission, im Umlaufe sei; dergleichen möge der Kurfürst hindern und bestrafen.

Ueber diese Anträge ist noch einige Zeit hin und her gehandelt, doch ohne sichtbares Ergebniß. Dem Ritterstande konnte es nicht länger verborgen bleiben, daß er sich in seinen Hoff-

nungen auf die polnische Commission gründlich getäuscht habe. Mit höchstem Erstaunen nahmen sie wahr, daß nach der Meinung der Commissarien Dohna im Amte bleiben, evangelische Bischöfe nicht gewählt werden sollten! Das heiße, sagten sie in einer Zuschrift an die Commissarien nicht die Privilegien bewahren, sondern vernichten: denn wenn sie in einem so wichtigen Punkte gebrochen würden, wer stehe ihnen dafür, daß sie in anderen gehalten würden? Niemand könne sagen, daß die Privilegien fehlerhaft oder unzulässig seien, ebenso wenig, daß sich die Ritterschaft derselben unwürdig gemacht habe, und so könne es keine billigere Forderung geben als die, daß der König und das Reich ihnen ihre Privilegien halte, und so bitten sie die Commissarien, die Frage wegen der Bischöfe doch ja den Privilegien und Gesetzen entsprechend in dem bisherigen status zu lassen, die Dohnasche und andere Angelegenheiten, über die man sich nicht verständigen könne, an den Reichstag zu remittiren. Der Ritterstand fügte sich in das Unvermeidliche. Es wurde eine „*Deprecatio seu justificatio nobilitatis ducatus*“ (anderwärts kurzweg *justificatio* genannt) vereinbart, in welcher der Ritterstand versichert, daß er nie die Absicht gehabt habe, etwas gegen die Dignität, Ehre und Autorität des Kurfürsten oder seines Hauses zu unternehmen; ihre Absicht sei nur gewesen, die Rechte des kranken Herzogs und der Stände des Landes zu sichern; wenn sie in diesem Streben unbedacht zu weit gegangen wären, bäten sie um Verzeihung; sie versprechen in der Schrift endlich Treue und Gehorsam und erwarten die Erhaltung ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien.

Die Feierlichkeiten der Uebertragung der Curatel werden — von einem Anhänger des Ritterstandes²¹⁾ — so beschrieben.

„Den 4. Juli ist ihre kurf. G. in ihr Gemach mit dero ehrb. Landschaft comittiret worden, da dann ein jeder ihrer kurf. G. die Hand gegeben, und hat der Herr Hübner wegen ihrer kurf. Gn. das Wort gethan, so etlicher Maaßen die Meinung der

21) MS. 95. 14 der v. Wallenrodtschen Bibliothek zu Königsberg fol. 312.

Landschaft anders verstehen wollen, als es gemeint; allein unser schriftlicher Aufsatz wird es ausweisen, ob man etwas exledirt.

„Endlich nach Verlesung der Justification ist auf dem großen Saal²²⁾ von Herrn Commissarien, dem Ermländischen Bischof, auf einer aufgebauten Schranken das Diploma curatorium auf einem rothen Sammetkissen mit einer roth und gelben taftenen Decke bespreitet, ihrer kurf. G. überantwortet worden. Das Kissen mit dem Diploma hat Salesky des Herrn Bischof Marschall gehalten, die Herren Commissarii haben die Decke von dem curatorio; als der Referendarius abgenommen, die Curatel auf dem Kissen aufgeschlagen, die Decke alle, wie sie in der Reihe gestanden, gehalten; hat der Herr Bischof das Wort geführt nachfolgender Gestalt:

„Daß ihre Maj. aus sonderlicher Affection ihrer kurf. Gn. neben dero Krone Polen die curatelam und Gubernation des Herzogthums Preußen aufzutragen, in vergangenem Reichstage, wie sie sein Herr Vater gehabt, zugesagt; und hat ihre Maj. neben andern dieses Landes Geschäften ihnen auferlegt, ihrer kurf. Gn. dieselbe zu tradiren und zu übergeben, welches sie denn hiemit auf aufgesetzte conditiones im Namen ihrer Maj. kurf. Gn. eingeräumt haben, daß dieselbe solche Curatel und Gubernation dermaßen anstellen sollen, daß erstlich der blöde Herr keine Noth und Mangel haben und die Landschaft von allen Ständen bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten erhalten und geschützt, und daß ihre kurf. Gn. die Einwohner tanquam consociatos regni sich wohl befohlen sein lassen, damit sie in keinem Wege sollen graviret werden. Es ist auch kein Zweifel, daß die ordines provinciae sich hinwieder gegen ihre kurf. Gn. aller Treu und Gehorsams erzeigen werden, und desfalls ihrer kurf. Gn. ein Gefallen tragen werden.

„Es erinnert auch der Herr Bischof die Stände des Herzogthums, weil ihrer kurf. Gn. die Curatel aufgetragen und die Gubernation ihm übergeben, es werden nunmehr die Stände

22) Der sog. Moscoviter-Saal. Vgl. Peter Michels Annalen l. c. S. 398.

des Herzogthums ihn vor ihren Gubernatoren halten und ihm allen schuldigen Gehorsam erweisen; ihre kurf. Gn. werde sich auch als ein löblicher Fürst gegen die Stände dieses Landes mit Haltung gutes Regiments und Schützung der Landesprivilegia also erzeigen, daß sie in keinem Ding werden graviret werden.

„Darauf ihre kurf. Gn. durch den Preußischen Herrn Canzler Christoph Rappen antworten lassen. Da dann wegen der Jagellonischen Verwandniß etwas berührt, hernach gedankt, daß ihre Maj. aus solcher geneigten Affection wie auch Verwandniß ihrer kurf. Gn. die Curatel und Gubernation des blöden Herrn und des Herzogthums committirt und aufgetragen habe. Es wollen ihre kurf. Gn. die Curatel und Gubernation dermaßen verwalten, daß zuförderst sein Herr Schwiegervater in allen Sachen stattlich und wohl versehen, ihm auch gar wohl vorgestanden werde, darnach auch die Stände des Landes in fürstlich gutem Regiment wohl regiert werden, in ihren Rechten, Privilegien, Recessen, Regimentsnotel, Testament erhalten werden, auch das Regiment also anstellen, daß ihre kurf. Gn. gegen männiglich aber ihre Maj. es mit gutem Gewissen verantworten kann. Und dankte den königl. Commissarien für gehabten Wunsch, wünschte dagegen ihre Maj. und Krone alle gedeihliche Wohlfahrt, glückliche Regierung, langwierige Gesundheit und Sieg wider alle Feinde; im gleichen wünschte auch den Herrn Commissarien Gottes Segen und alle Wohlfahrt, und daß sie sich nicht graviret haben, die Commission, den weiten Weg, die Ungelegenheit und gehabte Müh und Arbeit nicht haben lassen verdrießen, neben dem Erbieten, daß ihre kurf. Gn. wieder solches Alles gegen die Herren Commissarien in aller Gewogenheit verschulden wollen.

„Hernach kehrt sich der Herr Canzler gegen die Landschaft und erinnert sie, weil ihre kurf. Gn. nicht allein die Curatel empfangen, sondern auch nunmehr mit der Landschaft wegen der eingefallenen Mißverstände gänzlich versöhnet, daß ihre kurf. Gn. ganz und gar alles Mißtrauen und Verdacht gegen die Landschaft aus dem Herzen geschlagen haben, und sollen

die Stände sich von ihrer kurf. Gn. aller Gnade und Gewogenheit versehen, auch gebürlichen treuen Gehorsam ihrer kurf. Gn. erzeigen; sie wollen, gleichsam als ein treuer Hausvater seine Kinder liebet, für sie sorget, alles Gute ihnen gönnet, vor allem Schaden hütet, auch gleichergestalt die Landschaft lieben, für sie sorgen, ihnen alles Gute gönnen und vor Schaden bewahren, sie auch also regieren, daß die Landschaft in ihren Privilegien, Regimentsnotel, Recessen, Testament sollen erhalten und darinnen nicht verkürzt werden.

„Darauf hat der Landvogt von Schaken im Namen der Landschaft ihrer Maj. für die Absendung der Commissarien, desgleichen den Herren Commissarien für ihr Erscheinen, gehabte Müh und Arbeit ganz demüthig gedankt, daneben angezeigt, weil von ihrer Maj. ihrer kurf. Gn. die Curatel und Gubernation dieser Lande aufgetragen und nunmehr eingewiesen worden, als wolle eine ehrbare Landschaft ihre kurf. Gn. dafür herzlich gern erkennen und halten, auch allen schuldigen Gehorsam und Treue erzeigen, mit ungezweifelter Hoffnung, ihre kurf. Gn. werden die Landschaft hinwiederum mit allem fürstlichem gutem Gemüth regieren und sie bei ihren Privilegien, Rechten, Recessen und Testament schützen und erhalten.“

Die Resultate der Verhandlungen mit dem Kurfürsten und mit den Ständen, so wie ihre Entschuldigungen über die Gravamina der Ritterschaft publicirten die Commissarien in einer umfangreichen Schrift: *Acta et decreta commissionis*, welche vom 13. Juli 1609 datirt, deren Inhalt aber, wie die obigen Mittheilungen schon erwarten lassen, nicht sehr bedeutend ist. Der zweite Theil der Proposition ist in den Abschieden zuerst behandelt.²³⁾ Die Regenten sollen zur Zeit vacirender Curatel zwar das Recht zur Einberufung von Landtagen haben, aber mit Vorwissen des Königs, und keine Propositionen stellen, als solche, die der König genehmigt hat; in Geschäften des Königs haben sie, so oft es nöthig ist, Landtage anzusetzen und die könig-

23) Privil. der Stände Preußens fol. 102. Dogiel IV, p. 425.

lichen Propositionen zur Verhandlung zu bringen. Die Verhinderung der Appellation durch ein öffentliches Decret (es scheint auf den betreffenden Abschnitt der Hofgerichtsordnung gedeutet zu sein) und die Verletzung der königlichen Geleitsbriefe verstoße gegen das Recht des Königs; die jetzigen Regenten seien daran freilich nicht schuldig und daher nicht zu beschuldigen; für die Zukunft aber dürfe beides nicht mehr vorkommen und jenes Decret werde hiedurch für ungültig erklärt. Truppen dürfen während der Vacanz der Curatel weder geworben noch anderswoher aufgenommen, noch die Menge gemustert oder zum Wibranzendienst eingezogen werden, ohne Wissen und Willen des Königs. Desgleichen dürfen in solcher Zeit Rathschläge von Fremden (man dachte an den Kurfürsten) nicht eingeholt, Aemter und Würden nicht verliehen werden ohne Wissen des Königs. Die Anklage wegen Wegschaffung des Memeler Schatzes habe sich als unbegründet erwiesen. Die Verhandlungen wegen der Uebergabe einiger Kirchen, die zu keinem Ergebniß geführt hätten, und die wegen der bischöflichen Einkünfte, der Wahl evangelischer Superintendenten, der Annahme des neuen Kalenders, in welchen die Vota des Kurfürsten und der Stände verschieden gewesen wären, wollten sie dem Könige referiren, desgleichen des Kurfürsten Antwort wegen der Kammer in Pillau. Die Grenzberichtigung solle im Herbst in gewöhnlicher Weise vorgenommen werden. Schleunige Verwaltung der Justiz sei selbstverständlich nothwendig, einige Klagen hätten sie (die Commissarien) in Verbindung mit den ordentlichen Behörden beigelegt; so oft es nöthig sei, würden auch künftig von Seiten des Königs wie des Fürsten Commissarien zur Beilegung von Streitigkeiten ernannt werden.

In den Entscheidungen über die Gravamina des Adels bewahren die Polnischen Commissarien im Allgemeinen einen objectiven Standpunkt. Fast überall weisen sie auf die alten Rechte und Privilegien zurück. Mit dem Kurfürsten und den Regenten sind sie in den meisten Punkten einverstanden, bisweilen schließen sich die Worte ihrer Entscheidung geradezu

an die Worte, mit welcher jene sich über einzelne Punkte erklärt haben. Auch die Einwendungen der Städte sind meist berücksichtigt. So erlangte die Ritterschaft für diesmal durch die Commissarien nur äußerst wenig von dem, was sie erhofft hatte. Die Einwirkung des Kurfürsten auf die Preußische Regierung von Deutschland her konnte nicht untersagt, die Präsentation der Landräthe seitens der Ritterschaft nicht gutgeheißen, der Bürgerstand von den höheren Aemtern und der Verleihung der bona caduca nicht ausgeschlossen werden. Fabian von Dohna sollte, sofern man nichts weiter als seine Confession gegen ihn vorbringen könne, im Amte bleiben. Wegen der Appellationen setzten sie mit Beistimmung des Kurfürsten fest, daß in Lehnstreitigkeiten eines Vasallen gegen den Fürsten und umgekehrt dem Kläger freistehen solle, die Klage nach seinem Gefallen an das Hofgericht oder an die Ritterbank zu bringen (über deren Zusammensetzung und Verhandlungsweise einige nähere Aenderungen getroffen sind), von dem gewählten Gerichte aber soll die Appellation an den König jeder Zeit freistehen; in allen andern Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und einem Vasallen ist das Hofgericht das gemeinschaftliche und directe Forum, von welchem an den König appellirt werden kann. Klagen von Privatleuten gegen einander sollen, so lange der kranke Fürst lebt, nach dem Lubliner Privilegium von 1569, nach seinem Tode aber gemäß dem Vertrage von 1605 behandelt werden. Außerdem dürften die erheblichsten Bestimmungen der Commissarien zu Gunsten der Ritterschaft etwa folgende gewesen sein: das Canzleramt dürfe nur einem Edelmann und Einzögling übergeben werden; andere sollten es nicht begehren oder annehmen bei Strafe der Entsetzung, und Niemand sollte verpflichtet sein, ihnen zu gehorchen. Beim Hofgericht, bei welchem Dr. Weinbeer die Stelle eines Edelmanns einnahm, so daß es augenblicklich nur 5 Edelleute und 3 Doktoren hatte, sollte die Zahl von 6 Edelleuten hergestellt werden. Im Landesrathe sollen die Hauptleute der vier Hauptämter und die übrigen dignitarii als solche den Baronen (wenn diese nicht zugleich

dignitarii sind) vorausgehen. Gegen Edelleute soll alle Zeit de jure, nicht vi oder violentia procedirt werden. Die Forderung der Ritterschaft, daß im Collegium der Regenten sich nicht zugleich Verwandte befänden, wird auf Brüder und Descendenten beschränkt. Endlich sprachen die Commissarien die Ueberzeugung aus, daß der Kurfürst in Zuschriften an den Preußischen Adel seiner Zeit die erwarteten Titulaturen in Anwendung bringen werde. In solchen untergeordneten Fragen verrieth sich eine gewisse Sympathie der Commissarien mit dem Preußischen Adel. Außerdem wäre nur noch zu bemerken, daß sie ihre Entscheidungen häufiger, als sonst gewöhnlich, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Königs und des Reichs aussprachen.

Die Auslassungen der Städte über die Gravamina der Ritterschaft veranlaßten die Commission, die Rechte und Privilegien der Städte ausdrücklich zu bestätigen. Sie erwähnten dabei das Verlangen der Bürger zu den höchsten Aemtern und zu den Rechten der Caduca zugelassen zu werden, glaubten aber diesem Verlangen, da sie die Privilegien nicht ändern könnten, sehr enge Schranken ziehen zu müssen. Dagegen erkannten sie es ausdrücklich an, daß zu einem vollen Landesbeschlusse auch die Stimme der Städte gehöre, und daß ihnen ohne ihre Beistimmung von den andern Ständen keine Neuerung aufgebürdet werden dürfe.

Die Protestationen und Reprotestationen, welche in dem Streite der Barone und des Ritterstandes ihnen übergeben waren, annullirten sie im Interesse des Friedens der Parteien der Art, daß Niemand sich auf dieselben berufen, oder von denselben irgend welchen Gebrauch machen sollte, bei Strafe von 10000 ung. Ducaten. Diejenigen aber, welche im Namen der Ritterschaft auf Amtsversammlungen und Landtagen oder auf dem Reichstage obige Gravamina mündlich oder schriftlich, gleichsam als Anwalde und Vertreter der Gesetze und der Freiheit, vorgelegt und ihre Abstellung betrieben hätten, sowohl die Abgesandten der Ritterschaft als die andern, sollten um deswillen mit keinerlei

Unwillen oder Strafe belegt oder sonst verfolgt, auch die aus dem Landeskasten entnommene Summe ihnen nicht streitig gemacht werden.

Inzwischen hatte nun auch die Berathung über die schon längst und auch in der Proposition dieses Landtags verlangte Ehesteuer begonnen. Die Landräthe bewilligten dieselbe und zwar in der Form, daß von Michaelis an die Tranksteuer ein Jahr lang und zu Martini ein Hufenschuß von 10 Gr. erhoben werden solle. Mit dem Hufenschuß zugleich sollen die Reste eingebracht, die adligen Ansitze von der Contribution befreit, die Contribution der Stadt Königsberg specificirt werden (8. Juli). Die Ritterschaft, soweit sie nicht durch „harte Instructionen“ gebunden war, stimmte diesen Vorschlägen bei, stellte nur noch die Bedingung, daß vorher die Gravamina nach Gebühr abgeschafft, die Decrete der Commissarien exequirt und gute Ordnung im Lande angerichtet werde, wobei sie eine Reihe von einzelnen Puncten sofort wieder zusammenstellten. Die durch ihre Instruction gebundenen versprachen bei Abstattung der Relation ihre „hinterlassenen Mitbrüder“ zur Beistimmung aufzufordern (8. Juli). Die Städte hatten zwar Bedenken, sich auf solche Vorschläge zu erklären, da derer vom Herrenstande, die unzweifelhaft zum Landrathe gehören, nicht gedacht und die Abgeordneten des Ritterstandes in hoc puncto uneinig seien; gehen aber über dieses Bedenken fort, damit der Mangel nicht ihnen beigemessen werden könne. Sie bewilligen die Ehesteuer für beide fürstliche Fräulein unter der Bedingung, „daß zu Verhütung allerhand Ungeld und anderer Weitläufigkeit alles Geld aus den Kreisen anher nach Königsberg geursacht werden solle; andernfalls wollten die von Städten ihren Kasten für sich allein halten.“ Den Bierpfennig verwarfen sie und schlugen vielmehr vor, „daß auf dem Lande 20 Gr. von der Hufe und in den Städten ebemäßig von Gründen und Vermögen²⁴⁾ von 100 Marken auch

24) und Vermögen (die keine Gründe haben) heißt es anderwärts deutlicher.

20 Gr. nach der alten Taxa in zweien Terminen zu Martini 1609 und zu Lichtmeß 1610 gegeben und eingebracht werden²⁵⁾, jedoch daß es mit dieser Contribution in Allem vermöge der Kasten-instruction gehalten und derer vom Adel-Ansitz keineswegs von derselben befreit sein solle.“ Sie hofften diese zwiefache Contribution werde ohne den Bierpfennig zur Erlegung der hinterstelligen Ehegelder ausreichen, wenn nur die Reste gehörig eingemahnt würden.

Ein Subsidium für den König, welches die Commissarien verlangt hatten, schlugen die Stände einstimmig ab, weil in der Proposition davon nicht die Rede gewesen sei und sie darauf nicht instruiert wären. Der Ritterstand schrieb deshalb entschuldigend direct an den König (11. Juli). Auf Bitten der beiden andern Stände drangen die Oberräthe in die Städte auf den Bierpfennig doch auch einzugehen. Diese aber führten in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 12. Juli die Gründe aus, weshalb sie bei ihrer Weigerung bestehen müßten: 1. Gegen die Kasten und Tranksteuerordnung von 1586 haben viele von Adel unter dem Prätext der Freiheit für ihren Tisch auch ihre Krüge mit unverteuertem Bier verlegt. 2. In den Aemtern wird mit aller Macht gebraut, das Amtsbier den Unterthanen mit Gewalt aufgedrungen, das Stadtbier verboten trotz ausdrücklicher Privilegien und ohne Nutzen für die Herrschaft. 3. Der Bierpfennig drücke viel weniger die Reichen und Vermögenden als die Armuth, Tagelöhner und Arbeitsleute, und die kleinen Städte müßten, wenn er ginge, dreifache Lasten tragen, Contribution für Hufen, desgleichen für Gebäude und Bierpfennig. 4. Der Bierpfennig steigert alle Waaren bei Handwerkern und Bauersleuten. 5. Die Edelleute können, da sie größtentheils frei Holz theils von dem Ihrigen theils aus der Herrschaft Wäldern haben, ihr Bier billiger verkaufen als die Städte, die das Holz sehr teuer bezahlen müssen. 6. Am Schlimmsten haben es die, welche dem Ermeländischen und Kulmischen Bisthum nahe wohnen, wo das un-

25) Nämlich an jedem Termin 10 Gr.

besteuerte Bier billiger ist; denn dorthin läuft Sonntags das Gesinde und von dort holt der Bauer sein Bier. 7. Auch ist zu berücksichtigen, daß das erforderliche Geld schneller durch die Contribution als durch den Bierpfennig zusammen kommt, die Interessen der Ehesteuer also nicht so hoch auflaufen. Was aber die Städte in diesem besonderem Falle besonders bewegte, war noch etwas anderes: der Adel hatte bereits größtentheils den Landtag verlassen und sie wollten den Schein vermeiden, als müßten sie nun auch gegen ihren Willen den Bierpfennig eingehen, weil die beiden anderen Stände darin gewilligt hätten, und als sei das, worüber dieselben sich geeinigt, pro concluso zu halten. Sie baten daher den Kurfürsten, sie in dieser freien und gutwilligen Sache nicht über ihre Privilegien zu beschweren.

Trotz dieser Vorstellungen fügten sich die Städte endlich; auch sie bewilligten die Biersteuer neben der einfachen Contribution, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß diese ihre freiwillige Beliebung in keine Sequel gezogen werde; 2. daß bei der Einnahme des Bierpfennigs allenthalben vermöge der Kasteninstruction von 1586 die Gleichheit gehalten, und hierin so wie zur Beitreibung der Reste ernstliche Mittel angewendet würden; 3. daß die Herrn Bürgermeister zu Bartenstein und Osterode und ihre Cumpane Schlüssel zu den Kasten erhalten und nichts aus denselben genommen werden solle, es sei denn mit Beliebung einer ehrbaren Landschaft von allen Ständen; wofern es aber geschehe, sollen die gesammten Kastenherren solches zu verantworten und mit ihrem Hab und Gut zu bezahlen schuldig sein. 2. Daß auf ihre Beschwerden gnädigste, erfreuliche Resolution und wirkliche Abschaffung erfolge, insonderheit, daß denen auf dem Lande, so aus den Städten Bier abholen wollen, solches frei sein, auch die von Städten mit der Holzung zu ihres Hauses und Brauens Nothdurft nicht in Noth gesetzt werden.

Den Kurfürsten zog es mächtig nach Deutschland zurück und doch wollte er Preußen nicht verlassen, ohne die dringendsten Angelegenheiten selbst erledigt zu haben. Um den Abschluß des Landtages zu beschleunigen, verlangte er in einem

Memorial an die Herren Oberräthe (vom 11. Juli) Vortrag über folgende Punkte: 1) über die Eidesformel, mit welcher die Räthe und andere Beamte sich dem Fürsten zu verpflichten haben, 2) die Confirmatio privilegiorum, 3) die Execution der Decrete der Polnischen Commission, 4) über die Revision und Publicirung des von Dr. Levin Buch begriffenen Landrechts, 5) die Instruction Markgraf Georg Friedrichs für die Oberräthe, als er aus dem Lande gezogen, 6) die Hofordnung, welche bei Kurfürst Joachim Friedrichs Zeiten begriffen worden, 7) was für Bestellungen der Rittmeister und anderer dergleichen, so von Hause aus bestellet, vorhanden, darüber denn zu bedenken stehet, ob man derer aller jetziger Zeit bedürftig oder nicht. 8) Der Kurfürst wünschte Markgraf Georg Friedrichs Kammer- und Holzordnung, so wie Amtsartikel zu sehen, damit dieselben (etwa durch ein allgemeines Edict) zur Execution gebracht werden möchten. 9) Da die Kammer eben sehr erschöpft und der Kurfürst in wenigen Tagen abzureisen Willens, solle man auf Beschränkung der Ausgaben und Ersparnisse denken. 10) Ob nicht auch an Baukosten und durch Einziehung des Schirrhofs etwas gespart werden könne. 11) Wie es mit Besetzung der geringen Aemter Lochstedt, Georgenburg, Barten, Lyck, Grünhof, Hohenstein, Bernsteinmeisteramt zu halten sei, weil die Landschaft darauf dringe; Ragnit habe der Kurfürst Sparwein zugesagt. 12) Wie man zur richtigen Besetzung des Hofgerichts kommen könne. 13) Von Mitteln zu reden, wie der Akademie geholfen, der Professoren Gehalt verbessert, das Pädagogium erhalten werden könne. 14) Der Kurfürst verlangte, daß hinfort die armen Leute mit der Post, außerhalb der ordentlichen nach Berlin, so viel immer menschlich und möglich verschont werden mögen, namentlich daß Niemand Postfuhr gefolget werde, er habe denn kurf. Gn. oder der Herren Oberräthe Brief und Siegel vorzulegen etc. (11. Juli.)

Der Rest der Landtagsgeschäfte wurde schnell abgewickelt. Die Confirmation der Privilegien „derer vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel, auch Freien, Schulzen, Krüger und an-

derer auf dem Lande“ wurde am 12. Juli untersiegelt.²⁶⁾ Die Städte, welche schon im Anfange des Landtags die Regenten und den Kurfürsten gebeten hatten, ihrer 1607 übergebenen und noch nicht genügend beantworteten Beschwerden zu gedenken und sie gegen die neuen Uebergriffe des Adels zu schützen, legten am 15. Juli ein neues sehr umfangreiches Register meist sehr specieller Beschwerden vor, und baten den Kurfürsten am 17. Juli, da sie hörten, daß den anderen Ständen bereits ihre Privilegien confirmirt seien, auch ihnen diese Gnade angedeihen zu lassen. Die vom Herrenstande im Landrath gegen die Entscheidung der Commissarien in ihrer Angelegenheit, „welche wider das alte unleugbare Recht unseres Standes dringet, wir auch gar höchlich uns darüber beschweret befinden“, bei dem Kurfürsten Protest ein (15. Juli). Zur Revision des Landrechtes wurde eine Deputation aus folgenden Personen zusammengesetzt: 4 kurfürstliche Räte, 4 Landräthe (Friedrich von Dohna Hauptmann zu Brandenburg, Otto von der Gröben Landvogt zu Schaken, Hans Truchses Vogt zu Fischhausen, Andreas von Kreutzen), 4 von der Ritterschaft (Jacob Birkhahn Hauptmann auf Riesenburg, Christoph von der Diehle, George Schlubuth, Hans Venediger der Aeltere) und 5 von den Städten (Dr. Michael Wilhelmi, Dr. Michael Friese, Hieronymus Behm, Crispinus Beckschlager, Valentinus Blumichen). Sie sollten etwa 3 Wochen nach Martini sich versammeln.

Die Confirmation der Privilegien der Städte erfolgte am 20. Juli²⁷⁾ die Beantwortung ihrer Beschwerden erst am 16. October, lange nachdem der Landtag geschlossen war. Der Landtagsabschied ist datirt vom 16. Juli. Er verbreitet sich hauptsächlich über die Punkte, in welchen nach den Entscheidungen der Polnischen Commissarien den Beschwerden des Adels abgeholfen werden sollte. Der Kurfürst verspricht also, daß die majores capitaneatus, in welchen judicicia nobilitatis ex-

26) Privil. der Stände fol. 109, wo die Ueberschrift nicht aktenmäßig ist.

27) Ebenda fol. 111.

ercirt werden, mit denen vom Adel und Herrenstande besetzt werden sollen; in den kleineren sollen die von Adel zwar den Vorzug haben, sofern sie die Haushaltung verrichten und mit dem Unterhalt der Vorigen vorlieb nehmen wollen, doch andere qualificirte, wohlverdiente Personen nicht ausgeschlossen sein; dies bezieht sich auf Lochstet, welches mit dem Bernsteinamt zu verbinden er keine Nothwendigkeit sehe, Georgenburg, Barten (unter Rastenburg), Grünhof (unter Schaken), Hohenstein unter Osterode; Hauptmann von Lyck solle Daniel von Tettau, Hauptmann von Ragnit Jacob von Sparwein werden. Im Hofgericht soll Weinbeer's Stelle, wenn er in eine andere rücke, mit Georg Schlubut besetzt werden. Caduca sollen Einzöglingen und — verdienten Personen verliehen werden. Der Streitpunkt wegen der Specification der Contribution seitens der Städte Königsberg habe für jetzt nicht entschieden werden können; die Städte Königsberg sollen ihre Behelfe und Exceptionen in dieser Sache schriftlich eingeben, diese Eingabe den beiden andern Ständen und den kleineren Städten zu ihrer Information zugestellt und die Sache auf nächster Zusammenkunft beigelegt werden. Die Revision des Landrechts soll durch die deputirten Personen drei Wochen nach Martini auf einer Zusammenkunft derselben zu Königsberg vorgenommen werden. Im Gebiet Brandenburg soll ein Landgericht bestellt werden; für das Landrichteramt möge der District geeignete Personen zur Auswahl vorschlagen. Wegen der Leder-, Gesinde-, Kleider- und Handwerkerordnung wolle er, wenn die beiden Stände in materialibus oder circa executionem Erinnerungen beizubringen hätten, es an sich nicht fehlen lassen; doch müsse er bemerklich machen, daß eine beständige und nützliche Kleiderordnung, so nöthig dieselbe sei, ohne Communication und Verständigung mit den Städten sich nicht werde zu Stande bringen lassen. Den Curialstyl zu ändern ist nicht ohne Bedenken, doch will der Kurfürst fortan vornehmen Leuten von Adel, „als da sind dignitarii“ den Titel „fest“, den andern aber den Titel „ehrenhaft“ geben lassen. Den Dienstpflichtigen wird die Lieferung bewilligt, doch soll

erst auf künftigem Landtage festgestellt werden, in welchem Betrage der Kurfürst es kann geschehen lassen, daß die *judicia criminalia contra nobilem* durch Adelpersonen mögen exerciret werden, im Fall sich der Adel dazu wolle gebrauchen lassen, doch daß den Städten in ihren Privilegien und habender Jurisdiction, sofern jemand in ihrem foro delinquirt und in *flagranti crimine* ergriffen wird, hiedurch nichts benommen sei. Die Errichtung eines eigenen Gerichtshofes für diesen Zweck werde aber große Kosten verursachen, die der Kurfürst nicht übernehmen könne, während die Stadtgerichte diese *judicia* gegen die bloßen Sporteln verrichteten. Die Präsentation wird für jetzt nicht bewilligt. Den kirchlichen Angelegenheiten, Bestellung der kirchlichen Aemter und Verwendung der bischöflichen Einkünfte, worüber die Polnischen Commissarien an den König referiren wollten, gedenkt der Kurfürst auf dem nächsten Landtage näher zu treten. Wegen der Steuerbewilligung wird ein eigenes Ausschreiben ergehen. Schließlich verspricht der Kurfürst alles, was zu dieses Landes Aufnahme und Wohlfahrt gereichen möge, nach Möglichkeit zu befördern und erwartet von den Unterthanen treue Pflichterfüllung und Gehorsam.

Das Ausschreiben wegen der Steuer erging (gedruckt) in die Aemter am 5. August. Die Contribution von 10 Gr. soll zu Martini 1609, der Bierpfennig ein Jahr lang von Michaelis 1609 an genau nach dem Anschlagzettel von 1586 erhoben werden. Die Beistimmung der Aemter, deren Abgeordnete auf dem Landtage wegen harter Instructionen noch nicht beigestimmt hatten, wurde vorausgesetzt. Die Vorwerke des Adels sind von der Contribution nicht befreit; dagegen haben sie Freiheit für ihre Tische von dem Bierpfennig. Den Amtshauptleuten und Einnehmern wird strenge Gewissenhaftigkeit und unnachsichtige Einmahnung der Reste zur Pflicht gemacht; dem Unterschleif unter dem Scheine adliger Freiheit soll strenge gewehrt werden. Der Wunsch der Städte, daß man den Absatz ihres Bieres auf dem Lande nicht beschränke, wird in sehr engen Grenzen gewährt: „es sei nie die Meinung gewesen, den Städten an ihrer

bürgerlichen Nahrung hinderlich zu sein, noch denjenigen, welche vermöge ihrer Verschreibungen des berechtigt, das Stadtbier zu verbieten; sondern es sei hiebevorder desfalls ausdrücklich verabschiedet: wenn die Krüge, welche das Brauwerk vor Alters und undenklichen Jahren über verwerte Zeit erhalten und auf sich gebracht, ihre erbaute Gerste aufgebraut und ihnen daher Mangel an Bier vorfallen möchte, daß sie das Bier aus dem Amte nehmen sollen, sintemal einen jeden ohne das die Billigkeit dahin weiset, das Amtsbier vor anderen zu nehmen; da aber kein Amtsbier vorhanden, alsdann stünde in des Krüger Gefallen, das Bier auf solchen Fall zu holen, wo sie wollen; so sind auch die Unterthanen wegen der Hochzeit-, Kindel- und Gildebier an keinen gewissen Ort verbunden, sondern mögens holen und nehmen, wo es ihnen gefällig.“

Partikularversammlungen wegen des Donativs. October und November 1610.

Seit Uebernahme der Curatel hatte Kurfürst Johann Sigismund festen Fuß in Preußen gefaßt. Aber noch fehlte die förmliche Belehnung, die ihn zum Landesherrn im eigentlichen Sinne des Wortes machen sollte. Auf seine guten Rechtsansprüche und wiederholte Verheißungen gestützt strebte er eifrig darnach, sie zu erlangen. Aber einerseits wurde seine Thätigkeit gerade damals durch die Jülichsche Erbfolgeangelegenheit in hohem Grade in Anspruch genommen und seine Geldmittel waren auf das Aeüßerste erschöpft, andererseits dauerten die Verwirrungen im Innern Polens und die Kriege Polens gegen Schweden und Rußland noch Jahre lang fort, so daß geraume Zeit nicht einmal ein Reichstag gehalten werden konnte. So zog sich die Belehnungsangelegenheit noch Jahre lang hin.

Im Herbst des Jahres 1610 berief der Kurfürst einige der Preußischen Oberräthe nach der Mark, erkundigte sich nach dem Stande der Dinge in Preußen und machte ihnen dann folgende Eröffnungen. Gern hätte er sich schon lange selbst wieder nach Preußen begeben wollen, aber noch hielten ihn die Jülichsche

und andere Reichsangelegenheiten in Deutschland zurück. In Polen solle ein Reichstag gehalten werden, und er sei darauf bedacht, denselben zur Beförderung des Successionswerkes zu beschicken. Nachdem er und seine Vorfahren seit 1563 für diese Sache, die in Wirklichkeit dem Lande Preußen mehr zu statten komme, als dem Hause Brandenburg, schon etliche Tonnen Goldes ausgegeben, die Stände der Kur Brandenburg in Jahresfrist mehr als 1000000 Gulden zum Behufe der Jülichschcn Sache dargereicht hätten, bleibe ihm nichts übrig, als den Ständen Preußens seine Geldverlegenheit zu entdecken und ihrer Affection gegen ihre Obrigkeit wie gegen ihr Vaterland zu reiflicher Ueberlegung anheimzustellen, ob und wie dem Fürsten und dem geliebten Vaterlande bei diesen geschwinden gefährlichen Läuften zu helfen sei. Eine so wichtige Sache, an welcher das Seelenheil und die zeitliche Wohlfahrt aller Einsassen des Landes hänge, werde doch niemand dem blinden Zufall überlassen wollen; er könne auf die Bereitwilligkeit, mit welcher zahlreiche Reichsstände ohne irgend welches Privatinteresse, lediglich im Interesse der Religion ihn in der Jülichschcn Sache unterstützt hätten, als auf einen bedeutungsvollen Vorgang hinweisen; er könne auch an die Erhaltung der reinen evangelischen Lehre, des guten Friedens und gedeihlichen Wohlstandes, der hergebrachten Freiheiten und Privilegien unter des Hauses Brandenburg löblicher Regierung erinnern und so sei er der festen Zuversicht, daß die Einsassen des Herzogthums Preußen nunmehr ihm mit einer ansehnlichen Geldhülfe zu Steuer zu kommen willig und bereit sein würden. Eine allgemeine Versammlung der Stände zu diesem Zwecke zu berufen, schein ihm nicht rathsam, theils weil die Sache Eile habe, die Verhandlungen der Tagfahrten aber sich sehr in die Länge zu ziehen pflögten, theils weil er die großen Kosten einer allgemeinen Landesversammlung sparen wolle, theils weil Landesversammlungen in Abwesenheit des Fürsten Land und Leuten erfahrungsmäßig wenig Nutz gebracht hätten, anderer Ursachen nicht zu gedenken, „welche fast männiglich im Lande bekannt

seien“. Damit nichtsdestoweniger diese wichtige Angelegenheit der Landschaft nicht vorenthalten bliebe, habe er für das Rathsamste angesehen, alle Amtshauptleute auch die Inhaber der Erbämter durch die Oberräthe nach Königsberg beschreiben und ihnen seine Gnade und Gewogenheit, so wie auch seine „oben erwähnte Sorgfältigkeit“ anmelden und zu Gemüth führen zu lassen, daneben „daß ihre kurf. Gn. zu ihnen allen und jedem das gnädige Anvertrauen hätte, sie werden nicht allein für sich das Ihrige bei diesen Sachen aller Möglichkeit nach thun, sondern auch bei ihren Amtseinsassen mit bester vertraulichster Bescheidenheit und Beförderung es dahin mitteln, damit etwas Fruchtbare ihrer kurf. Gn. gnädigsten Zuversicht nach hierauf erfolgen möge, wie denn ihre kurf. Gn. es dahin gestellet und diesmal es für den zuträglichsten Weg halten, daß ein jeder Hauptmann seines anbefohlenen oder eigenthümlichen Amtes Eingessene, doch zu unterschiedenen Tagen und Zeiten, erstlich die vom Herrenstande und Adel besonders, hernachmals auch die Freien, Krüger, Schulzen und Bauern ins Amt oder an gewöhnliche Stellen betagen, vornehmlich aber wegen ihrer kurf. Gn. an die vom Herrenstande und Adel bringen sollen“ nur folgende zwei Propositionen: 1) ob man wünsche, daß der erste jetzt vollendete und von den Deputirten der Stände gebilligte Theil des Landrechts, über den Proceß, sogleich gedruckt oder doch zuvor nach den Ständen auf einem ordentlichen Landtage vorgelegt werden solle; 2) „nachmals hätte ferner der Hauptmann ihrer kurf. Gn. Sorgfältigkeit gegen dem bevorstehenden Reichstage aller Maaßen, wie oben berührt, ins Mittel seiner anbefohlenen Amtseinsassen zu bringen und wegen ihrer kurf. Gn. um ein Donativum oder freiwillige Zusammenlage zu Erhebung des Successionswerkes fleißig anzuhalten, mit der Vergewisserung und Zusage, daß solche freiwillige Hülfe und Zulage, welche bei ihrem und eines jeden guten freien Willen stände und daher nicht gleich andern Landesbewilligungen auf allgemeinem Landtage geschehen dürfte, Niemanden im Wenigsten zu keiner Consequenz oder Präjudiz gereichen sollte,

sondern was also diesmal geschehen würde, anders nicht als vor ein lauter Freiwilligkeit gehalten und dahin gedeutet und verstanden werden soll, daß sie dadurch ihre beharrliche gute Affection, so sie zu ihrer kurf. Gn. und dem Vaterlande in unterthäniger Liebe und Treue tragen, erzeiget und erwiesen haben; inmaßen wir denn ein gleichmäßig Exempel in der löblichen Krone Polen heutiges Tages vor Augen haben. Denn nachdemal ihre kgl. M. anjetzo mit dem Moscovitischen Kriege beladen, und wegen ihrer Abwesenheit kein ordentlicher Reichstag kann gehalten werden, und gleichwohl des Reiches und obliegenden Kriegsexpedition Nothdurft erheischet, daß es am nervo belli nicht mangle, und dadurch die republica irgends in ein Nachtheil gerathe, als haben fast alle Woywodschaften zu zweifachen, die wenigsten aber zu einfachen Contributionen gewilligt und unverlängt ein jedweder in seinem Kreise baar entrichtet und abgelegt, ganz nicht befahrend, daß dieser gutwillige ungezwungene Dienst ihnen zum praejudicio und gefährlicher Folge gereichen solle“ etc. Folgender Vorschlag soll den Ständen anheimgestellt werden: „ob nicht nächst nach einander folgende drei Jahre, als das erste und andere jedes Jahr auf Luciae (Dec. 13), von nächstzukünftigen Luciae des 1610. Jahres anzufangen, ein Gulden oder 30 Gr. Polnisch, das dritte Jahr aber 20 Gr. Polnisch von der Hufe, weil es gestalteten Sachen und erheisgender Nothdurft nach nicht weniger wird sein können, eine freiwillige Zusammenlage geschehe und daneben solche drei Jahre über der Bierpfennig auch auf nächste Luciae anzufangen continue möchte gegeben werden nach der Maaß und Ordnung des 86er Anschlagzettels, auf daß desto baß und höher zur Erhebung dieser nothwendigen Summe zu kommen sei“. Solche unterthänige, treuherzige Erweisung werde der Kurfürst mit Gnaden erkennen und sich dagegen als den gnädigsten Kurfürsten und Herrn in väterlicher geneigter Gesinnung erzeigen und erweisen.

Die Oberräthe haben in diesem Sinne mit den Amtshauptleuten, diese mit ihren Amtseinsassen verhandelt. Näheres über diese Verhandlungen in den Aemtern ist nicht bekannt, nur so

viel erfahren wir gelegentlich, daß der Erfolg derselben befriedigend war. Ueber die Verhandlungen zwischen den Oberräthen und Städten dagegen liegen einige Eingaben und Protokolle vor.²⁷⁾

Die Oberräthe trugen das Anliegen des Kurfürsten einem Ausschuß der Städte Königsberg mündlich vor (15. October 1610). Diese erwiderten, nachdem sie deshalb eine allgemeine Versammlung gehalten, daß sie des Kurfürsten väterliche Sorgfalt nicht verkannten und erbötig wären, ihn in diesen hochangelegenen Sachen nicht zu lassen, aber vorsichtig suchten sie die herkömmliche Form zu retten. „Weil aber die von kleinen Städten mit uns ein corpus, auch der Sachen Wichtigkeit nach und künftiger Sequel halben sehr bedenklich, uns von ihnen zu trennen, und neben diesen von den beiden Oberständen, an welche diese Sache erstlich gebracht und denen wir nicht vorgehen mögen, noch zur Zeit keine Resolution einkommen, als bitten wir uns jetziger Zeit, daß wir uns anderer Gestalt nicht erklären können, nicht allein entschuldigt zu nehmen, sondern auch die aus den kleinen Städten mit genügsamer Vollmacht, sich mit uns zu berathschlagen und zu schließen, anhero zu verschreiben;“ wenn dies geschehen, hofften sie sich zur Zufriedenheit des Kurfürsten erklären zu können (31. October).

Die Oberräthe forderten nunmehr die kleinen Städte auf, ihre Abgesandten nach Königsberg zu schicken. Die Antwort der gesammten Städte auf die Proposition, welche am 20. November übergeben wurde, lautete dahin, sie müßten die väterliche Sorgfalt des Kurfürsten für das Wohl des Vaterlandes hoch rühmen, und dafür danken; die Motive, weshalb für diesmal kein allgemeiner Landtag berufen sei, wollten sie, da es sich um eine freiwillige Hülfe handle, auch die anderen Stände einen allgemeinen Landtag nicht begehrt hätten, für diesmal unterthänigst gelten lassen; die vorgeschlagenen Contributionen sammt der Biersteuer zu bewilligen, hätten sie in Anbetracht ihrer schlechten Nahrung sich nicht entschließen können, namentlich bäten sie mit der

27) In Manuscr. 1887 der Kgl. Bibl. zu Königsberg.

Tranksteuer verschont zu werden, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrage, und die sie bei dem äußerst beschränkten Absatz ihres Bieres besonders hart treffe; dagegen erböten sie sich, „nicht aus Pflicht oder Schuldigkeit, sondern aus unterthänigem freiwilligem Herzen einen Gulden Polnisch von hundert Mark von liegenden Gründen nach der alten Taxe und die keine liegenden Gründe haben vom Vermögen auch von hundert Mark einen Gulden Polnisch auf Luciae schierkünftig zur Beförderung solches Werkes ihrer kurf. Gn. unterthänigst zu reichen und zu erlegen, mit dem ferneren Erbieten, wenn der liebe Gott . . . solcher Sache einen glücklichen Succesß und Fortgang verleihen möchte, wir uns dergestalt erweisen wollen, darob ihre kurf. Gn. ein gnädiges Gefallen tragen und unsere unterthänigste Treue in Willfährigkeit im Werk zu spüren haben möge.“ Dabei baten sie um die Assecuration, daß die freiwillige Darlage ihren Privilegien unschädlich sein solle, Königsberg, dessen Gravamina inzwischen — wenig befriedigend — verabschiedet waren, um gnädigeren Bescheid, die kleinen Städte, deren Gravamina seit dem letzten Landtage noch unberücksichtigt bei den Akten lagen, um endliche Verabschiedung.

Die Schrift wurde den Regimentsräthen durch einen Ausschuß der Städte in der Rathstube übergeben; jene zogen sich für einen Augenblick in das Gewölbe zurück und antworteten ihnen dann durch den Kanzler: Der wiederholten Versprechungen und Zusicherungen der Städte, wie auch der Aeußerung der Stadt Königsberg vom 31. Oktober entspreche der Effect wenig; sie könnten nicht begreifen, wie es komme, daß die Städte solchen Verheissungen zuwider auf diese Abwege gerathen und sich so ein wenig bei ihrer kurf. Gn. zu thun erboten! Sie müßten es ablehnen, eine solche Resolution dem Kurfürsten zu eröffnen, die ihm unerwarteter als irgend welche fremde Zeitung aus der ganzen Welt kommen und die er sich nicht wenig zu Gemüthe ziehen würde. Ritterschaft und Adel hätten sich anjetzo willig finden lassen und ohne alle Bedingung aus freiwilligem Herzen den gethanen Vorschlag categorice ange-

nommen, theils sich auch noch zu Mehrerem erboten, wie solches viel resolutiones, so aus vielen Aemtern eingekommen, klärlich und mit Mehrerem geben. Im Vergleich hiezu sei die Bewilligung der Städte gar gering, die Verheißung für den Fall, daß das Successionswerk richtig, verfehle ganz das rechte Ziel. Mit dem vorgeschützten Unvermögen stehe es auch nicht so schlimm „vielmehr sei in den Städten bei allen actibus große Pracht und Reichthum zu bemerken, und die Klage wegen der Beschränkung des Absatzes des städtischen Bieres sei ungerecht. Wo hätte denn die Herrschaft auf das Braurecht je verzichtet, und wenn jetzt vielleicht mehr gebraut wurde als unter der vorigen Herrschaft, so möge man doch auch bedenken, welche Beträge ordinaria und extraordinaria jetzt an die Krone zu zahlen wären; allein aus der Preußischen Kammer seien 700 000 Mark nach Polen geflossen. Bei dem Brauen des Adels aber möge man doch unterscheiden, wer dazu befugt sei, wer nicht; unbefugte möge man nur bezeichnen, es solle ihnen gelegt werden. Uebrigens stammten solche Klagen doch nur von Mälzenbräuern und auch nicht einmal von allen. Sie müßten also bitten, daß die Städte die Sache sich besser und reifer überlegten und eventuell darauf achteten, „welche Zucht und welche Personen jeder Zunft ihrer kurf. Gn. so ungeneigt und dem Vaterlande so ungewogen, und es in der Noth verlassen wollten.“ Alles sei in drei Worten begriffen: *Memento patriae et principis, qui praeest patriae.*

Nach dieser Vermahnung entschlossen sich laut Eingabe vom 24. November die Räthe, Gerichte und Gemeinden der drei Städte Königsberg, die verlangte Contribution zweimal, zu Luciae 1610 und zu Luciae 1611 und den Bierpfennig auf ein Jahr von Luciae 1611 an zu bewilligen; die kleinen Städte aber, welche in dem Bierpfennig ihren äußersten Verderb erblickten, zögen es vor statt desselben die Contribution zu den drei angesetzten Terminen zu erlegen. Dabei sprachen die Städte die Bitte aus, die Herrn Oberräthe wollten doch auch die Hofdiener, die bisher von der Contribution befreit geblieben wären, zu dieser Contribution heranziehen, weil „dieses ein

Werk, so zur Rettung des allgemeinen Vaterlandes gereicht und gemeinet, davon kein einziger billig exemt sein solle.“ Auch baten sie die Oberräthe dahin zu wirken, daß es mit der Brauerei in den Aemtern wie zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich gehalten werden möchte, damit die Mälzenbräuer in Königsberg und in andern Städten nicht in den Grund verdorben würden.

Auch diese Bewilligung befriedigte die Regimentsräthe noch nicht ganz. Der Canzler verhehlte dem Ausschuß, welcher sie überbrachte, nicht, daß der Kurfürst „sich auf das Gewisseste eingebildet, daß, wenn sonst bei keinem Stande etwas zu erhalten und er gleich von allen Menschen verlassen, dennoch die Herren von Königsberg ihm zuspringen und von keinem weniger als von ihnen hülflos gelassen werden sollte“. Die meisten Aemter und selbst die Erbämter, „zu denen die geringste Hoffnung gewesen“, hätten sich schriftlich mit großer Freudigkeit erklärt, „daß sie nicht allein mit diesem ihrer kurf. Gn., sondern auch mit mehrerem, da ihre kurf. Gn. es sie nur wissen ließe, zu entsetzen und beizukommen erbötig und willig seien, und wiewohl von den wenigeren die Resolutionen noch zur Zeit nicht eingekommen, so hätten sie doch die unfehlbare Nachricht, daß sie schon ein Mehreres als die Städte gewilligt“. Da es ihnen aber nicht gebühre über eine freiwillige Offerte zu disputiren, so acceptirten sie dieselbe für diesmal im Namen des Kurfürsten mit Dank, in der Hoffnung, daß die Städte es künftigt dabei nicht bewenden lassen würden. Da es aber um möglichst schnelle Herbeischaffung des Geldes sich handle und die Erklärung der Königsberger auf diejenigen nachtheilig zurückwirken könne, welche die Tranksteuer schon von Luciae 1610 an bewilligt hätten, bäten sie, auch die Königsberger möchten sich so weit lenken lassen, daß die bewilligte Tranksteuer schon zu Luciae 1610 ihren Anfang nehme. Die erbetene Versicherung solle den Städten in optima forma und solenni modo für ihr Archiv auf Pergament, und wenn sie es verlangten, auf eine ganze Haut geschrieben übergeben werden. Wegen des Brauwerks wollten sie den Wünschen der Städte gerne entgegen

kommen, wenn diese nur Vorschläge zu machen hätten, welche den Rechten anderer nicht zuwiderliefen. — Der Bürgermeister Dr. Wilhelmi replicirte dagêgen, nur mit Mühe sei es gelungen, den großen Haufen zu der endlich beschlossenen Bewilligung zu vermögen, ein Weiteres sei von demselben nicht zu erwarten. Spitz setzte er hinzu, die Städte hätten die zuletzt bewilligte Tranksteuer richtig erlegt und sich an den Vorgang des Adels nicht gekehrt, der seiner Zusage nicht nachgelebt habe; „vielmehr hätten die vom Adel in diesem Fall auf die von Städten nicht zu sehen, sondern weil sie vor der Zeit, ehe sie gewußt, was die von Städten thun würden, ihre Zusage gethan haben, wird dieselbe auch billig von ihnen exigiret.“ Er bat, die Städte mit der Anticipation des Bierpfennigs zu verschonen. — Der Canzler explicirte nun seine Meinung dahin, daß es sich hier nicht bloß um Ritterschaft und Adel, sondern auch um Freie und Bauern handele; sonst würden die letzteren nicht befragt, ob sie contribuiren oder den Bierpfennig geben wollten, oder nicht, sondern was von den dreien Ständen geschlossen, das würde wider sie exequirt, aber in diesem Falle müsse alles ex propria voluntate hergehen, und so wäre leicht abzunehmen, wie der Vorgang der Stadt Königsberg sowohl bei den Freien und Bauern als auch wohl bei denen vom Adel der Sache schädlich werden könne; ganz besonders sei aber auch auf diejenigen zu sehen, welche über die Steuerbewilligung sich noch nicht schlüssig gemacht hätten. Ueberdies handele es sich hier doch nur um eine Kleinigkeit, nur darum, daß heute gegeben werde, was morgen zu geben versprochen sei. — So nehmen denn die städtischen Deputirten den neuen Antrag wegen der Anticipation der Tranksteuer mit sich an die Ihrigen.

„Nach gehaltenem Bedenken und oft genommenem Abtritt und Hinterzuge ist geschlossen, daß man bei der übergebenen Schrift bleiben, weiter nichts eingehen, noch den terminum des Bierpfennigs anticipiren solle. Und dieser Schluß ist den Herrn Oberräthen den 27. November durch einen Ausschuß angezeigt, die denselben zwar angenommen, doch mit besonderem Unwillen,

alles auf die Mälzenbräuer und doch nur etliche geleet, annexa protestatione, daß sie an allem Unheil, so hieraus entstehen würde, entschuldiget sein, und diejenigen Wenigen, so es gehindert, (denn sie wohl wußten, daß der mehrere und meiste Theil hiezu ganz geneigt) verantworten lassen wollen, und sollten und würden auch allein die Schuld tragen müssen.“

Das zufolge dieser Verhandlungen dem Kurfürsten überwiesene Donativ ist das erste, dessen die Geschichte der Preussischen Stände zu erwähnen hat, nächst demjenigen, mit welchem König Sigismund III. bei seiner Anwesenheit in Königsberg im Jahre 1591 geehrt wurde. Die Formen der Verhandlungen über dasselbe haben so viel Eigenthümliches, daß sie der Geschichte der allgemeinen Ständeversammlungen gegenüber ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen.²⁸⁾

Reichstag zu Warschau 26. September — 18. November 1611.

Die Belehnung des Kurfürsten mit dem Herzogthum Preußen sollte endlich auf dem Reichstage zu Warschau, der auf den 26. September 1611 angesetzt wurde, zum Austrage gebracht werden. Der König meinte, wie es in der an die Vorlandtage in den einzelnen Gebieten erlassenen Proposition hieß, daß durch die Belehnung des Kurfürsten der Krone nicht nur ein wirklicher Zuschub, sondern auch die Zuneigung vieler mit dem Hause Brandenburg verwandten Fürsten könnte zuwegegebracht werden. Das Kurhaus berufe sich auf die ihm gemachten Zusicherungen und Verträge: die Regeln der Klugheit riethen, daß man dessen Freundschaft erhalte, und die Gerechtigkeit verstatte nicht, selbigem das Seine zu entziehen. Auf diesen Vorlandtagen bemühten sich Brandenburgische Gesandte nach Möglichkeit, die Sache ihres Herrn zu fördern. So ersuchte der Kurfürst unter andern den Vorlandtag des königlichen Preußen, welcher am 23. August zu Marienburg eröffnet wurde,

28) In der Schrift über den Herrenstand, die Assecurationsakte und das Donativ Königsberg 1840 S. 55, 56 wird das Donativ von 1610 mit keinem Worte berührt.

den Reichstagsboten die Beförderung der wirklichen Belehnung mitzugeben. Bei der Verhandlung über diesen Antrag beklagte der neue Culmische Bischof den Verfall der päpstlichen Religion in Preußen; dort übe man über die katholischen eine größere Tyrannei als selbst in England aus. Wenn man, fuhr er fort, das ganze Land durchreise, so finde man keine katholische Kirche, welcher Umstand auch bei den bisherigen Verhandlungen mit den kurfürstlichen Abgesandten die meiste Schwierigkeit gemacht hätte, und sollte man in diesem Falle sich billig darnach richten, wie es ehemals gewesen, da es noch gut um die katholische Kirche gestanden. Die anderen adligen Rätthe waren der Meinung des Bischofs, und der Pommerellische Woywod ging gar so weit, daß man dem Kurfürsten das Lehn versagen sollte, daferne er Schwierigkeiten machen würde, den Katholiken ihre ehemaligen Kirchen wieder einzuräumen. Allein die großen Städte riethen, die Sache nicht so weit zu treiben, damit nicht der Kurfürst Anlaß nehmen möchte, das Herzogthum mit Gewalt zu behaupten. Schließlich wurde in die Instruction der Reichstagsgesandten ein Passus im Sinne der Anträge des Kurfürsten aufgenommen²⁹⁾

Auch die Stände des herzoglichen Preußens haben sich für die Belehnung verwendet; es liegt uns nämlich eine Zuschrift an die Landboten auf dem Reichstage zu Warschau vor³⁰⁾, unterzeichnet von den Baronen, Landrätthen und Abgeordneten aus dem Stande des Adels und der Städte (*barones et consilarii provinciales nec non ex ordinibus tam nobilitatis quam civitatum ducatus in Prussia congregati*),³¹⁾ Königsberg den 11. September 1611. Der Kurfürst Johann Sigismund war am 30. August in Königsberg angelangt³¹⁾. Ein eigentlicher Landtag scheint hier zu diesem Zweck nicht gehalten zu sein, sondern nur eine Zusammenkunft der eifrigsten Anhänger des Kurhauses — etwa nach der Auswahl der Regierung. Die Verfasser des Schrift-

29) Lengnich V, 43—45.

30) Manuscr. 1887 der Kgl. Bibl zu Königsberg.

31) Peter Michels Annalen l. c. S. 529.

stücks nehmen Bezug auf so viele Investituren, Response, Pacten etc., durch welche dem Kurhause die Lehnsfolge zugesichert sei, weisen auf die Vortheile, welche Polen von der Verbindung mit dem mächtigen Kurhause stets gehabt und ferner zu erwarten habe, heben endlich das Interesse der Bewohner Preußens hervor, welche seitdem der schwarze Adler des Brandenburgischen Hauses sich dem weißen Adler unterworfen (*dum familiae Brandeburgicae aquila nigra sese aquilae albae jure clientelari subjecisset*), so viele Jahre des Friedens und der Ruhe genossen und das ihnen in Rechtsanschauungen, Religion, Sprache und Sitten verwandte und durch alle andern Herrschertugenden empfohlene Haus Brandenburg tief in ihr Herz eingeschlossen hätten — und bitten schließlich die Landboten, den jetzigen schwankenden Zuständen ein Ende zu machen und den Anträgen des Kurfürsten ihre Zustimmung zu geben. „Für diese unermessliche Wohlthat“, schließen sie, „versprechen wir unsterbliche Dankbarkeit und ewige Erinnerung an unsere Verpflichtung“. — Aehnliche Zuschriften wurden auch an den König und an den Senat der Republik³²⁾ abgefertigt.

Am 10. October stellten die Gesandten des Kurfürsten: Abraham Herr und Burggraf zu Dohna, Johann Truchses von Wetzhausen Hauptmann zu Fischhausen und Johann Hübner, auf dem Reichstage ihre Anträge über die Ertheilung der Belehnung und übergaben die von den Ständen des Herzogthums an den König, den Senat und die Landboten gerichteten Schreiben. Es wurden darauf aus dem Senat 8 Personen, unter denen auch der Ermländische Bischof war, und aus der Landbotenstube 32 Personen ernannt, welche mit den Brandenburgischen Gesandten in Verhandlung traten und am $\frac{26. \text{ October}}{5. \text{ November}}$ folgenden Vertrag zu Stande brachten. Der Kurfürst erhält und übernimmt das Herzogthum Preußen als Lehn der Krone unter der in den

32) Nach Lengnich V, 52. Ein Schreiben an den König, ebenso unterschrieben, wie das vorher analysirte, aber vom 11. November 1611 datirt steht in den Privil. der Stände fol. 118 und bei Dogiel IV p. 445 n. 300. Ob aber nicht vielmehr beide Schreiben dasselbe Datum haben sollten?

alten Pacten und namentlich auch in dem Warschauer Verträge von 1605 festgestellten Bedingungen zunächst für sich und seine männlichen Leibeserben; doch werden zugleich seine Brüder Johann Georg Herzog von Jägerndorf, Ernst, Meister des Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden und Christian Wilhelm, postulirter Erzbischof von Magedburg, für sich und ihre Erben mitbelehnt, so daß der jedesmalige Nachfolger im Kurfürstentum zugleich auch Lehnfolger in Preußen sein sollte. Den Anhängern der katholischen Religion wird im Herzogthum freie Religionsübung, freie Ausübung des Patronatsrechtes und Amtsfähigkeit zugesprochen. Der Kurfürst verspricht in einer Vorstadt von Königsberg für den Gebrauch der Katholiken eine Kirche zu erbauen und mit 1000 Gulden jährlicher Einkünfte auszustatten. Wegen Ueberlassung einer zweiten Kirche sollen königliche Commissarien, welche den Kurfürsten in den Besitz des Lehns einführen werden; mit den Ständen verhandeln und der Kurfürst wird sie unterstützen. Er verspricht ferner die Einführung des neuen Kalenders in Preußen durch Verhandlung mit den Ständen zu bewirken. An Subsidiën hat er jährlich 30 000 Gulden Polnisch, und so oft in der Krone eine Anlage bewilligt würde, noch ebenso viel an den Staatsschatz zu zahlen. Zum Schutz der Küste wird er, so oft es die Noth erfordert, vier Schiffe auf eigene Kosten halten. Er verspricht die Rechte und Privilegien der Bewohner des Landes genau zu beobachten, namentlich die höheren Aemter nur mit Einzöglingen zu besetzen und keine Steuern ohne Bewilligung der Unterthanen zu erheben. Denjenigen, welche sich in der letzten Zeit hilfesuchend an den König gewandt haben, wird nochmals Indemnität zugesichert. Appellationen von Endurtheilen des Preußischen Hofgerichts an das königliche Gericht sollen in Sachen über 500 Polnische Gulden gestattet, die vom König erteilten Geleitsbriefe respectirt werden. Wenn der Kurfürst von Preußen abwesend ist, darf die Vertretung Niemand anders als den Oberräthen überwiesen werden. Die Rechte des kranken Fürsten bleiben gewahrt. Königliche Commissarien

werden den Kurfürsten in das Lehn einweisen; ihnen sollen Abgeordnete des Adels und der Städte, je zwei aus jedem District, einen Eid leisten, durch welchen sie sich ebenfalls zur Beobachtung dieses Vertrages verpflichten, im Besondern aber anerkennen, daß nach Abgang des Kurfürsten und seiner Erben, so wie seiner Brüder und deren Erben das Land keinen andern als den König und seine Erben als seine Herren anerkennen dürfe.

Dem Kurfürsten wurde zur persönlichen Empfangnahme des Lehns der $\frac{3}{13}$ November angesetzt, obwohl derselben zwei Landboten in so weit widersprochen hatten, daß sie die Sache vorher an ihre Brüder zurücknehmen wollten. Der Kurfürst, welchem die Königsberger mit einem Aufwande von 10000 Mark 300 uniformirte Hellebardirer und Musketirer zum Geleite ausgerüstet hatten, mußte die Reise so eilig ausführen, daß die Truppe ihm nicht so schnell nachfolgen konnte; sie war noch fünf Meilen zurück, als er in Warschau am 15. November einzog³³). Er wurde daselbst von dem Könige, dem Prinzen Wladislaus und den anwesenden Senatoren vor der Stadt im freien Felde empfangen. Für den Act der Lehnsübergabe, welche am $\frac{6}{16}$ November stattfinden sollte, war eine Bühne nebst königlichem Thron auf dem Platze vor dem Bernhardinerkloster errichtet. Der König kam vom Schlosse nach dem Bernhardinerkloster, wo er den königlichen Ornat anlegte, der Kurfürst von einigen Palatinen geleitet nach der nahe gelegenen Curie des Erzbischofs von Gnesen. Nachdem der König in vollem Ornat, umgeben von den höchsten Beamten des Reichs, sich nach der Bühne begeben und auf dem Throne Platz genommen hatte, erschienen vor ihm 6 brandenburgische Räthe, vom Marschall eingeführt, unter ihnen Hübner, und baten knieend im Namen des Kurfürsten um Vorlassung desselben zum Akte der Belehnung. Nach ertheilter Genehmigung erschien der Kurfürst selbst, umgeben von Polnischen Großen und Brandenburgischen

33) Peter Michels Annalen I. c. S. 530.

Räthen; von dem Marschall auf die Bühne geführt, ließ er sich vor dem Könige auf die Kniee hinab, bat um die Investitur und erklärte sich bereit, den üblichen Lehnseid abzuleisten. Die Senatoren näherten sich dem Könige und nach kurzer Besprechung erwiderte der Kanzler, der König sei bereit, dem Kurfürsten die Investitur mit dem Herzogthum Preußen gemäß den alten Pacten und dem jüngst geschlossenen Vertrage durch Uebergabe der Lehnsfahne zu ertheilen, auch seine Brüder zur Berührung der letzteren und zur Theilnahme an der Simultaninvestitur zuzulassen. Sodann faßte der König die Fahne, welche der Fahnen-träger hielt, die Gesandten der zur Mitbelehnung zugelassenen Fürsten einen Zipfel derselben. Der König übergab dem Kurfürsten mit derselben das Lehn, der Kurfürst leistete knieend auf das Evangelienbuch den üblichen Lehnseid. Dann umarmte ihn der König und setzte ihn auf einen Stuhl zu seiner Linken. Man weilte aber nur noch einen Augenblick, dann brach man wegen des ungünstigen Wetters auf, ohne daß es zu der üblichen Danksagung und zur Creation von Rittern gekommen wäre. Der Kurfürst begab sich unter Vortragung der Lehnsfahne nach dem Palast des Gnesner Erzbischofs und nahm dann an einem Festmahl beim Könige Theil. Das Investiturdipлом ist von demselben Tage, die Erklärung des Königs über die Mitbelehnung der drei Brüder des Kurfürsten vom folgenden Tage datirt. Den Ständen Preußens konnte mit einem Hinweis auf die vollendeten Thatsachen geantwortet werden³⁴⁾. Der Kurfürst verließ Warschau, nachdem er die Polnischen Herrschaften mehrere Tage bewirthe hatte, und hielt am 26. November seinen Einzug in Königsberg, wo neue Festlichkeiten folgten.³⁵⁾

34) Zahlreiche Urkunden über die Warschauer Verhandlungen stehen in den Privil. der Stände fol. 112—124 und bei Dogiel IV p. 435—455. Einiges Originale bietet Lengnch V p. 52, 53. Hier wird auch bemerkt, daß der brandenburgische Gesandte Abraham Herr und Burggraf zu Dohna, als der päpstliche Nuntius während des Actes der Investitur eine Protestation wegen der päpstlichen Anrechte in Preußen dem Könige überreichen ließ, dieselbe mit den Worten beantwortet habe: „Da fragen wir nichts nach.“

35) P. Michels Annalen l. c. S. 530—532.

**Erbhuldigungslandtag zu Königsberg 20. Februar 1612
bis 26. Mai 1612.**

Den Ständen Preußens wurde durch Ausschreiben vom 29. Januar 1612 die Ankunft einer Polnischen Commission zum Zwecke der Immission des am 6. November 1611 zu Warschau mit dem Herzogthum belehnten Kurfürsten angezeigt. Sie sollten, um die Anträge dieser Commission entgegenzunehmen und die Erbhuldigung zu leisten, ihre Vollmächtigen zum 20. Februar nach Königsberg abfertigen. Daneben sollte auf diesem Landtage eine Deputation zur Prüfung und eventuellen Approbation des Landrechts, dessen erster schon längst abgeschlossener Theil noch immer nicht gedruckt war, und welches nun in allen Theilen vollendet vorgelegt werden konnte, bevollmächtigt werden. Endlich enthielt das Ausschreiben als dritten Gegenstand der Berathung für den Landtag noch eine Werbung des Königs, die der Kurfürst nach Möglichkeit befürwortete: der König verlangte nämlich, daß die Stände Preußens, nachdem er durch die Belehnung des Kurfürsten auch ihren Wünschen und Bitten willfährig gewesen wäre, ihm ihrerseits mit unterthänigster Dankbarkeit entgegenkommen und in obliegender Moscovitischer Kriegsexpedition mit einem freiwilligen Subsidio zu Hülfe kommen möchten.

Der Landtag wurde vor der Ankunft der königlichen Commissarien an dem bezeichneten Tage mit der entsprechenden Proposition eröffnet. Sofort erhob sich im Landrathscollegium ein Streit über die Session zwischen den Baronen (Herrn) und den übrigen Edelleuten, da jene sich der Anordnung der Commissarien von 1609, daß die dignitarii den Vorrang vor den Baronen haben sollten, nicht fügen wollten, sondern die Oberstellen in Anspruch nahmen, die sie bisher allewege inne gehabt hätten. Die Gegenpartei in Verbindung mit dem zweiten Stande wandte sich an den Kurfürsten mit der Bitte um Execution der Bestimmungen der Commissarien. Otto von der Groeben, der das Wort führte, suchte in ausführlicher Deduction zu erweisen, daß die Prätension der Barone auf keinem Rechts-

grunde beruhe, aber nur zur Information des Kurfürsten, nicht in der Meinung, daß seine Partei sich einer neuen Cognition unterwerfen wolle (22. Februar). Die zugleich schriftlich abgefaßte Deduction wurde den Baronen zugestellt; diese suchten durch den Mund des älteren Fabian von Dohna zu erweisen, daß sie durchaus keine Neuerung, sondern nur die Erhaltung des Altüberlieferten erstrebten, das Decret der Polnischen Commisarien könne ihnen nicht präjudiciren, da es eben gegen Recht und Herkommen verstoße, sie aber dagegen Protest eingelegt hätten; der Redner machte unter anderen bemerklich, „die Nomination der Herren Landräthe stehe in des Kurfürsten Händen, der möge auch unter seinen Dienern sessiones machen, wie er wolle; Herr Botho von Eulenburg sei von dem alten Kurfürsten eingesetzt, von demselben habe er auch seine Session bekommen, dabei ihn der Kurfürst schützen werde“. Groeben replicirte nach genommenem Abtritt, aber zu einem Resultate führten diese Deductionen nicht (24. Februar). Dem Kurfürsten lag viel daran, den Streit beseitigt zu sehen, ohne daß er seine Autorität interponiren dürfte, und ließ daher (26. Februar) einem Ausschuß der den Herren feindseligen Partei den Vorschlag zur Verständigung machen: man solle den vier Hauptämtern die ersten Stellen lassen nach Laut der Privilegien, die nächsten aber den Baronen ohne Rücksicht darauf, ob sie dignitarii wären oder nicht, denn die Landräthe außer den Inhabern der 4 Hauptämter sässen im Landesrathe doch nicht als Barones oder als Hauptleute, sondern zufolge fürstlicher Berufung. In dem vorliegenden Falle handele es sich doch allein um den alten Botho von Eulenburg, der wäre kein dignitarius, die andern Herren aber, als Friedrich Truchses Hauptmann auf Balga, Botho Albrecht von Eulenburg Hauptmann auf Johannisburg, die wären dignitarii, behielten also die nächste Stelle neben den Hauptämtern so wie so. Der Vorschlag wurde mit der Hinweisung begleitet, „sonst würde der Kurfürst keine Hauptleute von Adel in den Landrath fordern, oder die Herren erstlich zu Hauptleuten machen“. Der Ausschuß zeigte sich bereit, Herrn Botho von Eulenburg die

Stelle hinter den Hauptämtern zu überlassen, doch unter der Bedingung, dass die Transaction von dem Kurfürsten in geeigneter Weise beurkundet würde. Die Verhandlung über die Transactionsformel machte nicht geringe Schwierigkeit, endlich vereinbarte man einen Entwurf, für den der Ausschuss die Beistimmung des Adels erlangen zu können hoffte. Als das Plenum folgenden Tages (27. Februar) über diesen Entwurf zu Rathe ging, ließen die Regenten den Landvogt von Schaken und den Hauptmann von Tapiau nebst zweien anderen Edelleuten zu sich rufen und eröffneten ihnen: „es wäre ganz unnöthig, den Revers auszugeben, der alte Herr Botho wäre etwas unpässlich und wolle davon ziehen, die anderen Sessiones sollten secundum decreta et privilegia erhalten werden, deshalb möchten sie in Gottes Namen ad consilia schreiten: denn ubi non est lis, ibi non est iudicium nec sententia; die Herren Barone aber wollten sich ihr Recht allewege vorbehalten haben. Damit mußte denn wohl auch die Gegenpartei sich einverstanden erklären, doch machte sie noch bemerklich, daß, falls der alte Herr Botho wiederkäme, er seine Session secundum decreta nehmen oder der Revers ausgefertigt werden müßte, und übergab ihrerseits einen schriftlichen Vorbehalt wegen der Decrete und Privilegien.³⁶⁾

Am Schlusse der Proposition hatte der Kurfürst gerügt, daß auf früheren Landtagen die Verhandlungen durch lange hinc inde gewechselte Schriften ungebührlich aufgehalten wären, und verlangt, daß man ihn und das Land mit dergleichen Weitläufigkeiten, Versäumnissen und unnöthigen Unkosten verschonen und die Rathschläge maturire. Der Herrenstand und die Landräthe waren bereit, einen Versuch dazu in der Weise zu machen, daß ein Stand dem andern seine Meinung auf jeden Punkt eröffne, und wenn sie alle einig, durch einen Ausschuß aller dreier Stände der Beschluß zu Papier gebracht und dem Kurfürsten übergeben

36) Vgl. Geschichtl. Notizen über den Herrenstand etc. S. 18—22, wo aber der Receß vom 26. Februar in falschem Lichte dargestellt, auch nicht ganz richtig abgedruckt ist. S. 22 Z. 8 muß es statt in specie heißen: in sessionibus.

werde. Der Adel stimmte ihnen mit Hinweisung auf den Vorgang des Landtages von 1581 bei. Den Städten aber schien es bedenklich, von dem bisherigen Gebrauche abzugehen, sie hielten „um Sicherheit der Sachen und eigentlichen Nachricht halber für rathsam, daß die Bedenken von einem Stande an den andern schriftlich, doch kurz und rund und ohne Weitläufigkeit gebracht würden,“ und blieben dabei trotz wiederholter Vorstellungen des Adels.

Noch ehe die Polnischen Commissarien in Königsberg eintrafen, ging den Ständen eine Vorstellung des Gesandten der Brandenburgisch-Fränkischen Fürsten Christian und Joachim Ernst von Kulmbach und Ansbach, Joh. Bapt. Lenke, zu (28. Februar). Die beiden Fürsten hatten, als Nachkommen der Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg, laut des Responsums des Königs Sigismund August vom 7. Februar 1559 und der Confirmation über die Mitbelehnung vom 4. März 1563 ohne Zweifel Ansprüche auf die Mitbelehnung auch jetzt, da das Kurhaus in den unmittelbaren Besitz des Lehns treten sollte. Aber vergebens hatten sie diese Ansprüche auf dem letzten Reichstage zu Warschau geltend zu machen gesucht; in der Transaction vom ^{26. October}_{5. November} 1611 war die Belehnung vielmehr ausdrücklich auf den Kurfürsten Johann Sigismund und seine 4 Brüder beschränkt; und diese hatten bei dem Akte der Belehnung am ^{6.}_{16.} November die Lehnsfahne berührt. Und nun stand noch ein Weiteres bevor, da nach der erwähnten Transaction die Stände Preußens in Gegenwart der Polnischen Commissarien auf alle Festsetzungen derselben und namentlich auch darauf eidlich verpflichtet werden sollten, daß sie nach etwaigem Abgange der 4 mitbelehnten Fürsten und ihrer Erben Niemanden als den König von Polen für ihren natürlichen Erbherrn halten wollten. Der Gesandte setzte auseinander, daß die Krone Polen nach den älteren Verpflichtungen nicht das Recht gehabt habe, seine Auftraggeber und deren Brüder von der Mitbelehnung auszuschließen; wenn aber die Landstände der früher geleisteten Erbhuldigung zuwider den ihnen jetzt zugemutheten Eid ablegten, „so würde

nothwendig der beiden eins folgen müssen, daß entweder die ganze Posterität des Kurfürsten Hans Georg schwerlich gegen diese Lande verstossen und selbe offendirt, oder aber die löbliche Preußische Landschaft Eid, Pflicht und Treue außer Acht gelassen hätte.“ Das erstere sei nie geschehen, das andere doch nicht denkbar. Er schließt mit der treuherzigen Erinnerung und Vermahnung (das Wort Bitte ist vermieden), daß die Stände „solchen beschwerten Zustand seines gn. Fürsten und Herrn betrachten und ansehen, das Beste bei den Sachen, so viel es sich leiden mag, nachmals thun, und wessen sie sich fürder hierin zu verhalten, mit treuem wohlerwogenen Rath beispringen und an die Hand kommen wollten.“ — Die Stände beschlossen, diese Sache dem Kurfürsten vorzulegen und sein Consilium zu erbitten, ehe sie eine Antwort ertheilten (4. März).

Am 2. März hatte ein Herr Magnus Nolde bei einer ehrb. Landsch. Audienz, der eine Vollmacht des Königs vom 20. December 1611 vorlegte und zufolge derselben um das schon mehrfach beregte freiwillige Subsidium für den König anhielt. Etwas später lief noch eine directe Zuschrift des Königs d. d. Warschau vom letzten Februar 1612, dieselbe Sache betreffend, ein, welche den Ständen am 5. März vorgelesen wurde.

Die Polnischen Commissarien trafen am 3. März in Königsberg ein; es waren Simon Rudnicki, Bischof von Ermeland, Stanislaus von Dzialyn Palatin von Marienburg, Venceslaus Kielczewski Castellan von Biechow, Reinhold Heidenstein Secretär des Königs.³⁷⁾ In einer Audienz am 5. März legten sie dem Kurfürsten ihre Propositionen vor. Der König verlangte von ihm 1) die Ueberweisung einer Kirche in Königsberg zum Gebrauch der Katholiken etc. und die Vermittelung wegen Ueberweisung einer zweiten durch die Stände, 2) die Annahme des neuen Kalenders, beides zufolge der Transaction über die Belehnung, außerdem 3) die Einwilligung dazu, daß der König bei der Kammer in Pillau einen geschworenen Notar zur Verhin-

37) Ihre Vollmacht d. d. Warschau 6. Januar 1612 ist gedruckt in den Privil. der Stände fol. 124 und bei Dogiel IV n 307 p. 456.

derung des Unterschleifs an dem Elbinger Zoll halte. 4) Die Erlaubniß für die Bersevicii, in ihrer Patronatskirche trotz des entgegenstehenden Artikels in ihrem Lehnbriefe den katholischen Gottesdienst einzuführen, 5) günstigen Bescheid in verschiedenen Angelegenheiten von Privatpersonen, die jedoch um Aufenthalt zu vermeiden erst später aufgezählt werden sollen. Außerdem war den Commissarien aufgetragen, falls die Decrete der vorigen Commission in irgend welcher Beziehung der Declaration, Definition oder Execution bedürften, für diese zu sorgen, sobald den Bedingungen der Transaction Genüge geschehen sei, die Stände des Landes auf dieselben zu vereidigen, endlich dem Kurfürsten den realen Besitz des Herzogthums zu übergeben.

Gleich nach dieser Audienz beschieden die Commissarien einen Ausschuß der Stände vor sich. Der Bischof von Ermeland entbot ihnen den Gruß des Königs, Heidenstein trug ihnen die Propositionen des Königs wegen der beiden katholischen Kirchen, wegen des Kalenders, wegen des freiwilligen Subsidi, wegen Deklaration und Execution der Decrete der letzten Commission (falls hier etwas mangle), wegen Vereidigung der Stände auf die Transaction, endlich wegen der wirklichen Einweisung des Kurfürsten in den Besitz des Herzogthums vor. Am 6. März versammelte der Kurfürst die Stände im Moskowitzersaal und trug ihnen auch seinerseits durch den Canzler die Artikel vor, in welchen die Commissarien ihre Zustimmung erwarteten: Abtretung der Kirchen, Annahme des Kalenders, Subsidium. Er verlangte möglichste Beschleunigung der Berathungen, „jedoch daß eine ehrb. Landsch. in dem allen ihre kurf. Gn. als ihr Haupt nicht präteriren, sondern derselben ihre Resolution erstlich einhändigen und von dannen die besten consilia und gute Direction erwarten, damit also ihre kurf. Gn. desto gefaßter und einmüthig die Herren Abgesandten beantworten, wir sämmtlich zu wirklicher Execution der lang gewünschten Sachen gelangen, eine ehrb. Landsch. der großen Unkosten ehést erledigt, und ihre kurf. Gn. auch zu andern angelegenen Sachen kommen könne und möge.“

Leicht einigten sich die Stände über eine Anzahl von gemeinschaftlichen Gravamina und Petita, welche sie dem Kurfürsten am 7. März bereits übergeben konnten. 1) Unser geistliches Kirchenregiment nimmt je mehr und mehr ab. Von anno 1575 ist keine Generalvisitation der Kirchen, Universität und Schulen im Lande, von anno 1568 kein Generalsynodus gehalten worden und wird hiedurch Rotten und Secten gleichsam Thür und Fenster aufgethan. Man bittet daher, der Kurfürst wolle das Kirchenregiment in stehendem Landtage den Privilegien und seinem Abschiede von 1609 gemäß bestellen. 2) Weil des alten hochlöbl. Herrn Testament klärlich vermag, daß allewege ein fürstlich Haupt im Lande sein soll, aber dennoch zu vermuthen, daß ihre kurf. Gn. wegen schwerer Reichshändel, auch anderer abgelegener Lande nicht allewege bei uns sein können, als ist ihre kurf. Gn. unterthänigst zu bitten, dieselbe wollten den ältesten Herrn Sohn, Markgraf Georg Wilhelm als künftigen Regenten dieser Lande zu uns schicken, damit ihre fürstl. Gn. unsere Rechte und Privilegia, wie auch die Leute kennen lerne und also ein gut Fundament zu künftiger Regierung legen möge, inmaßen denn diesen Landen viel Gutes gethan, daß ihre kurf. Gn. so lange Jahre vor dero Regierung in diesen Landen gewesen, dergleichen effectus künftiger Zeit durch Gottes Hülfe von ihrer fürstl. Gn. auch zu vermuthen. 3) Man bittet, wie schon früher, daß ein Jungfrauenkloster angeordnet und die bis dahin dem geistlichen Regiment vorenthaltenen Einkünfte auf dasselbe verwandt werden möchten. 4) Etliche Hofgerichtsräthe versäumen ihren Dienst, indem sie öftermal nach Hause verreisen. 5) In den Mühlen kommt viel Unterschleif an Metzen und Mahlgeld vor. 6) Die Keutelfischerei im frischen Haff hat sich so verderblich gezeigt, daß man den Kurfürsten bittet, dieselbe abzustellen und in gleichem Sinne mit dem Bischof von Ermeland zu verhandeln. 7) Man bittet um Beitreibung der Reste von den alten Contributionen. 8) Die dem Landkasten angehörigen Gelder sind gegen die Kasteninstruction in die Rentkammer geliefert; man bittet, daß solches hinfort abgestellt

werde. 9) Man bittet um Untersuchung wegen des Verkaufes von ungesundem Vieh, durch welchen eine Reihe von Todesfällen veranlaßt sein solle. 10) Ritterschaft und Adel bitten den Kurfürsten mit den Ständen des Polnischen Preußens wegen Annahme der Gesinde- und Kleiderordnung (an welche jedoch die Stadt Königsberg nicht gebunden sein will) in Verhandlung zu treten. 11) Man bittet, daß das nun fast vollendete Landrecht sammt Privilegien, alten und neuen Pacten publicirt werde. 12) Der Oberste Dönhof und andere werden ihren Musterplatz im Werder halten; man fürchtet, daß sie ihren Durchzug durch Preußen nehmen und das Land (wie im Werder geschieht) schätzen werden, und bittet den Kurfürsten dies möglichst abzuwenden.

Hieneben waren die Stände auch beschäftigt, ihre besonderen Beschwerden zusammenzustellen, doch verhandelten sie gleichzeitig auch über die Propositionen der Polnischen Commissarien. Im Allgemeinen waren sie in Betreff derselben einverstanden, doch zeigte sich Ritterschaft und Adel in den kirchlichen Angelegenheiten bedenklicher als Herrenstand und Landräthe, und die Städte, die allerdings in der Kirchenfrage am unmittelbarsten bedroht wurden, noch bedenklicher als Ritterschaft und Adel. Aus dem Bedenken der einzelnen Stände wurde ein gemeinschaftliches zusammengetragen und dies am 11. März zunächst dem Kurfürsten übergeben. Das Schriftstück begann mit einem herzlichen Glückwunsch zur Vollendung des lange gewünschten Successionsrechtes. Dann bat man den Kurfürsten (auf Anregung der Städte) die zugesagte Kirche, wenn irgend möglich, noch mit Gelde abzuhandeln, wenn nicht, so müßte man es bei dem einmal geschehenen Versprechen beruhen lassen, jedoch cum protestatione, daß die Religion darüber hinaus nicht weiter gefährdet, sondern die reine Augsburgische Confession im Lande bewahrt werde. Man verlangte hierüber (auf Anregung des zweiten Standes) eine ausdrückliche Caution von den Commissarien und sprach (auf Anregung der Stadt Königsberg) die fernere Bitte aus: „dabei aber geruhen Ew. kurf. Gn. auch, solche Kirche auf ihrer Freiheit und nicht der Städte Botmäßigkeit

keit erbauen zu lassen und aus christlichem Eifer gnädigst zu präcaviren, damit kein Jesuit, sondern sonsten ein plebanus oder parochus derselben Kirchen möge präficiret, demselben keine Schulen anzurichten, noch zu den Leuten in die Häuser zu schleichen, sie zur Religion zu bereden, noch weniger den Unsrigen mit seinen processionibus ärgerlich zu sein, dadurch an andern Orten viel Tumultus entstanden, verstattet, sondern mit Ernst eingebunden werde, daß er sich mit Lehren und Ceremonien in seinen vorgeschriebenen und abgemessenen Schranken und Kreise stricte halte und dieselbe nicht überschreite. Sollte solches über Verhoffen geschehen und irgend Unheil daraus entstehen, will eine ehrb. Landsch. daran entschuldigt und keiner An- und Zusprüche desfalls gewärtig sein. Item weil Ew. kurf. Gn. die Kirche vor sich dotirt, daß derjenige, der zu solcher Kirche bestellet, sich bloß an solcher Besoldung begnügen lasse und ferner keine Gründe, Häuser, Aecker, oder wie es Namen hat, per contractum, testamentum oder sonst in andern Wegen an sich bringen noch zueignen solle, damit, so viel immer möglich, aller Unrath desfalls verhütet bleibe.“ — Eine zweite Kirche zu bewilligen sei ihnen Gewissens halber unmöglich, auch sei ihnen keine Kirche entbehrlich, sie wünschten vielmehr, daß für ihren eigenen Gottesdienst noch mehr Kirchen erbaut würden; sie bäten daher den Kurfürsten sie vor diesem Zuspruch zu schützen. — Die Einführung des neuen Kalenders waren die beiden ersten Stände, wenn auch widerwillig, doch bereit zuzugestehen, in dem geeinigten Bedenken aber bat man mit Rücksicht darauf, daß sowohl Julianum als Gregorianum Kalendarium unrichtig und einer Correction bedürftig und im Römischen Reiche hievon förderlichst solle deliberirt werden, der Kurfürst wolle seine Autorität interponiren, daß dieser Punkt so lange in suspenso bleibe, bis hierin Gewißheit gemacht wäre. — Das subsidium wurde dem Könige allerseits propter ingentia beneficia bewilligt; über die Summe und den Modus wolle man förderlichst reden und dem Kurfürsten nähere Mittheilung machen. — Endlich bat die Landschaft den Kurfürsten ihre Beschwerden abzuschaffen

und die Decrete zu exequiren, da die Commissarien sonst zu keinen Sachen schreiten wollten.

Der Kurfürst, wenn auch im Herzen mit den Erklärungen der Stände im Ganzen einverstanden, konnte dieselben doch in Anbetracht der Verhältnisse nicht billigen. So wurden die Stände am 12. März von den Regimentsrätthen vorbeschieden, und der Kanzler erwiderte ihnen im Namen des Kurfürsten, er wünsche, daß auch ihnen das Successionswerk zum Segen gereichen möge, er lobe ihren Eifer und ihre Fürsorge für die Erhaltung ihrer Religion; auch er habe die Uebergabe einer Kirche an die Katholiken auf jede Weise zu vermeiden gesucht und anstatt derselben „nicht eine geringe, sondern große Summe Geldes dafür geboten, es sei aber umsonst gewesen, wenn das Hauptwerk nicht in Frage gestellt werden sollte, und so hoffe er, die Stände würden diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Bedingungen an die Uebergabe der Kirche zu knüpfen, sei nicht rathsam, jeder solchen Bedingung könnten die Commissarien zehn andere entgegensetzen; das Beste sei in den terminis compactis dürr und steif zu bleiben, überdies wäre das Land wegen der Religion durch ältere Privilegien und durch die letzte kurfürstliche Confirmation derselben so gut gesichert, daß die beregte Caution im Grunde nichts als eine confirmatio super confirmatione sein würde. Der Kurfürst ermahne sie deshalb, diese Sache weiter nicht zu difficultiren. Auf die Einräumung einer zweiten Kirche lege der König sehr großes Gewicht, und er habe dieselbe zu befördern versprochen; wenn er daher auch die stattlichen Motive, weshalb die Stände sie verweigerten, annehmen und gelten lassen müsse, so wolle er doch noch einmal sollicitiren, ob sich nicht ein Weg finden ließe, wie dem König gewillfahrt werden könne. Von der Einführung des neuen Kalenders, die doch kein Gewissen beschweren könne, sei ja auch kein Nachtheil zu fürchten: der Ackersmann werde ebensowohl seine Säe- und Pflügezeit wissen, der Storch nicht zeitiger kommen noch die Frösche mit ihrem Gesange sich früher hören lassen, sondern jedes seine gewisse und gehörige Zeit innehalten. Der Kurfürst

bitte daher, dagegen nicht weiter zu disputiren; bis der rechte Kalender gefunden sei, könne man doch nicht abwarten, gegen Scaliger sei Antiscaliger aufgetreten, Calvisius werde seinen Anticalvisius finden und es werde noch viel Wasser ablaufen, ja wohl eher der jüngste Tag herankommen, ehe dieses Werk unter einen Hut gebracht werden könnte. — Ueber die Bewilligung des Subsidii für den König sei der Kurfürst erfreut, er erwarte nähere Vereinbarungen de quantitate, modo et tempore. Von den Gravamina sei er erbötig alles, was vor der Immission geändert werden könne, zu remediren, was aber jetzt nicht sein könne, zu erster Gelegenheit vor die Hand zu nehmen. Man wolle doch die Commissarien damit nicht aufhalten und die Haupthandel dadurch nicht verzögern, sondern womöglich schon nachmittags oder doch morgen ihm mit einer den neuen Pacten entsprechenden Resolution entgegenkommen.

In der That verständigten sich die Stände nun recht schnell dahin, ihre Einwendungen wegen Zuweisung der einen Kirche an die Katholiken fallen zu lassen, halten aber an der Caution wegen Erhaltung der Augsburgischen Confession fest. Den neuen Kalender wollten sie — nicht als ein päpstliches sancitum, sondern Königl. Maj. zu Ehren annehmen: „es gehe in Gottes Namen von Osteren oder Pfingsten an.“ Wegen des Subsidiums blieb es bei dem vorigen Bedenken; die Abschaffung der Beschwerden wurde nochmals vor der Immission erbeten. Das vereinigte Bedenken wurde dem Kurfürsten übergeben, und dem entsprechend die Antwort auf die Proposition der Commissarien in lateinischer Sprache abgefaßt, wobei man nicht versäumte, auch dem Könige und den Reichsständen für die erfolgte Belehnung Dank abzustatten.

Als ein Ausschuß der Stände diese Antwort den Commissarien übergeben hatte (14. März), zogen diese sich in des Herrn Bischofs innersten Pokoy zurück, erschienen aber bald wieder und erwiderten durch Heidenstein: Nimmer hätten sie ahnen können, daß die zweite Kirche, für deren Einräumung der Kurfürst doch alles Mögliche zu thun versprochen habe, von den

Ständen abgeschlagen werden sollte. Der Grund, den sie dafür anführten, daß sie keine Kirche für die Katholischen übrig hätten, müsse im höchsten Gnade befremden; so hätten sie doch Bauplätze, zumal in einer so weitläufigen Stadt wie Königsberg. Dem Könige liege an dieser zweiten Kirche sehr viel, und sie, die Commissarien, hätten Befehl, „wofern beide Kirchen nicht zu erhalten wären, daß sie alle Sachen in dem Zustande, wie sie nun ständen, stehen lassen und ihren Weg wiederum nach Hause nehmen sollten“. Die Herrn Commissarien riethen ihnen daher sich nicht selbst im Lichten zu stehen und ihre Wohlfahrt nicht zu verhindern. Nach Zusicherung der beiden Kirchen wollten sie auch gern die erbetene Caution ausstellen, daß nebst der katholischen keine andere als die Augsburgische Confession im Lande gelitten werden solle. Die übrigen Erklärungen der Stände nahmen sie zu Dank an.

Aber die Stände blieben bei ihrer Weigerung wegen der zweiten Kirche. Wir haben in der That, wiederholten sie, keine Kirchen, über die wir disponiren könnten, und wenn wir leere Kirchen hätten, so dürften solche nach unsern Privilegien keiner andern als der Augsburgischen Confession eingeräumt werden. Der Kurfürst habe seine Versprechungen gewiß in der besten Meinung gemacht, aber in dem Responsum des Königs von 1605 sei ausdrücklich cavirt, daß die Stände des Herzogthums durch die Transactionen zwischen der Krone und dem Kurfürsten in keiner Weise beschwert werden sollten. Auf die Caution, wie die Commissarien sie verstanden, hatten die Städte schon gerathen lieber zu verzichten; man einigte sich aber dahin, zu bitten, daß dieselbe dem Religionsprivilegium, den Recessen, dem Testament und den Responsis Königl. Majestät conform abgefaßt und durch dieselbe den letzteren kein Abbruch gethan werde, so wie auch daß der Entwurf ihnen zuvor mitgetheilt werden möge.

Auch die Verhandlung mit den einzelnen Ständen förderte die Commissarien in Sachen der zweiten Kirche nicht weiter. Sie forderten am 18. März die Landräthe und den Adel ohne

die Städte vor sich; diese glaubten trotz der Einwendungen der Städte der Aufforderung Folge leisten zu müssen, versprachen den letztern aber, fest bei dem vereinbarten Gutachten zu verharren und den Commissarien keine Erklärung abgeben zu wollen, ehe sie es den Städten mitgetheilt hätten. Die Vorstellungen der Commissarien an Landräthe und Adel, so wie nachher an die Städte waren durchaus erfolglos. Sie zeigten sich verstimmt nicht bloß gegen die Städte, sondern auch gegen den Kurfürsten, als ob dieser die Sache nicht energisch genug betrieben hätte, ja dem letzteren haben sie „an die Hand gegeben, daß es ihrer kurf. Gn. an Mitteln nicht mangle, da sie kraft habenden juris patronatus den possessoribus die betreffenden Kirchen wohl nehmen können, und die Unterthanen müßten desfalls mit ihrer kurf. Gn. zufrieden sein.“ Und hierauf hat der Kurfürst ihnen erwidert, „daß ihm dasselbe wider der Unterthanen habende Privilegien zu thun nicht geziemen wolle, und die Commissarien selbst nicht gerne sehen sollten, daß ihre Religion also mit Gewalt und großer invidia eingeführt werde.“ Endlich erklärten sie ihm, „daß sie die andere Kirche auch schlechterdings haben oder solches an ihre Königl. Maj. gelangen lassen, indessen die Immission suspendiren und fernere Erklärung abwarten müßten“.

Zufolge einer Erörterung der Regimentsräthe mit den Ständen über diese Lage der Dinge und von ihnen aufgefordert (23. März) richteten die Stände eine Eingabe an die Commissarien, in welcher sie unter wiederholter Versicherung, daß sie wegen der zweiten Kirche sich nicht anders, als geschehen, erklären könnten, die Bitte aussprechen, die Commissarien möchten, da die Belehnung mit aller Feierlichkeit doch einmal erfolgt und der Kurfürst auf das eifrigste bedacht gewesen sei der Transaction zu genügen,³⁸⁾ die Immission vollziehen, oder

38) Die Regimentsräthe (Regenten, regentes consilarii) hatten den Ständen sogar angedeutet, es würde vielleicht förderlich sein, wenn sie erklärten, „daß sie nunmehr, es gehe die Immission fort oder nicht,

falls zuvor noch ein Bericht an den König erforderlich sei, „die Sache bei ihrer Königl. Maj. gnädigst dahin befördern, daß von derselben solch ein Bescheid erfolgen möge, damit die Immission förderlichst und ehest als möglich darauf vorgenommen werde, und eine ehrb. Landsch. wegen glücklichen Fortganges derselben sich erfreuen, Ew. hochw. und erl. Gn. für ihre fleißige Mühewaltung danken und ihre Königl. Maj. auch ihre unterthänigste und schuldige Dankbarkeit zu erweisen Ursach haben mögen“. Die Eingabe wurde dem Marienburgischen Woywoden (am 26. März) übergeben, da der Bischof schon abgereist war. Er selbst reiste bald nach. Erst etwa nach vier Wochen (am 23. April) kehrten die Commissarien nach Königsberg zurück.³⁹⁾

In der Zwischenzeit wurde eifrig über die Gravamina verhandelt. Eine Resolution des Kurfürsten über die universalia gravamina ging bei den Ständen am 30. März ein. Weitaus die wichtigste Forderung der Stände war 1) die Wiederbesetzung der bischöflichen Aemter. In dieser Beziehung verwies der Kurfürst auf die Decrete von 1609, wonach die damaligen Commissarien die Angelegenheit „ad referendum an Königl. Maj. und die Krone genommen, daß also ihrer kurf. Gn. diesfalls bis zu ihrer Königl. Maj. ferneren Resolution die Hand geschlossen, daß sie zu solcher Bestellung der Bischöfe nicht kommen können; und da gleich ihre Königl. Maj. dieselbe künftig zugeben möchten, so hätte man kein Mittel den Unterhalt woher zu nehmen, weil alles, was zu dem bischöflichen Unterhalt geordnet, bis auf ein Weniges allbereit ad pios usus angewandt und nicht wieder davon genommen werden kann, man wollte denn um zweier Theologen willen die Universität, daraus Kirchen und Schulen in deutscher, polnischer und lithauischer Sprache bestellt werden müssen, und

weil die Hauptsache ihre Richtigkeit erlanget, von diesem Herrn und seiner Linie nicht lassen können, sondern Haut und Haar und alles bei ihm aufsetzen wollen.“

39) P. Michels Annalen I. c. S. 532.

andere heilsame Verfassungen daneben untergehen lassen.“⁴⁰⁾ Die neuen Onera und Ausgaben bei der fürstl. Rentkammer nach den neuen Pakten aber seien so groß, daß der Kurfürst dergleichen nicht über sich nehmen könne. Doch erbiete er sich, das Kirchenregiment übrigens so zu bestellen, daß Kirchen und Schulen wohl versorgt sein sollten, „wie denn vormals auch allbereit zum Vorschlag kommen und einer ehrb. Landsch. zu bedenken gegeben, ob nicht anstatt der Bischöfe oder Superintendenten (sintemal, wie gedacht, jetziger Gelegenheit nach zu Bestellung derselben nicht zu kommen) ein ordentlich Consistorium allhier zu Königsberg mit einem gottesfürchtigen gelehrten Präsidenten vom Adel und noch einem adligen Beisitzer, weil vornehmlich die Herrschaft und Adel öftermals mit derselben Kirchendienern zu thun haben muß, und dann von geistlichen Personen beide professores, Dr. Puchenius und Dr. Behm, wie auch die beiden Pfarrherrn Altenstadt und Löbenicht neben dem Official Dr. Braunsberger, Dr. Schart, Mgr. Georg Müller, Christoph Pohl und dem Notar Friedrich Jonas bestellt würden, also daß solch Samländisch Consistorium mit Geistlichen und Weltlichen genügsam besetzt sein möchte, inmaßen denn darunter jederzeit 2 doctores theologiae und 2 doctores juris, welche alle ordinarii professores, nebst den dreien Pfarrherrn der 3 Städte Königsberg sein sollen, es wäre denn daß die professores theologiae, wie anjetzo Dr. Puchenius in Städten mit wären; da sichs auch künftiger Zeit zutrüge, daß die beiden doctores und professores theologiae nicht Pfarrer in den Städten wären, so bleiben sie doch einen Weg als den andern, wie auch die drei Pfarrherrn in den Städten Königsberg, jedesmal assessores bei

40) In einer Beilage werden die bischöflichen Einkünfte (Samland 3606 Mk., Pomesanien 1500 Mk. baar und 1500 Mk. für Nutzung des Amtes Liebemühl) auf 6606 Mk., die Ausgaben dagegen (2425 Mk. Zulage für die Professoren seit 1587, 454 Mk. Zulage für den Probst seit 1587, 697 Mk. 30 Schill. für die Stipendiaten, 773 Mk. diverse Titel für die Universität, 717 Mk. 30 Schill. für das Samländische Consistorium, 460 M. für das Consistorium zu Saalfeld, 600 Mk. für die drei Partikulare) auf 6227 Mk. berechnet, so daß sich nur ein Ueberschuß von 379 Mk. ergab.

dem consistorio, damit es an der Zahl nicht zu wenig wäre. Weil aber Mag. Müllers und Christoph Pohlen Stellen nur extraordinarii sind, als sollen dieselben nachmals, wenn sie vaciren, hinwieder ad alios pios usus gewendet werden. Und könnte alsdann der Präsident nebst gedachten geistlichen und weltlichen assessoribus, wie an andern Oertern gebräuchlich, die Oberinspektion und Judication haben und die Nothdurft sowohl in geistlichen als Matrimonialsachen verrichten. Des wollen ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. ehest den Präsidenten zu derselben fernern Bedenken vorschlagen. Und weil auch am Tag, wie hoch und merklich daran gelegen, daß visitationes bei Kirchen und Schulen angestellt und verrichtet werden, so müßte diesem vorgeschlagenen Samländischen consistorio freigestellt sein, wenn sie für nothwendig erachten, dergleichen visitationes, sie wären universales oder particulares, anzustellen, daß sie solches ihrer kurf. Gn. oder derselben Oberräthen kund thun, und jedesmal mit Besetzung ihrer kurf. Gn. dazu verordneten Leuten vorgenommen werden könnten; und was alsdann von denselben den Kirchensachen zum Besten möchte geordnet werden, daß solches festzustellen, oder in wichtigen Sachen ad referendum an ihre kurf. Gn. oder abwesens an deren Oberräthe zu bringen, damit, was fürs Beste würde angesehen, mit dem consistorio geschlossen und zur Execution gebracht werde. Wie denn auch neben dem Samländischen das Pomesanische Consistorium in den Sachen, darin sie könnten, und so viel sich wollte thun lassen, zu verabschieden, damit den Oberländischen der Weitabgelegenheit halben nicht zu schwer fiele, jede Sache allhie zu Königsberg zu suchen. In andern wichtigen Sachen aber hätte das Pomesanische vom Samländischen consistorio zu belernen und folgendes dort in loco darin zu erkennen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an ihrer kurf. Gn. Hofgericht, wenn sich jemand ihres Erkenntnisses beschwert befinden sollte. Und könnte der vorgeschlagene Präsident und die assessores des Samländischen consistorii, wie bisher, auch förder von den redivibus, soden Bischöfen geordnet, unterhalten und der Ueberfluß auf richtige Rechnung

zu Conservirung der Universität, auch ad stipendia Armer von Adel und ehrlicher Bürgerkinder angewendet werden,“ wie schon 1608 vorgeschlagen sei.

2. Die Stände hatten den Wunsch ausgesprochen, daß der Kurfürst seinen älteren Sohn nach Preußen schicken möchte. Der Kurfürst erwiderte, das werde sich einstweilen noch nicht thun lassen, da der Prinz noch sehr jung,⁴¹⁾ überdies in seinen Studien begriffen wäre und nach Vollendung derselben doch wohl noch „in fremden Landen sich umsehen würde“. Später sei er geneigt, den Wünschen der Stände zu willfahren. 3) Den Hofgerichtsräthen, die sich übrigens gegen die erhobenen Anklagen zu rechtfertigen gesucht hatten, solle je nach dem Ausfall der angestellten Untersuchung jede Versäumniß untersagt werden. 4) Eine neue Mühlenordnung sei den Ständen bereits zugestellt; der Kurfürst sei bereit etwaige Bemerkungen über dieselbe entgegenzunehmen. 5) Die Keutelfischerei abzuschaffen sei, wie auch ein früherer Versuch gezeigt habe, durchaus nicht rathsam, da der Bischof und das Domkapitel von Ermland so wie andere Anwohner des frischen Hafs dasselbe zu thun sich weigerten, die Abschaffung der Keutelfischerei also lediglich ihnen zu Nutzen kommen würde. Ueberdies könne die kurf. Rentkammer gerade jetzt den Ausfall an Keutelzins nur schwer vertragen, viele Personen könnten sich wegen der Keutelfischerei auf ausdrückliche Privilegien berufen, und der Schade, den man von der Keutelfischerei herleite, sei nach der Meinung Sachverständiger in der That nicht so groß, als angenommen werde. Allerdings würde darauf zu halten sein, daß die Maschen in den Garnen so weit gestrickt würden, daß man einen Finger durchstecken und der kleine Samfisch hindurchfallen könne. 6) Mit der Beitreibung der Contributionsreste war der Kurfürst ganz einverstanden; die eben jetzt von den Ober- und Kreiskastenherrn vorgenommene Inquisition werde hoffentlich die Mängel

41) Geb. den 3. Nov. 1595. Rentsch' Brandenburgischer Ceder-Hein. Barent 1682 S. 499.

aufdecken; die Landschaft wolle doch auch auf Mittel bedacht sein, wie die Reste des letzt bewilligten Donativs beigebracht werden könnten. 7) Daß Contributionsgelder statt in den Landeskasten in die Rentkammer gebracht seien, bitte er als Ausnahme zu betrachten, einmal sei es geschehen, um die Auszahlung der beiden bewilligten Ehesteuern zu beschleunigen, wobei doch dem Landkasten accurate Rechnung erstattet sei, sodann jetzt bei dem Donativ, mit dem es doch eben eine andere Meinung habe, als mit den sonstigen Contributionen. 8) Daß die Oberräthe krankes Vieh zu schlachten und nach Ortelsburg zu schicken befohlen hätten, sei leeres Geschwätz. 9) Eine Communication mit den Ständen Westpreußens über die Gesinde- und Kleiderordnung lasse der Kurfürst sich wohlgefallen, sofern alle Stände des Herzogthums sich über eine solche zuerst unter sich würden verglichen haben. 10) Wegen des Druckes des Landrechts, so wie der alten und neuen Pakten wolle sich der Kurfürst später mit den Ständen vereinigen. 11) Die Durchzüge des Obersten Dönhof und anderer Rittmeister zu hindern wolle es der Kurfürst an möglichem Fleiß nicht fehlen lassen, die Landschaft wolle das Ihrige auch dabei thun und solches bei den königl Commissarien suchen und abwenden helfen. 12) Die Ueberschüsse der bischöflichen Einkünfte sei der Kurfürst bereit jedesmal ad pios usus zu verwenden; die letzthin der Universität zugewiesene Zulage werde jährlich wiederholt werden müssen, auch seien die Gebäude des Collegiums umfassender Reparaturen bedürftig etc.

Eine Erwiderung auf diese Resolution wurde von den Ständen schon in den Tagen vom 31. März bis 3. April, von welchen mehrere betreffende Schriftstücke datirt sind, vorbereitet. Da aber inzwischen auch über die Specialbeschwerden einzelner Stände verhandelt wurde und der Artikel über die Keutelfischerei ausführlichen Schriftwechsel veranlaßte (21. bis 23. April), so kam die vereinigte Replik der Stände auf die gemeinschaftlichen Gravamina erst nach geraumer Zeit (nach dem 23. April) zu Stande. Diese Berathungen sind insofern

bemerkenswerth, als in dem wichtigsten Punkte, in der kirchlichen Frage, der erste Stand zuerst den Vorschlag des Kurfürsten anzunehmen rieth, der zweite rückhaltlos auf Herstellung der Bischofsämter den Privilegien gemäß drang, die Städte endlich ebenfalls Bischöfe verlangten, aber eine Minderung ihrer Gewalt zugeben zu dürfen meinten, später jedoch alle drei Stände auf die Meinung der Ritterschaft und des Adels sich vereinigten. In der Frage wegen der Keutelfischerei zeigte sich anfangs nicht bloß der erste, sondern auch der zweite Stand geneigt, die Erklärungen des Kurfürsten zu acceptiren, die Städte aber stemmten sich energisch entgegen und zwar mit dem Erfolge, daß Ritterschaft und Adel ihre Motive für durchschlagend erkannten und mit ihnen auf Abschaffung der Keutelfischerei bestanden. Da die Stände im Uebrigen durch die Erklärungen des Kurfürsten befriedigt waren, einige Punkte aber, wie die Mühlordnung, die Gesinde- und Kleiderordnung, der Druck des Landrechts und der Privilegien einstweilen noch zurückgestellt wurden, so liegt die Bedeutung der Replik wesentlich in den Ausführungen über das geistliche Regiment und über die Keutelfischerei. Die Bestellung der bischöflichen Aemter sei nie nöthiger gewesen, als jetzt, „da nicht allein die katholische Religion freigegeben, sondern auch Calvinisten und andere Rotten und Secten eingeschlichen und dieses der einzige clypeus ist, dadurch denselben kann gewehrt und aus diesem Lande abgehalten werden.“ Dann beriefen sie sich auf die alten Privilegien, Recesse und Confirmationen, namentlich auch auf die Confirmationen des Kurhauses Brandenburg, Joachim's von 1565, Johann Sigismunds selbst von 1609, und auf seinen letzten Landtagsabschied. Ritterschaft und Adel sei nicht gemeint, den Rest von dem zugesagten Donativ zu zahlen, bis ihnen hierin Satisfaction geschehen. Die gesammte Landschaft von allen Ständen bitte den Kurfürsten, die Bischofswahl noch in stehendem Landtage vorzunehmen. Der Disput über die Keutelfischerei, in dessen Einzelheiten wir uns nicht vertiefen mögen, führte zu historischen Rückblicken (es könnte z. B. behauptet werden,

daß die Keutelfischerei schon auf den Landtagen von 1566, 1567, 1570 und 1602 als allgemeiner Landschaden bezeichnet und auf dem Kurischen Haff einmal 12 Jahre lang abgestellt sei), zu Untersuchungen über die Gültigkeit der trotzdem ausgebrachten Privilegien und über das Recht des Landtages im Interesse des öffentlichen Besten Privilegien für ungültig zu erklären, zu Erörterungen über die Lebensverhältnisse der Fischer überhaupt, so wie über Abnahme resp. Vermehrung der Fische in den Haffen, endlich zu Rathschlägen, wie der Kurfürst sein Wasserregal auch ohne die Keutelfischerei ebenso gut ausnutzen könne. Die Replik der Stände brachte zum Schluß noch ein Anliegen an den Kurfürsten. „Endlich bittet eine ehrb. Landsch. unterthänigst, weil die kleine böse Münze täglich mehr und mehr einreißt, die gute hingegen häufig aus dem Lande geführt und dadurch ein großer Landschaden verursacht, daß mit der Zeit lauter Kupfer im Lande bleiben, die grobe Münze auch fast jährlich übermäßig gesteigert wird, Ew. kurf. Gn. geruhen das Münzwerk allhie gnädigst fortzustellen, und kleine Münze an Dreipfennigern, Schillingen und Groschen münzen zu lassen, und indessen gn. Verordnung zu thun und anschlagen zu lassen, was für Münze zu nehmen, und welche nicht gültig sein soll, damit man sich darnach zu richten.“

Die Replik der Stände veranlaßte eine zweite Erklärung des Kurfürsten (1. Mai); es folgte eine Triplik der Stände, eine dritte Resolution des Kurfürsten (8. Mai) und eine Quadruplik der Stände (kurz vor Schluß des Landtags). Dieser Schriftwechsel hatte aber kein besonders bemerkenswerthes Resultat. Der Kurfürst erbot sich, „damit es nicht bei einer ehrb. Landsch. das Ansehen gewinne, als wenn ihrer kurf. Gn. die Wahl der Bischöfe zuwider wäre,“ den König zu erster Gelegenheit um Erklärung in dieser Angelegenheit zu ersuchen, war auch damit einverstanden, „daß auch bei jetzigem Anwesen der Königl. Commissarien angehalten werde, ob der Bischöfe halber eine Declaration zu erhalten sein möchte,“ hob aber von Neuem hervor, daß in diesem Falle die Landschaft noch auf die Beschaffung

der Mittel zum Unterhalt der Bischöfe bedacht sein müsse, da die früheren bischöflichen Einkünfte für völlig unentbehrliche Institute bis auf einen kleinen Rest aufgewendet seien. Wenn die Stände hierauf unter Berufung auf ihre Eide und Instructionen rücksichtslos die Besetzung der bischöflichen Aemter gemäß den Privilegien forderten, und für den Fall, daß dies nicht geschehe, solenniter dagegen protestirten, so suchte der Kurfürst auch noch durch folgende Mittheilung zu erweisen, daß sie Unmögliches von ihm verlangten: „er habe wiederholentlich in Person bei den Herren Königl. Commissarien um Verstattung und Zulaß angehalten, damit vermöge einer ehrb. Landsch. Ansuchen die Bischöfe bestellt werden möchten,“ sie hätten es aber durchaus nicht bewilligen wollen, weil die Erklärung wegen der Bischöfe durch die Decrete einmal an des Königs eigene Person verwiesen und von ihm unmittelbar die Resolution erwartet werden müßte. Mit der neuen Mühlordnung kam man nicht zu Stande, da die von der Ritterschaft verlangte Einführung der Gewichts- statt der Scheffelcontrolle von den Städten abgelehnt wurde. — Von der Verderblichkeit der Keutelfischerei konnte der Kurfürst sich nicht überzeugen. Die Beitreibung der Reste der alten Contributionen hatte die Landschaft selbst verlangt; der Kurfürst war gern darauf eingegangen, hatte aber auch an die Reste des Donativs erinnert. Wenn der Adel deren Beitreibung von der Abstellung der Beschwerden abhängig machen wollte, so lehnte der Kurfürst dies entschieden ab. Die Städte fanden sich bei diesen Verhandlungen veranlaßt, bemerklich zu machen, daß sie, nachdem sie ihrer Zusage nach zwei Contributionen erlegt und den Bierpfennig für ein Jahr eingeführt hätten, sich ein Weiteres (der Kurfürst erwartete von ihnen, wie von dem Lande die dritte Contribution) nicht auflegen lassen könnten. — Eine „Gesinde- und Kleiderordnung, wie es mit denselben sowohl in den Städten als auf dem Lande künftig gehalten werden soll,“ entworfen von den kurfürstlichen und ständischen Deputirten zur Revision des neuen Landrechts, scheint im Allgemeinen den Beifall der Stände gefunden zu haben, wiewohl

die Städte einige Ausstellungen an derselben zu machen hatten. Es ergibt sich aus den Landtagsakten nicht, ob eine vollständige Einigung der Stände über dieselbe erfolgt ist; in den Verhandlungen über die Gravamina wiederholte der Kurfürst das Versprechen, über die Annahme derselben mit den Ständen des polnischen Preußens in Verbindung zu treten. — Der Druck der Privilegien der Stände neben dem des Landrechts schien dem Kurfürsten nicht unbedenklich. Die Stände hatten ein Verzeichniß derselben aufgestellt; der Kurfürst hielt für nöthig, daß eine Commission von Vollmächtigen der Regierung und der Stände diese Privilegien noch einmal durchsehe und sich dann darüber vergleiche, ob der Druck derselben event. welcher derselben erfolgen solle. — Wegen des übeln Zustandes des Münzwesens war der Kurfürst schon längst in Unterhandlungen mit den Ständen Preußens und mit der Krone Polen getreten, aber ohne etwas zu erreichen, „daher das Silber und Gold dermaßen gestiegen, daß man bisher nach der alten mit der Krone Polen aufgerichteten Constitution ohne Schaden nicht münzen können.“ Er versprach, was er vermöge, zur Beseitigung des Uebelstandes zu thun.

Die Zahl der Partikularbeschwerden, welche die Ritterschaft und besonders derjenigen, welche die Städte auf diesem Landtage vortrugen, war wieder sehr groß; die Partikularbeschwerden der Ritterschaft wurden im Lauf des Monats April eifrig hin und her erörtert, doch nur über einige eine Verständigung erzielt; die Städte mußten sich mit ihren Beschwerden im Drange der Geschäfte, wohl oder übel, viel länger gedulden. Die Gravamina der Ritterschaft knüpften zum Theil an die Decrete von 1609 an. Man verlangte eine Abänderung des Eides der Hauptleute (Decr. in den Privilegien der St. Pr. p. 103. b.), die Beglaubigung gerichtlicher Urtheilssprüche durch Unterschrift sämmtlicher Richter (Decr. p. 104. b.), rücksichtslose Bevorzugung des Adels bei Vergebung der Caduca (Decr. p. 105. b.), Regelung der Waareneinfuhr und Ausfuhr in Königsberg (Decr. p. 106. a.), im Besondern der Ausfuhr des Leders (Decr. 106. b.),

Anwendung der zugesicherten Adelstitulaturen (cf. 107. a.), Feststellung der sog. Lieferung für die Dienstpflichtigen (Decr. 107. a.), vorschriftsmäßige Vereidigung der Kriegsobersten (Decr. 107. a.), neue Einrichtung des Criminalgerichts für den Adel (Decr. 106. b.). Außerdem hatte man noch über die Besetzung einiger Aemter, über Beeinträchtigung des Fischerei- und Holzungsrechts, über das Rohr- und Musketentragen der Freien und Bauern, über die Preise der Handwerker, über die Verheerung mehrerer Aemter Seitens durchziehender Truppen zu klagen. Der Kurfürst erklärte sich natürlich bereit, den Decreten Genüge zu thun, doch war die Deutung derselben hie und da zweifelhaft. So sollten nach den Decreten alle Hauptleute nicht bloß dem Fürsten Treue schwören, sondern auch dem Könige und dem Reiche und daß sie die Rechte des Herzogthums beobachten wollen. Der Adel wollte hienach den Eid der Hauptleute formulirt wissen, der Kurfürst führte aus, daß der bisherige Eid in Verbindung mit dem Erbhuldigungseide der Vorschrift der Decrete genugthue. Gerichtliche Urtheile waren früher nur von dem Hofrichter unterschrieben, die Namen der mitfungirenden Richter waren nur aus dem Protokoll zu ersehen. Die Forderung des Adels, daß alle Richter unterschreiben sollten, schien dem Kurfürsten schwer ausführbar, da bei divergirenden Votis die überstimmten Richter sich weigern würden zu unterschreiben; er stellte also anheim, ob nicht der frühere Weg auch für die Zukunft der zuträglichste sein möchte. Besonders disputabel war das Recht des Adels in Betreff der caduca; für diesmal traten sie besonders mit der Forderung hervor, daß die adligen Güter, welche von Freien angekauft wären, auf alle Fälle mit unter die caduca adliger Güter gerechnet werden sollten — wobei sie überdies auch die Hoffnung aussprachen, der Kurfürst werde in Zukunft nicht gestatten, daß adlige Güter von Freien erkaufte würden. Hierauf ging der Kurfürst nicht ein. Wenn die Ritterschaft ferner verlangte, daß der Handel in Königsberg freigelassen und die Hemmung der Getreideausfuhr daselbst verhütet würde, so wiesen die Räte von Königsberg, an welche der Kurfürst diese

Artikel gelangen ließ (17. April und 1. Mai), nach, daß das Vorkaufsrecht der Mälzenbräuer und Bäcker in gewissen Zeiten des Jahres, namentlich von Michael bis Martini, der lieben Armuth wegen herkömmlich und die Hemmung der Getreideausfuhr in Zeiten der Theuerung für das ganze Land vortheilhaft und nöthig sei. Im Einverständniß mit den Städten verwies der Kurfürst die Ritterschaft auf den Receß von 1566. Wenn andererseits die Ritterschaft klagte, daß das Leder in übermäßiger Menge ausgeführt werde, so erwiderte der Kurfürst im Sinne der Städte, es sei, da man den Handel mit Leder den Fremden und Einheimischen doch nicht ganz sperren könne, dafür gesorgt, daß von rohem Leder der zehnte, von garem Leder der fünfte Tächer den Schustern und Handwerkern zu ihrer Arbeit verhalten und nicht ausgeführt werden solle. Die Anwendung der Titulaturen, fest für Amtleute, ehrenfest für den übrigen Adel, war nach Versicherung des Kurfürsten in der Canzlei bereits eingeführt. Die Auszahlung der sogenannten Lieferung für die Dienstpflichtigen war verheißen; jetzt handelte es sich nur um Feststellung der Höhe derselben. Der Kurfürst bewilligte nur 6 Gr. dem Edelmann, 4 Gr. dem Freien auf ein Dienstpferd Tag und Nacht und verlangte, daß die Dienstpflichtigen die Unterthanen mit keiner Ration belästigen sollten. Es war derselbe Satz, welcher auf dem Marienwerderischen Zuge 1563 und während der Danziger Fehde 1577 gegeben war; die Ritterschaft machte aber geltend, es seien später schon 10 Gr. auf das Pferd gegeben und forderten mit Rücksicht darauf 12 Gr. für den Adel, 8 Gr. für die Freien. Der Kurfürst erwiderte, einzelne Ausnahmen dürften nicht in Sequel gezogen werden, und blieb bei seinem Satze. Die Erinnerung der Stände wegen des Eides des Kriegsobersten versprach der Kurfürst seiner Zeit in gebührende Acht zu nehmen. Wegen des adligen judicium criminale machte die Ritterschaft folgenden Vorschlag: Der Hauptmann des Amtes, in welchem die That geschehen, solle die Sache mit Zuziehung vier geschickter Personen von Adel aus seinem oder benachbarten Aemtern an sich nehmen, das

Gericht bestellen und auf Klägers Unkosten rechtlich verfahren; „wenn es aber in executione steht, bleibt es, wie zuvor, bei dem Stadtgericht, die solches um die gewöhnliche Gebühr fortstellen wollen.“ Dem Kurfürsten war der Plan nicht gerade zuwider, doch hatte er seine Bedenken wegen der Ausführbarkeit desselben, besonders auch, wie die von Städten, vor deren Gerichtsbarkeit nicht procedirt worden, die Execution über sich zu nehmen, eines andern judicii ministeriales zu sein, billiger Weise veranlaßt werden sollten. Er überließ der Ritterschaft der Personen- und Kostenfrage näher zu treten und weitere Einleitungen zu treffen, behielt sich aber seine weitere Nothdurft vor, sofern in diesen Gerichten der Justiz nicht Genüge geschehe. Wegen der Fischerei wurde verabschiedet: wer in den Aemtern auf den Seen den Vorzug habe, dieses Vorrecht aber nicht in Zeiten gebrauche, mithin andere, die der Fischerei auch befugt vorsätzlich hindern oder nach Gefallen aufhalten würde, dürfe sich nicht beklagen, wenn diese Anderen nach erfolgter Ankündigung sich ihres Rechtes zuvor bedienten — entsprechend einem Abschiede von 1605. Die Beobachtung des Samländischen Holzprivilegiums wurde zugesichert: Die, welche kein Holz haben, sollen die Nothdurft bekommen; aber der Mißbrauch, daß Einzelne, welche eigene Holzung haben, solche verhauen, verkaufen und zu Gelde machen, solle künftig gänzlich verhütet werden; wer Bauholz bedürfe und solches nicht habe, solle deshalb sich an den Kurfürsten oder die Regenten wenden. Wegen des Musketentragens wurde auf einen Abschied von 1607, wegen der Handwerkerordnungen auf einen Abschied von 1609, wegen der Anlegung neuer Krüge auf den Receß von 1566 verwiesen. Die Compensation für die durch Truppendurchzüge geschädigten Aemter müsse die Landschaft tragen wie 1602. Wiewohl die Ritterschaft in mehreren Punkten durch diese Verabschiedungen kein Genüge erhalten hatte (wie sie denn noch am 25. Mai wegen Erhaltung ihrer Privilegien dieserhalb eine Protestation einlegten), so haben sie doch um derselben willen nirgend die Hülfe der Königl. Commissarien nachgesucht und schon zu Anfang Mai

erklärt, um ihret willen dürfte die Immission des Kurfürsten nicht verzögert werden. Ebensowenig haben die Städte, wenn es sie auch schmerzlich berührte, daß ihre Gravamina so lange gänzlich unbeachtet blieben, und „daß sie desfalls nicht sowohl als die beiden andern Stände respectirt würden,“ die Gelegenheit wahrgenommen, um durch die Hülfe der königl. Commissarien noch vor der Immission von dem Kurfürsten etwas zu erreichen. Und doch legten die Commissarien das den Preußischen Ständen nahe.

Die Commissarien waren nämlich von ihrer Reise noch vor Ablauf des April zurückgekehrt. Ihre erste Proposition bei den Ständen war nochmals das Verlangen, daß sie die zweite Kirche für die Katholiken abtreten sollten; der König sei der Meinung, es fehle so viel daran, daß diese Forderung ihren Privilegien widerspräche, daß sich aus denselben vielmehr noch viel weitergreifende Forderungen deduciren ließen. Die Stände antworteten (am 28. April) einstimmig, daß sie bei ihrer früheren Ablehnung dieser Forderung verbleiben müßten, und baten diese Erklärung als ihre letzte Erklärung in dieser Sache anzusehen. Sodann schritten die Commissarien zu dem zweiten Theile ihrer Aufgabe und fragten bei den Ständen an, ob und in welchen Punkten den Recessen und Decreten noch zuwidergelebt und was an denselben noch hinterstellig wäre, so wie auch, ob und welche Gravamina sie noch hätten; sie wären beauftragt und bereit in beiden Remedur zu schaffen. Die beiden ersten Stände antworteten (am 29. April), sie müßten die Sache zuvor noch an den Kurfürsten bringen und denselben bitten, „daß hierin ins Förderlichste Richtigkeit gepflogen, damit man den Herren Commissarien die fröhliche Antwort bringen möge, daß nunmehr alle Sachen richtig, die decreta exequiret und allen gravaminibus remediret worden.“ Die Antwort der Städte ist nicht näher bekannt, doch kam es damals zur Sprache, daß ihre Gravamina noch gar nicht verabschiedet seien. Dem Kurfürsten lag doch etwas daran, daß die Stände die von den Commissarien dargebotene Hand nicht ergriffen; in einer Zuschrift vom 1. Mai, in

welcher er sie seines besten Willens die Gravamina abzustellen versicherte und namentlich auch sich gegen die Städte entschuldigte, daß die ihrigen im Drange der Geschäfte noch nicht hätten verabschiedet werden können, spricht er die Erwartung aus „sie werden jetzige Zeit und Gelegenheit in Acht nehmen und um der Wohlfahrt des Vaterlandes willen bei den königl. Commissarien und der Krone zu einiger Verlegenheit oder Suspicion nicht Ursach geben.“ Und er täuschte sich nicht. Die Ritterschaft war schon zu Anfang des Mai durch seine Abschiede so weit befriedigt, daß sie der Immission nichts in den Weg stellen mochte; die Städte erklärten in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 9. Mai, in welcher sie sich bitter beschwerten, daß ihre Gravamina noch immer unbeachtet lägen, während die anderen Stände in den meisten Punkten guten Bescheid erhalten hätten, und in welcher sie der Vermuthung Ausdruck gaben, der ihnen abgeneigte Canzler sei die Ursache dieser Verzögerung⁴²⁾, „so sind doch unsere Gedanken niemals gewesen, auch noch nicht, daß Ew. kurf. Gn. wir in diesem und andern präteriren oder uns von derselben absondern und bei andern Rath, Trost und Hilfe suchen und erwarten wollten.“

Am 5. May suchte und erhielt ein Ausschuß der Ritterschaft Audienz bei den königlichen Commissarien in folgenden Angelegenheiten. Ein Schreiben des Königs an die Stände Preußens vom 16. August 1609, in welchem diese zum Gehorsam gegen den Kurfürsten vermahnt, auch der Deprecation einiger Pflichtvergessenen gedacht wird, war erst im Anfange dieses Landtages den Ständen bekannt geworden. Die Ritterschaft hatte sich hiedurch beschimpft geglaubt und gleich damals die Königl. Commissarien ersucht, ihnen von dem Könige eine gnädige Erklärung dieserhalb zu verschaffen. Jetzt bat sie dieselben um Bescheid und erhielt die Antwort, „daß ihre

42) Sie klagen, der Canzler treibe, den Rechten und Willkühren der Städte zuwider und ihrer Nahrung zum Abbruch, Handel und Wandel; schon oft habe sich die Bürgerschaft deshalb beschwert.

Königl. Maj. sich dahin erklärt, daß alles, was geschehen, bloß zur Admonition und keineswegs zu ihrem Schimpf gemeinet, und daß die Herrn Commissarien Befehl hätten, solch Schreiben per decretum sub poena zu cassiren.“ Die Ritterschaft fragte ferner wegen der Verhandlungen an, welche die Commissarien eben damals mit dem Kurfürsten sehr lebhaft betrieben, und die ihr Mißtrauen erweckten; sie erhielten die Antwort, es handle sich noch immer um die zweite Kirche. Endlich bat die Ritterschaft, „weil die Rowocken und Berzewicen unter dem Prätext des juris patronatus, so sie sich anmaßen, große Gewalt an unschuldigen Priestern verübt, daß dasselbe hinfüro verhütet und nachbleiben möge“, worauf die Commissarien erwiderten, sie würden diesen Punkt referendo an den König nehmen.

Noch denselben Tag gegen Abend beschieden die Commissarien die Herrschaft und Ritterschaft (nicht die Städte) vor sich und stellten denselben eine Reihe von Anträgen, welche diese am folgenden Tage (6. Mai) den Städten in solchem Wortlaute communicirten.

Erstlich „hätten sie die Herrn Commissarien wieder erinnert wegen der Gravamina; da sie irgend welche hätten, so sollten sie ihnen dieselben vortragen. Sie hätten es nicht allein in mandatis, sondern wären auch willig und bereit, alles zu ändern und abzuschaffen, hätten auch die Tage immer darauf gewartet. Eine ehrb. Landsch. sollten die gute Gelegenheit nicht versäumen, denn sie hernach mit ihren Querelen nicht würden erhört werden; die Herren Commissarien wollten alsdann entschuldigt sein.

2. Hätten sie die beiden Stände ermahnt und gebeten, weil ihre kurf. Gn. versprochen, daß auch eine ehrb. Landsch. den Revers belieben und beschwören sollte, sie wollten doch dasselbe nicht widerreden, sondern ihren Consens dazu geben und geloben, daß derselbe unverbrüchlich soll gehalten werden.

3. Hätten sie erinnert, daß ihnen selbst fremd und verwunderlich vorkomme, daß mehrentheils Fremde und Ausländer um und bei dem Herren wären, und die Rathschläge mit

Hintansetzung der Patrioten durch dieselben dirigiret würden, welches, weil es wider die Privilegia, Testament, Recesse und auch die ganze Krone concernire, nehme sie es Wunder, daß eine ehrb. Landsch. solches duldete und wären erbötig, da es einer ehrb. Landsch. nicht zuwider, es per decretum abzuschaffen.

4. Wären sie vergewissert, daß unter den Freiherrn und andern Landrärthen Zwiespalt wegen der Session vorgefallen, hätten gehofft, man würde es an sie haben gelangen lassen, so wollten sie auch diesem Punkt seine Maaß gegeben haben, wären dessen auch noch erbötig, wofern eine ehrb. Landschaft darin willigte.

5. Vernehmen sie mit Schmerzen, daß unter dem Schein der Augsburgischen Confession viel andere Rotten und Sekten, als Calvinisten, Arianer, Zwinglianer und Wiedertäufer häufig eingeschlichen, da doch vermöge dem Lublinischen Privilegio allein die katholische und Augsburgische Religion hie soll gelitten werden. So vermeinen sie per decretum hierin kein besser und fügliches Mittel als dieses vorzunehmen, daß im ganzen Lande, in Städten und allenthalben, keiner zu Aemtern und Dignitäten soll gefordert werden, es sei denn, daß er zugleich mit schwöre, daß er entweder der katholischen oder der reinen Augsburgischen Confession zugethan sei.

6. Erfahren sie, daß wider die Pacta die Appellation an ihre Königl. Maj. den Einsassen des Landes versagt und abgestriekt wird; weil aber ihre Maj. und die Krone dieselbe stricte will gehalten wissen, wollen sie auch zugleich allhie de loco, tempore et modo mit den Ständen etwas gewisses schließen und hinterlassen.

7. Wäre ihnen nicht zuwider und wollten Beförderung thun, daß das Landrecht und Privilegia sollten gedruckt werden, damit in puncto appellationis ihre Maj. und diejenigen, so über den Preußischen Appellationibus judiciren werden, wissen, wonach sie sich zu richten haben und keiner wider Recht beschwert werde.

8. Endlich hätten sie auch wegen des Donativi erinnert und fleißig gebeten, eine ehrb. Landsch. wolle sich förderlichst de quantitate et tempore erklären.“

Ein Entwurf des verlangten Reverses und die Formel der Eide, welche die Stände dem König und der Krone, sowie dem Kurfürsten schwören sollten, ist ihnen eben damals oder doch bald darauf eingehändigt. Seit dem 7. Mai beschäftigten sie sich mit diesen Formularen, am 11. Mai übergaben sie den Commissarien über dieselben ihr geeinigtes Bedenken, so wie ein zweites über das Subsidium.

In den Eidesformeln wünschten die Stände ein Paar Veränderungen angebracht zu sehen, in dem einen eine Limitation ihrer Verpflichtungen durch Beziehung auf ihren Revers (die aber fiel), in dem andern einen kleinen Zusatz, der an das alte Streben der Ritterschaft einst nach Abgang des Brandenburgischen Hauses dem polnischen Adel gleich gestellt zu werden erinnert (welcher auch aufgenommen ist).⁴³⁾ Außerdem wurde auch das Bedenken angeregt, daß durch die Ableistung dieses Eides die Rechte der Fürsten von Ansbach und Culmbach beeinträchtigt zu werden schienen. Die Landräthe und der Adel meinten Anfangs, die Stände müßten manifestum perjurium begehen, wenn sie diese Eide leisteten, und wollten die Commissarien bitten, diese Sache wohl zu betrachten und dahin zu richten, daß sie dieses Gewissensscrupels überhoben und den Rechten des zweiten Fürsten nicht präjudicirt würde. Als aber die Städte darauf bemerklich machten, der Artikel wäre zu scharf gefaßt und dürfte Anstoß geben, so einigte man sich über folgende Fassung: „Da wir im Jahre 1578 dem gesammten Hause

43) In dem Eide, der König Sigismund geleistet werden sollte, Privil. der Stände fol. 128 b. Z. 2 v. u. wünschten sie hinter clausulis die Worte eingeschaltet: secundum declarationem in reversalibus datam; in dem andern Eide, Privil. fol. 129 b. Z. 7 v. u. hinter sed etiam desgleichen die Worte: ut ceteri regni indigenae, die in dem bestätigten Formular hinter die Worte dominis meis geschoben sind. Man hoffte durch diesen Zusatz die Sicherheit zu erlangen, „daß auf den Fall . . . dieses Land in pari libertate cum regno sein möge.“

Brandenburg, folglich auch der Culmbachschen und Ansbachschen Linie, geschworen haben, diese aber in den neuen Verträgen ausgeschlossen sehen, so können wir zwar nicht widersprechen. Wir versichern jedoch für den Fall, daß jene ausgeschlossene Linie ihr Recht bei der Krone Polen geltend machen kann, wie Niemand zweifelt und die Stände von Herzen wünschen, daß wir den einmal geleisteten Eid halten und jenen verpflichtet sein werden.“ — Durch die Reversalen sollten die Stände die neuen Pacten überhaupt, also auch den Vertrag zwischen Brandenburg und Polen und das Belehnungsdiplom ihrem Inhalte nach anerkennen. Hier bemerkten sie nun zu dem Satze, „daß dem Pfarrer der katholischen Kirche in Königsberg sowohl die Schloß- als die Stadtbeamten (*magistratus tam castrenses quam urbani*) Sicherheit vor aller Gewalt, Unrecht und Beschimpfung gewährleisten sollten“ (Privil. fol. 114. a.), sie könnten denselben nur so weit billigen, daß im Falle einer solchen Verletzung der betreffende Magistrat dafür nicht verantwortlich gemacht, sondern nur gegen die Schuldigen rechtlich verfahren werde. Ferner, die in dem Diplom erwähnten weiteren Verabredungen, über welche der Kurfürst eine besondere Handschrift ausgestellt habe (Privil. fol. 123. b.), seien den Ständen unbekannt, sie könnten also in Betreff derselben nichts versprechen. Das ebenfalls in dem Diplom erwähnte Recht des Kurfürsten event. einzelne Pertinenzen des Landes zu verkaufen (Privil. fol. 123. b.), könnten sie nur anerkennen. „wenn es auf die *reditus, census* und auf die Bauern des Ortes angesehen; was aber freie Leute anbetrifft, die können in keine *Vendition* oder *Alienation* gezogen werden, sondern bleiben beisammen als ein *corpus individuum* und halten sich dessen, dahin sie von diesen *Pactis* verwiesen, und auf solchen Fall wollen sie sich auch das *juris indigenatus, capitaneatus* und anderer Privilegien nicht begeben.“ In dem Entwurf der von ihnen selbst auszustellenden Reversalien wünschten sie von einer Kleinigkeit abgesehen eine Hauptstelle in dem Sinne geändert, daß für die Zukunft nicht bei jedem Falle der Ableistung eines Huldigungseides eine neue Polnische Commis-

sion erforderlich werden möchte.⁴⁴⁾ Daneben baten die Stände die Commissarien um drei Versicherungen: 1) eine Bescheinigung über den Empfang der soeben berührten Reversalen zu künftiger Nachricht für das Archiv, 2) eine Caution, daß künftig in so wichtigen Landesangelegenheiten in Abwesenheit und ohne Wissen und Beistimmung der Stände keine Verhandlungen geführt oder Beschlüsse gefaßt würden, und daß, was nur einmal geschehen, nicht in Sequel und Präjudiz gezogen werden dürfe, endlich 3) eine Caution, daß das *annuum* und alle andern *onera*, so laut den *Transactionen* ihre kurf. Gn. auf sich genommen, denselben vollkömmlich Genüge zu thun, von nun und zu ewigen Zeiten auf die Stände Preußens nicht könne noch solle gelegt werden.

Ein Donativ für den König war den Commissarien von den Ständen schon im Anfange des Landtags zugesichert. In den Tagen vom 21.—23. März hatten sie sich näher dahin erklärt, daß sie 100000 Fl. Polnisch zahlen wollten, „doch soll diese Zusage eine ehrb. Landsch. nicht ehe binden, als wenn vorher *actus commissorialis* völlig effectuirt und vollzogen, die *private* und *publica gravamina* abgethan, die Durchzüge, so dieses Land nicht wenig geschwächt und verheert, verhütet und ganz abgeschafft, darüber auch im Namen Königl. Maj. von den Königl. Herrn Commissarien eine gewisse *Assecuration* zu mehrerer Versicherung ausgegeben, und daneben cavirt werde, daß dieses Donativ in keine Sequel gezogen werde.“ Am 11. Mai

44) Die neue Stelle (*Privil. fol. 127 a. Z. 9*) enthielt im Entwurf hinter dem Worte *responsis* den Zusatz *et rescriptis*, welcher auf den Wunsch der Stände gestrichen ist. Die zweite Stelle (*Privil. fol. 127. a. Z. 13 v. u.*) wünschten die Stände so geändert zu sehen: *Hoc etiam specialiter adjecto, ut quoties nos posterive nostri novo principi homagium praestare tenebimur, quod toties semper iidem haec omnia, praesente saltem principe electore, recognoscere prius et eodem modo, quo a nobis factum, juramentis scriptisque suis ea comprobare tenebuntur, ita tamen, ne nova aliqua introductione seu immissione opus esse debeat. Nihilominus tamen, si quid contra jus etc.* Diese Aenderung ist aber nicht vorgenommen.

einigten sich die Stände dahin, daß die 100000 Fl. in zwei Terminen zu Weihnachten 1613 und 1614 à 50000 Fl. gegeben und zu diesem Zweck zwei Contributionen zu Martini 1613 und 1614 à 12 Gr. von der Hufe (die Städte meinten, man werde auch mit 10 Gr. auskommen) erhoben werden sollten. Die früheren Bedingungen wurden festgehalten, ja noch der Zusatz gemacht, „wenn über Verhoffen diesen Landen wegen der Durchzüge Schaden zugefügt werden sollte, solle derselbe von obigen 100000 Fl. Poln. diesen Landen wiedererstattet werden.“

So weit waren die Unterhandlungen gediehen, als die Königl. Commissarien am 12. Mai den Akt der Immission vollzogen. Nachdem die Landräthe und die Abgeordneten der Stände in ihrem und der Stände Namen die alten Pacten und den neuen Lehnsvertrag und im Besondern auch den Artikel beschworen hatten, daß sie, im Falle der Kurfürst und seine mitbelehnten Brüder, ohne Leibserben zu hinterlassen abgehen sollten, Niemand anders als den König und die Krone Polen als ihre Herren anerkennen wollten, übertrugen sie dem Kurfürsten auf einer hohen unmittelbar vor der Silberkammer errichteten Tribüne⁴⁵⁾ vor versammelter Volksmenge den wirklichen Besitz des Herzogthums und forderten das Volk und im Besondern die Repräsentanten der Stände auf, demselben als ihrem Herrn und den Erben desselben nach ihm zu gehorsamen. Der Eid, den sie dem neuen Herrn zu schwören hatten, war bereits formulirt und ist von den Repräsentanten der Stände gleich damals geleistet worden. Ueber die Immission und die Eidesleistungen ist von den Commissarien ein Testimonium aufgesetzt und am ¹²/₂₂ Mai unterzeichnet.⁴⁶⁾

Die Preußischen Stände erhielten einige der von ihnen verlangten Cautionen, zunächst eine Erklärung darüber, daß der Abschluß des Warschauer Traktats, welcher ohne Theilnahme

45) P. Michels Annalen l. c. S. 533.

46) Gedruckt in den Privil. fol. 128. b., bei Dogiel IV p. 461. Nach P. Michel's Annalen l. c. S. 533 reisten die Commissarien am 19. Mai (a. St.) ab.

von Abgesandten derselben erfolgt war, weil die Herbeiziehung derselben nur durch zufällige Umstände verhindert, die Wünsche der Stände aber durch die früheren Verhandlungen und durch eine ausdrückliche Bittschrift derselben dem Könige bekannt, und eben in ihrem Interesse das Lehn von dem Könige unter Bestätigung aller ihrer Privilegien ertheilt sei, ihren Rechten durchaus keinen Eintrag thun solle oder könne. Die Erklärung ist auf den 2. März zurückdatirt.⁴⁷⁾ In Betreff des im Jahre 1578 dem ganzen Brandenburgischen Hause, mithin auch der jetzigen Linie Culmbach-Ansbach, geleisteten Eides erhielten die Preußischen Stände von den Commissarien die vom 22. Mai datirte Caution, daß jener Eid, weil ohne Genehmigung des Königs geleistet und von königl. Commissarien cassirt, als ungesetzlich und nichtig zu erachten, und daß der König und die Stände des Reichs bereit seien, sie wegen jenes Eides jederzeit und gegen jedermann in Schutz zu nehmen.⁴⁸⁾ Der Revers, welchen die Preußischen Stände ausstellen mußten, datirt vom 21. Mai,⁴⁹⁾ war in gewissem Sinne eine weitere Umschreibung dessen, was schon in der ersten Eidesformel enthalten war; er war aber von den sämmtlichen namentlich bezeichneten Repräsentanten der Stände gemeinschaftlich ausgestellt und enthielt zwei der fürstlichen Gewalt nicht günstige Bestimmungen. Die eine sieht wie ein Zugeständniß der Commissarien an die Adelpartei aus, daß nämlich für den Fall, daß Preußen unter die directe Herrschaft der Krone zurückkehrte, alle von den Polnischen Königen den preußischen Ständen bis zum Jahre 1454 zurück ertheilten Privilegien (man erinnere sich, wie heftig um das Privilegium Casimir's von 1454 gestritten war) ihre volle Gültigkeit haben sollten. Die andere war den Ständen nicht unwillkommen, war aber von den Commissarien offenbar noch mehr darauf berechnet, der Einmischung der Krone in die Preußischen Angelegenheiten

47) Gedruckt in den Privil. fol. 125. a., bei Dogiel IV p. 456.

48) Gedruckt in den Privil. fol. 127. b., bei Dogiel IV p. 463.

49) Gedruckt in den Privil. fol. 126. a., bei Dogiel IV p. 459.

Thür und Thor zu öffnen: die Stände sollten, so oft einem neuen Fürsten ein neuer Lehnseid zu leisten wäre, d. h. bei jedem Regierungswechsel, gehalten sein, sämtliche Pacten und Privilegien anzuerkennen und wie eben jetzt eidlich und schriftlich zu bestätigen; wären sie verletzt, so sollten sie in integrem restituirt werden; die Stände delegiren die Sorge hiefür und die Execution an den jedesmaligen König! Die Fassung der Bestimmung war so specifisch Polnisch, daß die Stände selbst eine Aenderung dahin vorgeschlagen hatten, daß diese Recognition und Comprobation von den Ständen bloß in Gegenwart des Fürsten auch ohne Anwesenheit Polnischer Commissarien vorgenommen werden dürfe. Die Commissarien bestanden aber auf ihrer Fassung. Ueber den Empfang des Reverses der Stände stellten die Polnischen Commissarien ihrerseits einen Schein aus, datirt den 22. Mai (n. St.)⁵⁰⁾

Das wichtigste Schriftstück aber, welches die Commissarien als Denkmal ihrer Thätigkeit in Königsberg zurückließen, war der Recess, datirt vom 29. Mai (natürlich n. St.). Sie erwähnen in demselben zuerst, daß der Bauplatz für eine katholische Kirche in Königsberg — auf dem Sackheim — ausgewählt, eine Obligation über 1000 Gulden jährlicher Einkünfte für dieselbe ausgestellt⁵¹⁾, die zweite Kirche von den Ständen verweigert, die Einführung des neuen Kalenders in Preußen von Pflingsten an angeordnet sei. Dann auf die Rechte der Krone, Ausführung früherer Decrete und Abstellung der Gravamina übergehend, treffen sie zu dem Zwecke, der Ausbreitung der Secten gegen das Lublinische Privilegium und der Behinderung der Appellationen an die Krone entgegenzutreten, höchst überraschende, ja haarsträubende Festsetzungen. Zwar den früher einmal angelegten Gedanken, daß Niemand zu Aemtern zugelassen werden sollte, ehe er geschworen hätte, daß er der katholischen oder Augsburgischen Confession zugehöre, führten sie nicht aus, aber

50) Gedruckt in den Privil. fol. 128. a., bei Dogiel IV p. 464.

51) Obligation vom 12. Mai 1612, bei Dogiel IV p. 458.

sie ordneten doch an, daß eine peinliche Inquisition gegen jeden Beamten vorgenommen werden solle, gegen welchen der Verdacht sich rege, daß er einer andern Confession angehöre, und zwar unter Modalitäten, die zur Angeberei recht verlockten, die eine ungemessene Steigerung der Strafe zuließen und die den katholischen König zum obersten Richter auch in protestantischen Glaubenssachen machten. Das Recht der Appellation nach Polen suchten sie durch Festsetzung von Strafen gegen die Richter, die sie nicht zulassen würden, und durch Vereinfachung der Rechtsformalitäten für den Appellanten zu sichern. Das Schreiben des Königs an die Stände vom Jahre 1609, welches diesen erst 1612 in die Hände gekommen war, kassirten sie. Die Rechte und Privilegien der Stände, unter welchen sie die Ausschließung der Fremden von der Berathung und Verwaltung preußischer Angelegenheiten hervorheben, so wie die acta und decreta der vorigen und der gegenwärtigen Commissare bestätigten sie aus der ihnen von König und Reich ertheilten Vollmacht; damit dieselben Niemanden verborgen blieben und auch das königliche Tribunal für seine Entscheidungen eine Norm hätte, sollen sie gedruckt werden. Die Angelegenheit der Bersevicii, Rivocii und Rosciszevii, denen die Einführung des katholischen Cultus in ihren Kirchen noch nicht gestattet ist, so wie die Artikel wegen Einsetzung eines königl. Notars in Pillau, und wenn in Sachen der Ritterschaft irgend welche Bestimmungen der Decrete von 1609 noch nicht zur Execution gelangt sein sollten, revociren sie an den König. Die Vereidigung der Stände auf die Transaction und die Immission des Kurfürsten ist erfolgt.⁵²⁾

Einen Entwurf dieses Recesses hatten die Commissarien vor seiner Unterzeichnung und Publikation dem Kurfürsten und den Ständen (14. Mai) mitgetheilt. Der Kurfürst war über denselben auf das Aeufßerste indignirt und setzte alles in Bewegung, auch den Ständen diese Indignation mitzutheilen. Die Stände

52) Der Receß ist gedruckt in den Privil. fol. 130. b. und bei Dogiel IV p. 464.

wurden am 16. Mai zu den Regimentsrätchen geladen und hier trug ihnen der Kanzler die Meinung des Kurfürsten vor. Wenn dieser Receß und namentlich die Artikel über die Verfolgung der Sekten und über die Appellation effectuirt werden sollte, so würde „eine große Confusion nicht allein in gemeinem statu, sondern auch in des Kurfürsten Regalien und Hoheit“ einreißen. Er erachte es für ganz überflüssig, jetzt neue Gesetze zu machen über Dinge, die doch in den alten und neuen Pacten genau festgestellt wären; wem könne gedient sein mit diesen *cautiones super cautiones, recessus super recessus, decreta super decreta*? woher hätten die Commissarien die Macht neue Gesetze zu geben, die dem ganzen Regiment eine neue Gestalt aufprägen müßten? und wo solle das enden, wenn jede Polnische Commission weiter greifen und mit Verletzung der Hoheit des Kurfürsten, überdies ohne Consens der Landschaft, das Regale der Könige stabiliren wolle? „Und in specie, so wäre es ihrer kurf. Gn. fast beschwerlich und fremde vorgekommen, daß eine solche neue unerhörte Formel des Eides vorgeschrieben würde, welche alle hohe und niedere Beamte im Lande beschwören sollten; in welcher unter Andern dieses zu bedenken, ob ein Lutheraner mit gutem Gewissen sagen und schwören könne, daß die Römisch katholische Religion die älteste und beste oder fürnehmste sei, und ob derselbe Eid nicht vielen vornehmen tapfern Leuten, die sonst ihre Aemter gar wohl und rechtschaffen versehen könnten, ein Drangsal im Gewissen erregen und manchen abschrecken möchte, daß er hin und wieder in deutschen und andern Landen seine guten Freunde, die etwa einer andern Religion sein möchten, verfluchen und verschwören sollte. So wäre es auch einer ehrb. Landsch. bei andern Nationen sehr despectirlich, daß sie allein Diejenigen in aller Welt sein sollten, die ihre Landsleute so gar suspect halten und zu der Religion zwingen sollten, und hätte zu bedenken, was zu Brüssel und anderswo hieraus für *dissensiones* und Zwiespalt zwischen Fremden und Freunden, folgens auch zwischen Herren und Unterthanen entstanden, daraus endlich gar *bella intestina* und

civilia geworden. Die Herren Commissarien hätten auf die Frage, woher sie denn wüßten, daß in Preußen Rotten oder Sekten eingeführt würden, geantwortet, daß es ihnen also an die Hand gegeben, „daraus denn wohl abzunehmen, daß es von den unsrigen hergekommen, und vielleicht von einer ehrb. Landsch. für ein remedium gehalten werden will, das anstatt der Bischöfe sein möge. Aber dieses werde alles nicht helfen, denn wo summus magistratus, wie ihre kurf. Gn. jetzo sind, nicht mit Ernst darüber halte, so könne es doch nicht bestehen, denn beides die Executio und der modus exsequendi einer wie der andere Weg bei der Herrschaft bleibet. Weil aber durch den Receß das magisterium ihrer fürstl. Gn. gar entgegen, giebt ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. zu bedenken, wie rühmlich es derselben sei, daß ihr Herr, der Herzog in Preußen, so gar verschmälert und exautorisirt, ihm auch alle Macht gänzlich dermaßen hiemit benommen wird, daß er von aller seiner Gewalt mehr nicht als den bloßen Titel behalten und alle Sachen von ihrer Maj. und der Krone Willen dependiren sollen, ob nicht hiedurch das liebliche Band alles Vertrauens, Lieb und Einigkeit zwischen ihrer kurf. Gn. und einer ehrb. Landsch. aufgelöset und gar zerrissen werden könnte. Und obwohl ihre kurf. Gn. genugsam versichert, daß sie Zeit ihrer Gubernation die 3 Jahre her das Regiment so geführt, daß sie hoffentlich darüber Ruhm erlangen, und kein Cato es richtiger führen können, so würde es doch männiglich, insonderheit bei der Krone Polen, da diese Sachen fleißiger examinirt würden, gewiß dafür halten, daß dergleichen Sachen allhie im Lande müßten practisirt worden sein, daß Rotten häufig eingeschlichen, und ihre kurf. Gn. in Verdacht stecken, daß sie dieselben übertragen helfe; weil aber ihre kurf. G. hierin männiglich zum Zeugen leiden kann und die Sache selbst reden lassen will, was sie bei Erlangung ihres Rechtes bei der reinen Religion gethan, und wie hoch sie sich dieselbe angelegen sein lassen, so sind sie sich auch nicht bewußt, daß sie einen einzigen Calvinisten mit ihrem Wissen jemals übertragen helfen, weniger daß einige Sekte wäre einge-

führt worden, und stellen es hierin darauf, wofern jemand mit Grund und rechter Wahrheit dessen sollte überführt werden, das zu thun, was die Privilegia erheischen, und vermeinet, wenn wir das, was wir haben, behalten und nicht Neuerung suchen, mit denselben Mitteln ja so weit, wo nicht weiter, kommen werden.“ Der Kurfürst wiederhole das Versprechen, daß Bischöfe eingesetzt werden sollen, sobald „der Haft nur bei Kgl. Maj. losgewirket“ und der Unterhalt von einer ehrb. Landsch. beschafft würde. — „Zum andern deutet der Receß an, daß die Appellation an ihre Kgl. Maj. verweigert worden sein soll, dadurch denn ihre kurf. Gn. ebenmäßig insimulirt wird, daß sie solches gethan und geschehen lassen, welches denn ihre kurf. Gn. mit sonderlicher Beschwer vernommen; denn ihre kurf. Gn. niemals in ihren Sinn noch Herz genommen, dieselbe zu vertuschen noch abschneiden zu lassen, und ihre geleistete hohe Pflicht damit zu schwächen. Denn obwohl etliche, wie die Barzewizen, Rywoezer und Andere namkundig gemacht werden, so sind es doch theils solche Sachen, die in rem judicatam ergangen, theils die noch in litis pendentia stehen, wiewohl auch ihrer kurf. Gn. hieran nicht so viel, als einer ehrb. Landschaft selbst gelegen.“ Denn, beiläufig bemerkt, der Termin von 6 Wochen zur Appellation an das Kgl. Gericht sei absolut unzureichend, und müsse mindens auf 10 Wochen erstreckt werden. Der Canzler berichtete bei dieser Gelegenheit ausführlich, „wie es mit des Rywoken und Barzewiczen Sache eigentlich beschaffen, daß nämlich Rywocki selbstthätig die Kirche eingenommen, den Landfrieden gebrochen und Priester jämmerlich traktiret, ihre kurf. Gn. ihm die Strafe erlassen, und in die Restitution dringen thäte, und hielte ihre kurf. Gn. den Proceß, der in den Pakten und Dekreten enthalten, daß salva appellatione der Herr mit seinen Unterthanen vor dem Hofgericht agiren solle. Die Barzewiczen hätten zwar das jus patronatus, aber der klare Buchstaben [ihrer Verschreibung] gebe, daß er einen Lutherischen, mit Nichten aber einen päpstlichen Priester präsentiren solle; daran wolle er nicht gebunden sein, sondern einen päpstlichen

Pfaffen haben, ungeachtet meines Herrn Unterthanen mehr zur Kirche gehörig, die Lutherisch sind. Solche und dergleichen Sachen werden den pactis zt̄wider an den königl. Hof gezogen.“ Ueber die Folgen solches Verfahrens könne niemand in Zweifel sein. „Weil nun dieses solche Sachen sind, die nicht allein ihrer kurf. Gn. Regale und Hoheit schmälern, sondern auch die alten und neuen Pakten vernichten und die erste Instanz und Gerichtsproceß im ganzen Lande aufheben, daß kein Land in der Welt zu finden, das so rechtlos und elend gelassen, und mit Hintansetzung seines rechten natürlichen Herrn anderswo das Recht suchen müßte, so sieht ihre kurf. Gn. demselben vorzukommen, kein fügliches Mittel, denn daß eine ehrb. Landsch. mit ihrer kurf. Gn. [sich] zusammensetzen; (wie denn ihre kurf. Gn. nicht hoffen, daß eine ehrb. Landsch. ihre Meinung hierüber den Herrn Commissarien ehe eröffnen sollen, ehe sie deswegen mit derselben Communication gehalten,) und denselben Receß, der so viel dem ganzen Lande verfängliche Sachen in sich enthält, mit einhelligem Gemüth widerreden thäte, so würde er von sich selbst fallen und eine ehrb. Landsch. bei den Pakten und alten und neuen Verfassungen erhalten bleiben, da hergegen, wenn er vollzogen werden sollte, ihrer kurf. Gn. Reputation und Hoheit, einer ehrb. Landsch. Privilegia, Pacta und des Landes Verfassung, Gericht und Gerechtigkeit in einen Klumpen geschmolzen und aus dem Wege gebracht, und wir bei der Posterität ewig die Schuld tragen müßten, daß mit unserer Beliebung und Bewilligung solche beschwerliche und nachtheilige Sachen über uns selbst vor die Hand genommen wären, und dieses der Tag und die Zeit gewesen, da alles Gute aufgehoben und abgethan, alles Korn weggeräumt und die bloße Spreu in den Scheunen geblieben sei.“

Nach diesem Vortrage nahmen die Stände einen Abtritt, dann erwiderte Otto v. d. Groeben: der Stände wären drei, der Personen viel, ein jeder habe seine Meinung, man könne sich daher sobald nicht darauf resolviren, sie wollten weiter darüber deliberiren und sich sobald als thunlich erklären.

„Im Hinausgehen bringt der Herr Oberburggraf Fabian von Dohna an, daß zwar dieses Wesen um der Calvinisten halben angerichtet und auf die Bahn gebracht worden; und weil er sich zu erinnern wisse, was seiner Person halben vorgelaufen, so bäte er, man wolle seinetwillen solche gefährliche und dem ganzen Lande nachtheilige Sachen nicht moviren; er wäre erbötig, da er sich nicht verantworten und, wessen er oder ein Anderer allhie beschuldigt, überführt werden könnte, das zu leiden, was die Privilegia einem Calvinisten andeuten; vermeinen sie ihn dessen zu überführen, so sollen sie ihn vor den Kopf nehmen, er wolle sich verantworten; würden sie ihn aber nicht überführen, so wollte er sich auch seines Respects und Schadens an ihnen erholen.“

Noch an demselben Tage faßten die Herrn und Landräthe und mit ihnen übereinstimmend die Ritterschaft ihren Entschluß über den Receß. Nur drei Landräthe Friedrich von Dohna, Friedrich Erbtruchses zu Waldburg und Albrecht Fink erklärten sich in einem Separatvotum im Sinne des Kurfürsten, alle andern mit dem Ritterstande in völlig entgegengesetztem: der Receß sei als ein stabilimentum privilegiorum anzunehmen und dafür zu danken; sollte in demselben etwas der Reputation des Fürsten und ihren Privilegien zuwiderlaufendes enthalten sein, so wüßten sie das nicht anzunehmen; die Herrn Commissarien wären zu bitten, daß sie ratione appellationis für die 6 Wochen 12 Wochen constituirten.

Die Unruhe des Kurfürsten wuchs, als er hörte, daß die Landschaft auf den 17. zu den Commissarien eingeladen sei. Er ließ sie noch einmal und zwar zu früherer Stunde des Tages (17. Mai) von den Regimentsräthen in dem Moskowitersaal versammeln und ihnen die früheren Mahnungen womöglich noch dringlicher wiederholen. Er ließ ihnen an die Hand geben, sie möchten einstweilen die Antwort verschieben und den Commissarien sagen, daß noch nicht alle Stände ihre Resolutionen über den Receß gefaßt hätten, und ihnen sein Vertrauen aussprechen, daß sie denselben nicht annehmen und solch ein Joch auf ihre,

auf sich selbst und die Ihrigen laden werden, „wie denn ihre kurf. Gn. deswegen eine ehrb. Landsch. aufs Treulichste will abgemahnt, verwarnet, endlich auch befohlen haben, daß eine ehrb. Landsch. sich zu diesen hochnachteiligen Sachen mit Nichten einlassen wolle; sollte es über Verhoffen geschehen, müßte und würde sich ihre kurf. Gn. keine andern Gedanken machen, denn daß mans so gut und getreulich mit derselben im Herzen nicht meine, wie man wohl mit dem Munde vorgiebt, und als die unterthänige Treue und Pflicht erfordert, dessen sich ihre kurf. Gn. zu keinem einzigen versehen können noch wollen. Gleichzeitig ließ der Kurfürst die Stände auffordern, den Revers, in welchem der Artikel über die Beedigung und schriftliche Anerkennung der Pacten und Privilegien bei jedem neuen Huldigungsfalle von den Commissarien trotz ihres den Ständen gegebenen offenen Versprechens wieder aufgenommen nicht zu unterschreiben; er seinerseits habe den Hofgerichtsräthen bis anf weitere Anordnung verboten dies zu thun; wenn die Stände die Commissarien an ihr früheres Versprechen erinnerten, so würden sie sich ihnen ohne Zweifel fügen. Endlich verlangte der Kurfürst, mit dem Gravamen wegen der Sekten, die in das Land eingeführt sein sollten, sollte die Landschaft, weil sein Regiment hiedurch gravirt werde, als wenn er über Religionssachen kein wachsameres Auge gehabt, sondern alles gehen lassen, wie es wollte, an sich halten; er verspreche bei seinem fürstlichen Worte, „wenn jemand namkundig gemacht und schuldig befunden würde, daß er den Privilegien, die hierin die rechte und einzige Norm sein sollten, stricte nachsetzen und keineswegs schonen wolle.“

Aber auch der gebieterische Ton des Kurfürsten verfehlte seine Wirkung. Jedem pathetischen Worte des Canzlers setzten die Landräthe und die Ritterschaft ebenso pathetische Erwidrerungen entgegen. Das nächste Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe (nur mit Ausschluß der genannten drei Personen) war folgendes. „Was erstlich den Receß der Kgl. Commissarien anlangt, da bleibt dieser Stand bei gestrigem Bedenken, wie

wir uns denn auch weiter dahin erklären, daß die Herrn Commissarien zu bitten, daß sie mit der Publication des Recesses einhalten wollten, bis sich die Stände sämmtlich in hoc puncto vereinigen; da sie aber fortfahren wollten, müßte dieser Stand den Receß laut gestrigem Bedenken annehmen, Und wäre ihre kurf. Gn. unterthänigst zu bitten, daß keine Inhibition hierin zu thun, welches wir sonst jure zu thun befugt, wie wir denn als liberi status uns einige Inhibition nicht thun lassen können, daß wir von ihrer Kgl. Maj. und dero Commissarien solche Dinge nicht annehmen sollten, welche zu Stabilirung unserer Privilegien diénlich, auch ihrer kurf. Gn. Reputation und Rechte nicht zuwider. Es wäre auch ihre kurf. Gn. unterthänigst anzutreten und derselben zu erweisen, daß sie unsere fidem hiedurch nicht in dubium vociren könnte: Denn wir allein Ruhe und Friede suchen, aber dazu nicht kommen mögen, es wäre denn, daß eine Einhelligkeit zuvor in Religion sei und bleibe, welches denn, weil wir vor jetzo zu den Bischöfen nicht kommen mögen, durch diese Caution der Herrn Commissarien, darum eine ehrb. Landsch. von allen Ständen stracks in angehendem Landtage selbst gebeten, am Besten und Beständigsten präcaviret, welches ein jedweder, der die transactiones in privilegio Ducatus beschworen, gleichfalls leisten kann, der es ehrlich und redlich mit ihrer kurf. Gn. und dem Lande meineth, und der nicht sonst etwas anderes im Herzen führet, dadurch Unruhe, Unfried, endlich auch Krieg und Untergang verursacht werden möge. Und mögen wir bei dem lebendigen Gott bekennen, daß dieses Band das beste sei, dadurch die Stände in besserer Vertraulichkeit mit einander verknüpft, und dadurch salus principis et patriae befördert werden möge. Sonst will uns, Leute, die suspect sein namkundig zu machen, nicht gebühren, damit wir nicht einen Tumultus anregen mögen; Gott kennt sie am Besten und wissen noch alle Leute genugsam davon zu reden. Wenn wir Bischöfe hätten, die könnten bald mit ihnen hindurch kommen. Diese Caution wird dergleichen suspiciones und tumultus künftig verhüten. Wenn wir auch die Caution, darum eine ehrb. Landsch.

von allen Ständen gebeten, jetzo nicht annehmen sollten, würde ein groß Ansehen *inconstantiae nostrae* bei den Herrn Commissarien gewinnen; jedoch wegen geschehener Zusage ein Weg wie der andere damit verfahren werde. — Was die letzte Clausula im Revers anlangt, wie es ehe auf die Bahn kommen, *cum res adhuc esset integra*, so hätte man sich vielleicht wohl weisen lassen können, weil eine ehrb. Landschaft doch genügsame Mittel hat, um Abschaffung der Beschwer anzuhalten. Weil sich [aber] eine ehrb. Landsch. mit den Herrn Commissarien deshalb vereinigt, so können wir vor uns davon nicht weichen, sondern müssen uns der Herrn Commissarien Censur unterwerfen.“

Ebenso entschieden sprach sich der zweite Stand aus: „Weil wir aus der Herren Landräthe Gutachten ersehen, daß dasselbe nicht allein in *medullis privilegiorum fundit*, ihre *fidem*, die sie ihrer Kgl. Maj. und der löbl. Krone schuldig, *salvire* und ihrem beschehenen Eide nach, so sie vor wenig Tagen geleistet, fleißig nachkommen, so thun wir gänzlich bei der Herrn Landräthe Gutachten beruhen, in hoher Betrachtung, daß die *literae reversales* allbereit von einer ehrb. Landsch. *acceptiret* und nunmehr nicht können *difficultiret* werden: Denn vernünftig zu erachten, daß solches ihrer Kgl. Maj. und der löblichen Krone allerhand *suspiciones* erregen möchte, wenn [man] dieses, so allbereits seine Richtigkeit, *disputirlich* und *weigerlich* machen wollte. Derwegen wäre ihre kurf. Gn. in aller Unterthänigkeit und Demuth zu bitten, dieselbe geruhte uns gnädigste Audienz zu verstatten, damit wir uns vor ihrer kurf. Gn. *purgiren* und der Sachen Nothdurft zu Gewinnung der Zeit *fusius deduciren* möchten.“

Nur die Städte gingen ihren eigenen Weg, gemäßigt und besonnen. Sie hoben (am 18. Mai) hervor, daß der Kurfürst durch Infundation, Realimmission und Huldigungsakt gegenwärtig ihr rechter Landesherr sei und daß die Stände eidlich verpflichtet wären, die alten und neuen Pakten sowie die Landes-

privilegien genau zu beobachten, und schlossen nun so: „Da solche der königl. Herrn Commissarien gefaßte Recesses ihrer kurf. Gn. Hoheit und Reputation in viele Wege derogiren, überdies auch sonderlich, was den neuen Eid die Religion angehend betrifft, dieses Landes Privilegien und altem Herkommen, wie auch den neuen beschworenen Pactis durchaus nicht gemäß, sondern beschwerliche Neuerungen sind, dadurch jetzo und in künftigen Zeiten allerhand Unheil diesem guten Lande geschehen kann, so können sie sich durchaus in solche Recesses mit den kgl. Commissarien nicht einlassen, sondern halten sich an ihre kurf. Gn. als ihren natürlichen und von Gott und der Kgl. Maj. vorgesetzten regierenden Landesfürsten und Herrn, von welchem sie nunmehr Gebot und Verbot und Ordnung Inhalts dieses Landes und eines jeden habenden Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten gewärtig sein wollen und müssen. Auch sie wünschen ein gutes Kirchenregiment, Bischöfe, Visitationen, schleunige Administration der Justiz, aber diesen neuen modum des Eides loco cautionis müßten sie verwerfen. Sie seien vielmehr der Meinung, daß die Suspension der Bischofswahl durch die Polnischen Commissarien vor drei Jahren ungesetzlich und ungültig sei, denn ausdrückliche Privilegien erlitten keine Suspension, und man solle den Kurfürsten bitten, diese Suspension einfach zu kassiren. „Sei den beiden andern Ständen Jemand in der Religion suspect und zuwider, so stehe es ihnen frei, denselben namkundig und ihre Beschwer ausführlich zu machen, doch dürfe solches nicht das ganze Land entgelten, noch mit solchen novitatibus, dadurch das vinculum religionis vielmehr aufgelöst wird, sich beschweren lassen. Sollten aber die beiden anderen Stände in ihrem Vornehmen fortfahren, so wollen sich die von Städten hiedurch protestando verwahrt wissen, wofern dadurch diesem unserm lieben Vaterlande etwas Beschwerliches zustehen sollte, daß sie deswegen vor Gott, vor Kgl. Maj. und jedermänniglich entschuldigt sein wollen und sollen.“ Sie bestehen ferner auf die von den Commissaren bereits versprochene Entfernung des Artikels über die Recognition der Privi-

legien etc. in jedem Huldigungsfalle in dem Reverse, bitten den Pfundschreiber in Pillau, der ein Calvinist sein solle, zu entfernen, bekennen sich schuldig dem gestern erfolgten Befehl des Kurfürsten gemäß sich in keine weitem Traktaten mit den Commissarien einzulassen.

Nicht alles ist in den Akten zu finden, was damals zwischen den Ständen, den Commissarien und dem Fürsten verhandelt wurde, und so wissen wir nicht, wodurch die Städte veranlaßt wurden, den Revers trotz des beanstandeten Artikels doch zu unterschreiben (21. Mai). Ihren Receß publicirten die Polnischen Commissarien trotz des Protestes der Städte am 29. Mai, mit der Aenderung, daß die Appellationsfrist auf 12 Wochen verlängert würde.

Die Uebereinstimmung der Ritterschaft mit den Commissarien in der wichtigsten Angelegenheit des Landtages zeigte auf einmal wieder den klaffenden Abgrund zwischen den Ideen des Kurfürsten und des Preußischen Adelstandes. Den Commissarien war durch Benutzung dieser günstigen Verhältnisse ein überaus wichtiger Schlag gegen die Selbstständigkeit des Landes und seiner Kirche gelungen, ein Schlag, der ebensowohl der Krone Polen als der Katholischen Kirche zu Gute kam. Und diese höchst eigennützigste Anordnung ließen sie sich von dem in seiner Verblendung weit verirrtten Adel auch noch theuer bezahlen.

An dem Tage vor der Immission hatten die Stände dem Könige 100000 Fl. Pol. zum Subsidium bewilligt, an dem Tage nach derselben (13. Mai) erklärten die Herren Landräthe, die hohe Nothdurft erfordere, sich dem Könige nach höchstem Vermögen dankbar zu erweisen und noch 50000 Fl., zahlbar zu Martini 1615, zuzulegen; ja sie wollten, falls der Verzug dem Könige beschwerlich sein sollte, eine Tonne Goldes (100000 Fl.) sofort auf Zinsen aufnehmen lassen; die Ritterschaft stimmte bei, aber in der Weise, daß der König zu Lichtmeß 1613 75000 und zu Lichtmeß 1614 wieder 75000 Fl. empfangen sollte; auch

die Städte willigten in die Erhöhung der Summe, doch so, daß zu Martini 1613, 1614 und 1615 je 50000 Fl. übergeben würden. Die Bedingung wegen der Truppendurchzüge wurde allerseits erneuert, ja auf Anregung der Städte wurde in der gemeinschaftlichen an den Polnischen Gesandten Nolde gerichteten Antwort der Passus aufgenommen, daß, wenn sie mit den Durchzügen nicht verschont blieben, es ihnen unmöglich sein würde, den dritten Termin zu halten. Nolde war mit dieser Bewilligung zufrieden, wünschte aber zur Bequemlichkeit des Königs auf Grund derselben Obligationen über 14000, 16000, 20000 Fl. pro 1613, eben solehe pro 1614 und pro 1615. Die Ritterschaft war nicht abgeneigt, auch auf diesen Antrag einzugehen, und während die Städte zur Aufbringung der Summe eine dreimalige Hufen- resp. Grund- und Vermögenssteuer von 10 Gr. zu Martini 1613, 1614 und 1615 vorgeschlagen hatten, meinte sie, es würden zu den beiden ersten Terminen 15 Gr., zu dem dritten Termin 10 Gr. gezahlt werden müssen. Die Städte mochten weder auf die Ausstellung von Obligationen eingehen, noch die vorgeschlagenen Steuern erhöhen, verlangten aber, daß die Reste früherer Contributionen sorgfältig beigetrieben und sammt den Beständen zu Hülfe genommen werden sollten (23. Mai). Hierauf folgte seitens der Landrätthe und der Ritterschaft, die allerdings einverstanden waren, daß die Zahlung am dritten Termin unterbliebe, wenn die Zahlungen der beiden ersten Termine ausreichten (26. Mai), eine Protestation gegen die Städte, welche dafür verantwortlich sein sollten, wenn bei Zahlung des geringeren Satzes die eingegangenen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt werden könnten und hieraus Verluste und Nachtheile entständen, worauf die Städte reprotestirten, indem sie vielmehr die säumigen Zahler und Restanten verantwortlich machten. Daß Nolde die Regimentsrätthe bat, die Städte zur Ausstellung der Obligationen zu bewegen (26. Mai), förderte nicht; die Städte blieben bei der Weigerung, indem sie bemerklich machten, der König werde auch ohne dergleichen Obligationen einen oder den andern mit genugsamer Quittung

auf eine gewisse Summe an eine ehrb. Landschaft verweisen können.⁵³⁾

Beiläufig mag bemerkt werden, daß jedem der 4 Königl. Commissariën ein Geschenk von 500 Fl. Pol., dem Großkanzler des Reiches ein solches von 1000 Fl. bewilligt wurde.

Neben den Hauptverhandlungen gingen einige untergeordnete her, über die nur Folgendes bemerkt sei.

Die Stände klagten dem Herzog, daß den Bewohnern des Bisthums Ermeland von ihrem Bischof verboten sei, Getreide, Flachs, Hopfen und andere Waaren nach den Städten des Herzogthums und namentlich nach Königsberg zu führen, ebenso daß die Bewohner des Herzogthums in den Städten und Dörfern des Bisthums auf Jahrmärkten und Kirmessen keinerlei Waaren feilbieten dürften, und baten ihn um Vermittelung bei dem Bischofe. Aus der Erwiderung des letzteren vom 16. Mai ist zu entnehmen, daß ein eigentliches Ausfuhrverbot, wie man es im Herzogthum auffaßte, nicht erlassen war, aber die Landesordnung schrieb vor, daß Hopfen, Flachs und Wolle stets in die nächste Marktstadt gebracht werden mußte, während Getreide und Molkenpeise beliebig verführt werden durfte.

Zwei Briefe des Herzogs von Kurland vom 1. November 1610 und vom 26. November 1610, in deren einem die Preußische Landschaft zur Taufe eines Prinzen, in dem andern zum Leichenbegängniß der im Kindbette gestorbenen Herzogin eingeladen war, wurden derselben erst am 20. Mai 1612 präsentirt und nun in Ausdrücken der herzlichsten Theilnahme beantwortet.

Dem Ansbachschen Gesandten Joh. Bapt Lencke wurde (am 25. Mai) der Bescheid, daß man bereit sei, den Brandenburgischen Fürsten von Culmbach-Ansbach die Pflicht zu leisten, wenn sie die Mitbelehnung bei der Krone Polen erlangen könnten. Die Berufung der Preußischen Stände auf den 1578 geleisteten

53) Nur eine Obligation (Copie) über 14000 Fl., ausgezahlt von den Landständen des Herzogthums Preußen den 27. Mai, findet sich bei den Akten.

Lehnseid sei von den Polnischen Commissarien auf das Bestimmteste zurückgewiesen.

In einer Eingabe an den Kurfürsten vom 25. Mai erklärten die Stände sämmtlich sich damit einverstanden, daß ihre Deputirten das Landrecht mit der Kraft, als ob es auf gemeinem Landtage revidirt und approbirt wäre, revidiren und approbiren, auch in Verbindung mit den Vollmächtigen des Kurfürsten über neu auftauchende casus decidiren. Sie bitten denselben ferner, mit den Ständen Westpreußens, namentlich auch mit dem Bischof von Ermeland unter Zuziehung dieser von ihnen ernannten Deputirten wegen Annahme der unter ihnen vereinbarten Gesinde- und Kleiderordnung in Verhandlung zu treten, interim aber könnte die neue Ordnung gedruckt und publicirt werden⁵⁴), damit sie unverändert in Geltung bleibe, wenn auch die Nachbarn in Einzelheiten von derselben abgingen. Man bittet ferner auf den 29. Juni die Generalkastenrechnung anzusetzen und zu derselben außer den Ober- und Kreiskastenherren die Gesandten, die seit 1605 verschiedene Reichstage besucht haben, des verstorbenen Herrn von Eulenburg Bruder Botho Albrecht v. Eulenburg und 6 namentlich bezeichnete Deputirte der Landschaft zuzuziehen, zuvor aber den hinterstelligen Schoß beizubringen. Vor Einführung der neuen Mühlordnung hat der Kurfürst versprochen noch gewisse Proben anzustellen; man bittet darum. Man theilt dem Kurfürsten mit, daß die zum Landrecht Deputirten von der Landschaft Befehl hätten, die vorspecificirten Privilegien auszugeben und drucken zu lassen, in der Erwartung, daß der Kurfürst nichts dagegen haben werde. Endlich wird dem Kurfürsten noch Anzeige gemacht, daß die Stände dem Dr. Levin Buch für seine Mühe und Arbeit an dem Landrecht 2000 Fl. Ung. und zum Druck desselben 2000 Fl. Poln., endlich für die noch anzufertigende Uebersetzung desselben in das La-

54) Ein gedrucktes Exemplar dieser Gesinde- und Kleiderordnung liegt den Landtagsakten bei. Eine erfolglose Verhandlung über dieselbe mit den Ständen Westpreußens auf dem Landtage zu Marienburg im November 1612 erwähnt Lengnich p. 64.

teinische noch 2000 Mark bewilligt haben, wozu seine Genehmigung erbeten wird.

Ein etwas verfrüht gedruckter Landtagsabschied des Kurfürsten vom 22. Mai, in welchem weiter nichts enthalten ist, als die oft wiederholte Deduction, daß er auch beim besten Willen außer Stande sei, Bischöfe zu bestellen, die Ankündigung einer Kirchenvisitation, die zu Pfingsten anfangen solle, endlich kurze Hinweisung auf die Verabschiedung der vorgelegten Gravamina, gab Veranlassung zu einer Petition aller Stände (26. Mai), in welcher sie den Kurfürsten um einen ausführlichen Receß über alle verglichenen Punkte bitten, ihre Forderungen wegen der Anstellung von Bischöfen und Verwendung der bischöflichen Intradan aber aufrecht erhalten.

Da der Adel um diese Zeit den Landtag verließ, die Gravamina der Städte aber noch nicht verabschiedet waren, also bei denselben nicht mehr befragt werden konnte, so hinterließ er noch ein Schriftstück (26. Mai), in welchem er den Kurfürsten bat, nichts zu Verfang ihrer Rechte dabei vorkommen zu lassen, und für den entgegengesetzten Fall Protestation einlegte. — Die Städte ihrerseits reichten dem Kurfürsten eine Klageschrift gegen den Adel ein (27. Mai), in welcher sie sich nicht bloß über dessen Protestation wegen der Steuerbewilligung, sondern auch darüber beschwerten, daß er gegen allen Landtagsgebrauch, ohne sie zuzuziehen, gegen ihre vielfältige Erinnerung abgesondert traktirt, consultirt und geschlossen, auch das Gutachten vom 25. Mai über das Landrecht etc. eigenmächtig redigirt hätte. —

Die Städte erhielten den Abschied auf ihre Gravamina erst am 28. Mai und zugleich die Aufforderung, die Huldigung am nächsten Tage zu leisten. Aber der Abschied erregte Schrecken. In den Gemeindeversammlungen sagte man, es sei zu muthmaßen, daß diejenigen darüber gesessen, die sie bisher gedrückt und noch zu drücken gedenken, und namentlich sei der Herr Canzler derjenige, der sich des Kaufschlagens, Mälzenbräuens, der Fischerei und Hökerei gebrauche. Die Stadt reichte dem Kurfürsten eine Supplication ein, in der sie unverholen aus-

sprach, daß die von den Räthen des Kurfürsten rege gemachten Erwartungen durchaus getäuscht, daß in den meisten Punkten ihnen nicht Satisfaction geschehen sei, weshalb sie um gnädigeren Bescheid und bis dahin um Aufschub der Huldigung baten. Hienach wurden am 29. Mai Räte, Gerichte und Gemeinden zum Kurfürsten gefordert. Sie fanden in dem oberen Gemache über dem Thor den Herrn von Puttlitz, Herrn Hübner und Richard Beyer vor sich: Hübner verwies ihnen ihr Verhalten in sehr strengen und hochfahrenden Worten (er brauchte auch die Ausdrücke Rebellen und Aufwiegler und sprach von Inquisition per carnifices), forderte sie auf, noch heute die Huldigung zu leisten, versprach in diesem Falle Straflosigkeit, gnädige Verabschiedung etc. Der Bürgermeister replicirte, rügte Worte wie carnifices und dergleichen, die denn gedeutet und gemildert wurden, und versprach Antwort nach weiterer Berathung der städtischen Ordnungen. Die Huldigung wurde in der That an diesem Tage nicht geleistet und nur durch strenge Mittel konnte der Widerstand der Gemeinden endlich gebrochen werden.⁵⁵⁾

Am 9. Juli erließ der Kurfürst aus Angerburg ein Ausschreiben, in welchem der Immission und der Verhandlungen des letzten Landtages im Allgemeinen gedacht, im Besondern aber die Erhebung der Contribution für das königl. Subsidium, zunächst je 15 Mark zu Martini 1613 und 1614, die Einführung des Neuen Kalenders in den amtlichen Gebrauch, endlich die Erhebung der dritten Rate des Donativs für den Kurfürsten zu Luciae 1612 und Beitreibung der sehr bedeutenden Reste angeordnet wird.

Der Receß der Polnischen Commissarien wurde vom Könige schon am 16. Juni 1612 zu Warschau bestätigt.⁵⁶⁾ Die

55) Näheres hierüber in P. Michel's Annalen l. c. S. 533—535.

56) Die Bestätigung ist gedruckt in den Privil. fol. 132. b., bei Dögel IV p. 467. — Die Akten der Königl. Commissionen von 1609 und 1612 sind unter dem Titel Acta et Decreta Commissionum S. R. M. Poloniae et Sueciae Regiomonti in annis 1609 et 1612 habitarum zu Krakau bei Andreas

Polnischen Commissarien erstatteten auf dem Reichstage zu Warschau (gehalten im Februar und März 1613) über ihre Verrichtungen in Preußen Bericht. Daß die katholische Partei, welche damals auch im Polnischen Preußen gegen den Protestantismus rücksichtslos vorging, die Bestätigung derselben gern sah, versteht sich von selbst. Ob der Kurfürst noch Einwendungen dagegen erhob, ist nicht bekannt. Aber die auf dem Reichstage anwesenden Evangelischen protestirten dawider, weil dergleichen Artikel, wie die Ausschließung der Calvinisten und Zwinglianer von den Aemtern und Ehrenstellen, vorher weder mit dem Kurfürsten verabredet, noch von den Reichsständen begehrt wären, durch diesen Artikel aber die Warschausehe Religionsconföderation, zu der das Herzogthum Preußen als ein Polnisches Reichsglied mitgehörte, gekränkt, eine bisher ungewöhnliche Inquisition in Glaubenssachen eingeführt und die durch die Sendomirische Einstimmung zwischen den gesammten Evangelischen getroffene Eintracht zerrissen würde.⁵⁷⁾

Der Artikel in dem Receß der Commissarien, welcher über die Appellationen handelt, erhielt in der nächsten Zeit — wir können nicht sagen in Folge welcher Anregungen oder Verhandlungen — noch eine nähere Erklärung theils durch ein Mandat des Kurfürsten vom 29. April 1614, nach welcher es den Parteien freistehen sollte, der Appellation zu entsagen und statt dessen eine Revision des Prozesses bei dem Preußischen Hofgericht nachzusuchen, doch sollte von einer solchen Revisionsentscheidung nicht wieder an den König appellirt werden dürfen⁵⁸⁾,

Petricovius 1614 gedruckt. Auch erschien gleichzeitig eine deutsche Uebersetzung:

Bekräftigung Königlicher Mayestet in Polen desz Recesses der Commission so zu Königsberg von Königlichen Commissarien im Jahr 1612 gehandelt worden. Ausz dem Latein insz Deutsche transformiret. Mit Königlicher Majestet Freyheit. Gedruckt zu Krackaw, durch Nicolaum Lob. Im Jahr, 1614.

(Exemplar auf der Danziger Stadtbibl. I. E. q. 89. d. No. 22.)

57) Lengnich a. a. O. p. 74.

58) Gedruckt in den Privil. fol. 138.

theils durch ein königliches Diplom vom 5. August 1614. In dem letzteren wird hauptsächlich bestimmt, daß die Appellationen von dem Hofgericht in Preußen an das *judicium relationum regis proprium*, nicht an das *judicium regis assessoriale* gehen; für die Behandlung der so an das Königl. Gericht gelangenden Sachen sind zwei Jurisdictionenperioden von 6 Wochen Dauer, die eine vom 1. März ab, die zweite vom 1. October ab, festgesetzt; da die Akten in das Lateinische übersetzt werden müssen, soll das Hofgericht zu Königsberg weitschichtigere Sachen, deren Uebersetzung mehr Zeit erfordert, in den Jurisdictionenperioden zu *Remiscere* und zu *Michaelis*, einfachere zu *Trinitatis* und *Luciae* behandeln, woran sich allerlei Bestimmungen über die Anfertigung, Auslieferung und *Collation* solcher Uebersetzungen schliessen. Die Appellation an das Königl. Gericht wird abgeschnitten, wenn die Parteien sich freiwillig geeinigt haben, bei dem herzoglichen Hofgericht selbst die Revision der Akten nachzusehen oder ähnliche Rechtsmittel zu benutzen; sonst soll das Recht der Appellation in den schon 1609 festgestellten Grenzen auch für den Fall, daß das Hofgericht Hindernisse in den Weg legte, gesichert bleiben. Zur Execution gerichtlicher Urtheile sind die Hauptleute und andere Behörden durch ihren Amtseid verpflichtet; zeigen sie sich säumig, so können sie bei dem herzoglichen Hofgericht, so wie bei dem Könige beklagt werden. Auch soll es dem Adel und den Einwohnern des Herzogthums freistehen, dem der Vollendung sich nähernden Landrecht einen ihnen zweckmäßig scheinenden *Modus executionis* aus dem Rechte, aus den Reichsstatuten oder sonst irgendwoher zu inseriren, vorausgesetzt, daß er den Pakten und Regalien nicht widerspräche. Die in *contumaciam* gefällten Decrete des königlichen Gerichtes erhalten erst nach Jahresfrist, wenn inzwischen nicht der Einwand eines gesetzlichen Hindernisses erhoben ist, rechtliche Kraft. Rescripte und Mandate, die etwa gegen das Recht der Parteien oder gegen die Pacten zur Kürzung der Rechte und Regalien des Kurfürsten unrechtmäßig in der königl. Cancelllei ausgebracht würden, sollen ungültig sein

oder doch dem Könige selbst vorgelegt werden.⁵⁹⁾ Schon wenige Monate nach Erlaß des Diploms kam der Fall vor, daß der Hofrichter Albert von Ostau nebst fünf Assessoren des Hofgerichts, weil sie in einem an sich unbedeutenden Prozesse die Execution königl. Decrete verweigert und ein denselben widersprechendes Urtheil gefällt hatten, vor das Gericht der königl. Relationen citirt, daß der Einwand ihres Vollmächtigen, der Fall gehöre nach den Pacten vor eine von dem Könige und dem Herzoge gemeinschaftlich einzusetzende Commission, verworfen und von dem Könige (Mittwoch nach Martini 1614 = 12. Nov.) abermals constatirt wurde, daß nicht bloß Appellations-sachen, sondern auch Beschwerden über Magistrate und Schadenklagen wegen nicht erfolgter Execution, nicht verwalteter Gerechtigkeit und verweigerter Appellation an den König vor das Gericht der königl. Relationen gehörten.⁶⁰⁾ Mit jedem neuen Receß, jedem neuen Dekret oder Responsum wurde den Eingriffen der Polen in die herzogliche Regierung eine neue Pforte geöffnet. Der Kurfürst ließ es an Beschwerden und Vorstellungen bei dem Könige nicht fehlen, aber das verlorene Terrain war nicht wieder zu gewinnen, und wenn die königliche Regierung einmal ein Zugeständniß machte, so gewährte dasselbe geringen Trost. Diesen Eindruck macht auch das Responsum, welches der König den Gesandten des Kurfürsten auf dem Reichstage zu Warschau, welcher zwischen dem 12. Februar und 26. März 1615 gehalten wurde,⁶¹⁾ ertheilte. Er versprach damals strenge Bestrafung eines gewalthätigen Einfalles, den Carvacius und Genossen in Preussen gemacht hatten, lehnte Verminderung der jährlichen Zahlung des Kurfürsten und Veränderungen in den neuen Bestimmungen über die Appellationen ab; setzte Strafen gegen diejenigen fest, welche Rescripte gegen die Pacten oder die Rechte des Kurfürsten ausbringen, oder gegen die Bestim-

59) Das Diplom ist gedruckt in den Privil. p. 133—134.

60) Das Decret ist gedruckt in den Privil. fol. 142. a.

61) Nach Lengnich a. a. O. p. 90, 105.

mungen über die Appellation unter dem Scheine des Rechts litigiren würden, fand auch billig, daß bloße Oeconomiebeamten des Kurfürsten sich ihrer Rechenschaft nicht durch Appellation gegen denselben entziehen dürften: aber was wollte das sagen!⁶²⁾

62) Responsum von 1615 gedruckt in den Privil. fol. 138. b.

Zur Geschichte des Latermannschen Streites.

Von

Hermann Freytag.

Hartknoch erwähnt in seiner preußischen Kirchenhistorie bei der Darstellung des Latermannschen Streites ein Programm, das der Senior der theologischen Fakultät, D. Johann Behm, angeschlagen habe, um sich gegen die im Laufe der Streitigkeiten wider ihn erhobenen Anschuldigungen zu verteidigen. Im Folgenden soll ein Abdruck dieses Programms, das nicht nur von Wichtigkeit für die Geschichte jener Streitigkeiten ist, sondern auch einen Blick in das damalige akademische Leben gestattet, geboten werden. Die Abschrift, nach welcher es hier wiedergegeben wird, findet sich in einem Bande „*Epistolae theologicae ab anno 1638 usque ad annum 1663 scriptae*“, welcher in der Bibliothek des Königlichen Predigerseminars zu Wittenberg aufbewahrt wird. Nach der Stelle, welche dieselbe in dem Bande einnimmt, dessen einzelne Briefe zwar nach den Jahren, doch nicht nach den Tagen der Abfassung geordnet sind, scheint sie als Beilage einem von Abraham Calovius am 28. September 1647 von Danzig aus an Hülsemann in Leipzig gerichteten Briefe beigefügt gewesen zu sein, der diesem durch den aus Danzig stammenden Studenten Andreas Thurovius überbracht wurde, welcher auf einer Reise auch Leipzig berührte und dem des Calovius Empfehlung das Haus Hülsemanns öffnen sollte. Von diesem schreibt Calovius, daß er kürzlich von der Universität Königsberg zurückgekehrt sei, und deshalb über den Stand der dortigen Streitigkeiten berichten könne. Der Anschlag Behms ist vom 23. September datiert, Calovius' Brief vom

28. desselben Monats, so daß es nicht unmöglich erscheint, daß Thurovius die Abschrift als neueste Nachricht von Königsberg mitgebracht und Calovius sie an Hülsemann weitergeschickt habe.

Ehe wir nun dazu fortschreiten, den Wortlaut des Programms mitzuteilen, wird es nötig sein, kurz die Ereignisse darzustellen, welche die Abfassung desselben veranlaßten, da es nur so verstanden werden kann.¹⁾

Auf dem Colloquium charitativum, das 1645 zu Thorn gehalten wurde, erschien unter den zahlreichen Fremden, die, ohne eine offizielle Stellung einzunehmen, demselben beiwohnten, auch Magister Johann Latermann aus Coburg.²⁾ Von der Herzogin von Schöningen Anna Sophia, einer brandenburgischen Prinzessin, empfohlen, wurde er hier bald mit den Königsberger Professoren Pouchen, Dreier und Michael Behm, sowie mit dem brandenburgischen Hofprediger Berg näher bekannt, während er andererseits auch Gelegenheit fand, seinem alten Lehrer Georg Calixt wieder näher zu treten.³⁾ Nach Beendigung des Thorner Religionsgesprächs nach Königsberg gekommen, wurde er durch seine fürstliche Gönnerin, die sich damals ebenfalls dort aufhielt, wiederum sehr ausgezeichnet, ohne bei der Theologenwelt auf Widerstand zu stoßen. Erst als er eine Disputation „de aeterna Dei praedestinatione“ drucken ließ und am 22. März 1646 zu verteidigen sich anschickte, fand er an dem ordentlichen Professor D. Cölestin Myslenta, dem zelotischen Vertreter der Orthodoxie innerhalb der theologischen Fakultät, einen heftigen Gegner, der dabei die Absicht verfolgte, Latermann für das Diakonat bei der Altstädtischen Gemeinde, für welches er in Aussicht genommen war, unmöglich zu machen. Es waren sechs Hauptirrtümer, die Myslenta dem Latermann vorwarf, und die alle darauf hinausliefen, daß er in der Lehre von der Kraft des menschlichen Willens, der Erbsünde, der Prädestination und der Wirkung der Gnade Gottes bei der Bekehrung calvinistischen Anschauungen folge, und daß er die Calvinisten auch, weil sie sich in ihren Glaubensanschauungen den Lutheranern genähert hätten, als Brüder anerkenne.

Jene erste Disputation vom 22. März mußte endlich, da man wegen der herrschenden Aufregung und Erbitterung zu keinem Resultat kommen konnte, durch den als Präses fungierenden D. Johannes Behm abgebrochen und auf einen späteren Termin vertagt werden. Am 18. April wurde sie fortgesetzt, freilich mit ebenso geringem Erfolg. Wen die Schuld an diesen Mißerfolgen trifft, läßt sich, damals schon strittig, heute kaum entscheiden, doch dürfte der heftige Charakter des Myslenta, der sich noch dazu innerhalb der Fakultät als den einzigen Verteidiger rechter Lehre ansehen mußte, ihn zu scharfen Reden und das gebotene Maß überschreitenden Ausfällen veranlaßt haben.⁴⁾ Darauf deuten auch die Klagen Michael Behms in einem Briefe an Hülsemann vom $\frac{10.}{20.}$ November 1647, daß Myslenta nicht nur Latermann und ihn vor allen Studenten als Synergisten beschimpft habe, sondern auch fortgesetzt daran arbeite, „ut aut exules a patria reddat, aut saltem quovis honoris gradu dejiciat“.⁵⁾ Endlich wurde die Disputation wiederum geschlossen, indem beide Teile darein willigten, Gutachten auswärtiger Fakultäten einzuholen. Aber auch diese Censuren, welche in den Monaten Juni bis August desselben Jahres einliefen, machten dem Streit kein Ende. Zwar wurde Latermann nun wirklich zum Kaplan an der altstädtischen Kirche gewählt, aber als er auch vom Kurfürsten zum außerordentlichen Professor der Theologie berufen wurde und im Januar 1647 seine Inaugural-Disputation „de invocatione Sanctorum“ halten wollte, für welche Myslenta direkt von der Regierung als Opponent bestellt wurde, kam es wieder zu wüstem Streit und tumultuarischen Szenen.

Latermann wollte nunmehr eine neue Schrift unter dem Titel: „Disquisitio theologica de gratia et libero arbitrio“ in Druck geben, aber der akademische Senat inhibierte in richtiger Voraussicht der Stürme, die eine solche, den innersten Kern des Streites berührende Schrift im Gefolge haben würde, den Druck und arrestierte die schon fertigen Bogen. Erst als Latermann sich anschickte, nach Rostock zu reisen, um daselbst den Doktorgrad zu erwerben, hob Adam Riccius, der damalige Rektor, den

Arrest auf und lieferte Latermann die confiscierten Bogen aus, so dass dieser die Schrift zu Rostock fertig drucken lassen konnte.

Diese Reise und ihr Zweck setzte wiederum eine Reihe von Federn in Bewegung. Glaubten doch die Gegner Latermanns die Rostocker Fakultät durch entsprechende Informationen über die Königsberger Vorgänge von der Zulassung des Irrlehrers zur Promotion zurückhalten zu müssen. Besonders eifrig war dabei Abraham Calovius, der von Danzig aus seinen Freund Myslenta fleißig unterstützte. Er wird nicht müde, ihm mit seinen Ratschlägen zur Seite zu stehen, wie er das schon im vorhergehenden Jahre gethan hatte, als das Gerücht verbreitet war, Latermann solle noch vor der Ernennung zum Professor in Rostock zum Licentiaten promoviert werden.⁶⁾

Alle diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Die Rostocker stimmten nicht nur dem Druck jener Schrift zu, sondern sie erteilten Latermann auch den gewünschten Grad, zu welchem Zweck er unter dem Vorsitz des D. Johannes Cothmann „de praesentia corporis et sanguinis domini in sanctissima eucharistia“ disputierte. Bewogen waren sie dazu, wie D. Quistorp an Calovius schreibt, durch die Erklärungen, die Latermann abgegeben hatte, von denen Quistorp zwar nicht annimmt, daß sie allgemein befriedigen würden, bei denen aber die Rostocker Fakultät sich beruhigt hatte, zumal Latermann erklärt hatte, brüderlichen Ermahnungen sich unterwerfen zu wollen.⁷⁾

Unterdessen waren die Kämpfe in Königsberg weiter gegangen, und die Gegner Latermanns hatten erreicht, daß seine Stelle an der altstädtischen Kirche anderweitig besetzt worden war, wofür er bei seiner Rückkehr durch eine Stelle als Kaplan bei der Schlosskirche entschädigt wurde. Dabei hatte der Streit einen immer größeren Umfang angenommen, insofern er weder auf die Mitglieder der Fakultät, noch auf die theologischen Kreise überhaupt beschränkt blieb. Auf allen Kathedern und Kanzeln der Stadt wurden diese Streitfragen erörtert, was zur Folge hatte, daß auch in der Bürgerschaft diese theologischen Dinge überall das Gesprächsthema abgaben. Dabei wurde auch die

Person des alten Professors D. Johannes Behm, des Vaters von Michael Behm und Schwiegervaters von Latermann, in den Streit gezogen. Den Anlaß dazu hatte jene zweite Disputation Latermanns de aeterna Dei praedestinatione vom 18. April 1646 gegeben. Als nämlich im Verlaufe derselben eine Reihe von Stellen als irrigge Meinungen enthaltend von Myslenta in Anspruch genommen wurden, soll Behm, der, wie oben gesagt, als Präses fungierte, die Aeußerung gethan haben, er selbst habe die Disputation vorher nicht gelesen, sondern sie von seinem Sohne lesen lassen, eine Aeußerung, die das Zugeständnis einer großen Nachlässigkeit enthalten haben würde und als solche auch von der Gegenpartei verbreitet wurde. Diese Anschuldigungen veranlaßten Behm endlich, am 23. September 1647 folgenden Anschlag anheften zu lassen, um sich gegen dieselben zu verteidigen.⁸⁾

Johannes Behmius

S. S. Theol. D. et P. P. primarius, Sereniss. Elector. Brandenb. Concion. Aulicus, Sambiensis Consistorii Adessor, Senior et emeritus cultoribus SS. Theologiae.

S. D.

Quantum animo meo maerorem attulerit haecenus, et adhuc afferat, quod in senio jam constitutus, calumniis et sinistris suspicionibus obnoxius esse cogor, et quidem eorum culpa, de quibus olim non male meritus sum, id nemini cordato potest esse obscurum. Totos quadraginta annos tot publica munera et onera sustinui, nec integrum interdum triennium, vel plures etiam annos, ut alii otiiatus sum, sed concatenatos tum ecclesiasticos tum academicos, publicos privatosque labores meos in ultimam senectutem usque produxi. Quod si adderem me pro sincera religione in hoc ducatu conservanda praesentissima vitae pericula adiisse, atque ita ad sanguinem usque pro salute publica decertasse, nihil contra veritatem dicerem. Sed quae praemia nunc reporto? Multi etiam ex iis, quibus veritatis et virtutis viam praeivi, me ad beatiorum et pacatiorum vitam transmigraturum non sine heterodoxias et hypocriseos suspicione dimittere velle videntur. O saecula! O mores! Sed eiusmodi praemiis mundus tandem

optimos quosque beare solet. Quia autem Deus ex singulari gratia vitam mihi non tantum conservat sed aliquos adhuc vires animi cumprimis clementer elargitur, nequaquam ad omnia tacendum, nec permittendum est ut innocentia et veritas plane succumbant. Sane ne nunc quidem diuturnum meum silentium rumperem, nisi disquisitio theologica ansam praeberet, quam dilectissimus gener D. Latermannus haud ita pridem publico dedit. Illa non tantum a me tunc decano et rectore perlecta sed approbata etiam, quin subscriptione digna iudicata fuit, quae publicam lucem adspiceret. Quis non videt, dum ista gravissimorum errorum postulatur, per latus D. Latermanni me peti? Quid quod pridem id ipsum manifestum fuerit? Dum enim me praeside et censore disputatio eiusdem de praedestinatione antehoc habita fuit, nulli ipsi errores imputari potuerunt, qui mihi non simul tribuerentur. Multi, ut audio, dicunt, me eam non legisse, quod non sine insigni in me iniuria et contumelia fit. Quis enim sanus et prudens incognitam disputationem eamque prolixam satis sibi defendendam sumat. Ut igitur veritati publicum testimonium perhibeam, Deum meamque conscientiam coram toto orbe testor, quod disputationem illam antequam excuderetur, diligentissime perlegerim, ita quidem, ut nullam paginam praetermiserim, in qua non lineas quasdam subduxerim eo, quod verba continerent meo iudicio *ἐμφανικώτερα*. Postquam publicis typis exscripta fuit, tanta iterum industria antequam prima vice haberetur, eam pervolvi, ut singulis thesibus argumenta earum manu mea adscripserim. Quod exemplar testatur, quo in cathedra usus fui, et adhuc penes me est. Quod autem dixi me voculam illam ex instituto quae thesi L habetur,⁹⁾ non legisse aut observasse ad totam disputationem extendi nec potest, nec debet. Sagacissimo etiam mortalium accidere potest, ut in paulo prolixiori tractatu hanc vel illam vocem non animadvertat. Non tantum autem diligentissime ut dixi et adhuc semel dico, mihi perlecta, sed initio statim erudita et docta visa est, quaeque doctrinam analogiae fidei adversantem hautquaquam contineat. In qua sententia adhuc persisto. Nec adeo hebes sum, ut quid analogiae fidei

contrarietur, non intelligam. Corpus infirmus est, animus autem ad studia adeo adhuc alacris, ut nullum diem sine bonorum autorum lectione praetermittam. Quod illi testabuntur, qui me adire solent, et lecto etiam affixo sine libro rarissime inveniunt. Saepenumero insuper omni cura et sollicitudine mecum cogitavi et recogitavi, an cum primis doctrina de gratia et libero arbitrio erroribus contaminata sit, in hunc autem temporis articulum id non video. Nec diversum a me sentiunt magni nominis exteri theologi. Falsum enim est, quod optimus gener meus ab omnibus iis, quin plerisque saltem errorum damnatus sit. Publice surgerem et doctrinam istam explicarem, censuraeque meae defensionem adornarem, sed propter infirmitatem corporis paululum adhuc acquiescere oportet. Sistam autem interea vobis hac septimana accuratissimum incomparabilis theologi D. MARTINI CHEMNITII iudicium de controversia pelagiana et synergistica, unde optime discere poteritis, quod non tantum ab una parte pelagianismus et synergismus, sed ab altera etiam enthusiasmus omni cura vitandus sit, a quo prope profecto absunt, qui operationi divinae ita omnia in conversione transcribunt, ut hominem etiam per gratiae vires nihil in ea agere arbitrentur. Quod superest, salutem Academiae et Ecclesiae nostrae Deo commendo, nec commendare desinam, quamdiu spiritum duxero. Si Deus me brevi forsitan hinc evocaverit non deerunt post mortem, qui me contra calumnias tuebuntur. Solatio mihi est illud regii psaltis,¹⁰⁾ cum dederit dilecto suo somnum, ecce haereditas Domini, filii merces fructus ventris. Sicuti sagittae in manu potentis, ita filii iuventutum. Beatus vir qui implevit pharetram suam ipsis, non afficientur pudore, cum locuti fuerint cum inimicis in porta. Valete. Regiom. Boruss. 23. Sept. 1647 ipso autumnalis solstitii die, sole libram ingrediente.

Idem qui supra, corpore bonam partem aeger et infirmus p. t. septuagenarius, oculis tamen ut et aliis sensibus tum externis tum internis animo quoque per Dei gratiam validus firmusque. Non ergo sum repuerascens multo minus mente captus.

Gott helfe ferner und gebe mir Friede in meinem Alter.
Manupp.

Venerandus senex D. Behmius a me petiit civibus nostris injungere ne album praetoris corrumperent, aut hanc ipsius innocentiae defensionem, qui per totam civitatem accusaretur, quod disputationem de praedestinatione a se non lectam imprimi permisisset, refringerent. Cui honesto petito propter incomparabilis huius viri merita deesse non potui, quin rogo et mando simul, ut quilibet oculos quidem admoveat, manum vero amoveat, et tabulae nostrae hoc scriptum per aliquot dies non invideat.

Adam Riccius D.

p. t. Rector.

Der Wunsch, mit dem Behm sein Schriftstück geschlossen hatte, nämlich Gott möchte ihm Frieden schenken, wurde nicht erfüllt. Irgend welchen sichtbaren Einfluß auf den Fortgang der Streitigkeiten hatte dieses Programm nicht. Die Gegner, Myslenta und die Geistlichkeit der drei Städte Königsberg, das ministerium tripolitanum, beriefen sich ihm gegenüber auf die Zeugen jener Disputation, die, an Zahl über 1000, jene Behm zum Vorwurf gemachte Aeußerung gehört hätten. Zudem bezweifelten sie überhaupt, daß Behm der Verfasser des Programmes sei, was sie sowohl aus dem Stil als aus der Datierung beweisen wollten, in welcher der 23. September als dies autumnalis solstitii bezeichnet wird, da doch Behm als Chronologe¹¹⁾ sicher gewußt habe, daß in den Herbst kein solstitium falle. Sie meinten also, er habe sich von ihren Gegnern als Werkzeug brauchen lassen, indem er sich durch seinen Sohn und Schwiegersohn sowie durch die andern außerordentlichen Professoren verleiten ließ, seine Unterschrift für ein von jenen verfaßtes Schriftstück herzugeben.

Immer heftiger entbrannte der Streit und immer schroffer wurde die Stellung, welche die Gegner, Myslenta und das ministerium tripolitanum einerseits, die Professoren Michael Behm, Pouchen, Dreier und Latermann andererseits, gegen einander einnahmen. Alle Vermittelungsversuche der Regierung scheiterten, vornehmlich an der Hartnäckigkeit Myslentas, welcher den Ketzereien seiner Gegner gegenüber, denn als solche beur-

teilte er deren Lehrmeinungen, nicht die geringste Nachgiebigkeit zeigen zu dürfen glaubte.

Erst als die einzelnen Streiter sei es durch den Tod, sei es durch die Uebernahme anderer Aemter, vom Kampfplatz abgerufen wurden,¹²⁾ fanden diese Streitigkeiten ein Ende, die sechs Jahre hindurch die Gemüther aufgereggt hatten, ohne daß dabei ein sichtbarer Nutzen für die Kirche herausgekommen wäre. Freilich fanden sie ein Ende nur, um durch neue nicht minder hartnäckige und nicht minder unfruchtbare Streitigkeiten abgelöst zu werden.

Anmerkungen.

1) Vgl. zu dem Folgenden: Hartknoch, Preußische Kirchenhistoria, Frankf. a. M. u. Leipz. 1686, S. 602 ff.

2) Er war zu Coburg geboren, Sohn des M. Wolfgang Latermann, später Predigers zu Quedlinburg, und hatte zu Helmstädt studiert. Hartknoch a. a. O. S. 616 u. Arnold Histor. d. Königsberg. Univ. II S. 203.

3) Vgl. über die Stellung der Genannten auf dem Thorner Convent: Jacobi, Das liebreiche Religionsgespräch zu Thorn. Gotha, 1895. (Abdr. aus Ztschr. f. Kirchengesch. XV, 3 u. 4.)

4) Vgl. Tholuck, Das akadem. Leben d. 17. Jahrh. Berlin. II. 76.

5) In der obengenannten Sammlung.

6) Briefe vom 17. Mai 1646 und Mai 1747 in ders. Sammlung.

7) Brief vom 11. Sept. 1647 in ders. Sammlung.

8) In freier Uebersetzung lautet das Schriftstück:

Johannes Behm,

der heiligen Theologie Doktor und erster öffentlicher Professor, des allergnädigsten Kurfürsten von Brandenburg Hofprediger, des Samländischen Consistoriums Assessor, Senior und Emeritus, den Studierenden der heil. Theologie Heil von Gott.

Wie sehr es mich bisher gekränkt hat und noch kränkt, daß ich, bereits ins Greisenalter eingetreten, Verleumdungen und unrechten Verdächtigungen verfallen muß, und noch dazu durch die Schuld derer, um welche ich mich einst nicht übel verdient gemacht habe, das kann keinem Verständigen unklar sein. Volle vierzig Jahre habe ich so viel öffentliche Aemter und Lasten auf mich genommen und unterdessen nicht einmal volle drei Jahre oder gar noch mehr, wie andere Leute, Muße gehabt, sondern ununterbrochen meine kirchlichen und akademischen, öffentlichen und privaten Arbeiten bis ins höchste Greisenalter fortgeführt. Wenn ich noch hinzufügen, daß ich für die Erhaltung des reinen Glaubens in diesem Herzog-

tume in die augenscheinlichste Lebensgefahr geraten sei und ebenso bis aufs Blut für das Wohl des Staates gekämpft habe, so würde ich nichts Wahrheitswidriges sagen. Aber welchen Lohn trage ich nun davon? Auch viele von denen, welchen ich auf dem Wege der Wahrheit und Tugend vorangegangen bin, scheinen mich nun, da ich im Begriff bin, in ein glücklicheres und ruhigeres Leben hinüberzugehen, nicht ohne den Verdacht des Irrglaubens und der Heuchelei ziehen lassen zu wollen. O Zeiten! O Sitten! Aber mit einem solchen Lohn pflegt ja die Welt zuletzt gerade die Besten zu beglücken. Weil aber Gott aus besonderer Huld mir nicht nur das Leben erhält, sondern auch noch einige Kräfte zumal des Geistes aus Gnaden schenkt, darf ich keineswegs zu allem schweigen, noch zulassen, daß Unschuld und Wahrheit vollständig unterliegen. Immerhin würde ich auch jetzt nicht einmal mein langes Schweigen brechen, wenn nicht die „theologische Untersuchung“ den Anlaß böte, welche mein lieber Schwiegersohn D. Latermann kürzlich veröffentlicht hat. Diese ist nicht nur von mir als damaligem Dekan und Rektor durchgelesen, sondern auch gebilligt worden, so daß ich sie der Unterschrift zum Zwecke der Veröffentlichung für würdig hielt. Wer sieht da nicht, daß, wenn jene wegen der schwersten Irrtümer in Anspruch genommen wird, neben D. Latermann ich angegriffen werde? Das ist doch längst offenbar. Denn da seine Disputation „über die Gnadenwahl“ unter meinem Vorsitz und meiner Censur gehalten wurde, konnten ihm keine Irrtümer vorgeworfen werden, die nicht zugleich mir zugeschrieben worden wären. Viele sagen nun, wie ich höre, ich hätte die Schrift nicht gelesen, was für mich eine große Beleidigung und Schmach ist. Denn welcher vernünftige und gescheite Mensch wird die Verteidigung einer Disputation und noch dazu einer ziemlich umfangreichen übernehmen, ohne sie zu kennen. Um daher öffentlich für die Wahrheit Zeugnis abzulegen, nehme ich Gott und mein Gewissen vor der ganzen Welt zu Zeugen, daß ich jene Disputation vor dem Druck sehr fleißig gelesen habe, und zwar so, daß ich keine Seite ausgelassen habe, auf der ich nicht einige Zeilen deshalb unterstrichen hätte, weil sie nach meinem Urteil zu starke Ausdrücke enthielten. Nachdem sie durch den Druck veröffentlicht war, habe ich sie, bevor sie im ersten Wechselgespräch abgehalten wurde, mit solchem Fleiße durchgearbeitet, daß ich bei den einzelnen Thesen die Gründe derselben mit eigener Hand hinzugeschrieben habe. Das kann das Exemplar bezeugen, dessen ich mich auf dem Katheder bediente und das ich noch besitze. Wenn ich aber gesagt habe, daß ich das Wörtchen „ausdrücklich“, welches in der These 50 sich findet, nicht gelesen oder beachtet hätte, so kann und darf das nicht auf die ganze Disputation ausgedehnt werden. Auch dem scharfsinnigsten unter den Sterblichen könnte es begegnen, daß er in einer etwas längeren Abhandlung den einen oder andern Ausdruck übersähe. Aber ich habe nicht allein die Schrift, wie ich gesagt habe und noch einmal sage, durchgelesen, sondern sie ist mir von Anfang an kenntnisreich und gelehrt erschienen, und als eine solche, die keineswegs eine dem Bekenntnis widerstreitende Lehre enthielte. Bei dieser Meinung verharre ich noch, und ich bin nicht so stumpf,

daß ich nicht verstände, was dem Bekenntniß entgegen sei. Mein Körper ist zwar schwach, mein Geist aber zum Studium noch so frisch, daß ich keinen Tag ohne die Lektüre guter Schriftsteller vorübergehen lasse. Das werden diejenigen bezengen, welche mich zu besuchen pflegen und mich, wenn auch ans Bett gefesselt, doch sehr selten ohne Buch finden. Oft habe ich zudem mit aller Sorgfalt und aller Genauigkeit bei mir überlegt und wieder überlegt, ob vor allem die Lehre von der Gnade und vom freien Willen durch Irrtümer befleckt sei, bis zu diesem Augenblick sehe ich das jedoch nicht. Und nicht anders urteilen namhafte auswärtige Theologen. Denn es ist falsch, daß mein lieber Schwiegersohn von allen, oder wenigstens von den meisten des Irrtums schuldig befunden sei. Oeffentlich würde ich auftreten, jene Lehre auseinandersetzen und die Verteidigung meiner Censur unternehmen, aber wegen körperlicher Schwäche muß ich noch eine kleine Weile ruhen. Unterdessen werde ich euch aber in dieser Woche das ausführliche Urteil des unvergleichlichen Theologen D. Martin Chemnitz über den pelagianischen und synergistischen Streit vorlegen, aus dem ihr am besten lernen könnt, daß nicht nur der Pelagianismus und Synergismus auf der einen Seite, sondern auf der andern auch der Enthusiasmus mit aller Sorgfalt vermieden werden müsse. Von diesem sind fast mit Sicherheit diejenigen fern, welche der göttlichen Wirksamkeit so sehr alles bei der Bekehrung zuschreiben. daß sie meinen, daß der Mensch auch durch die Kraft der Gnade nichts dabei vollbringe. Schließlich befehle ich das Wohl unserer Hochschule und unserer Kirche Gott und werde nicht aufhören es ihm zu befehlen, so lange ich atme. Wenn Gott mich vielleicht in Kurzem von hier abrufft, so werden nach meinem Tode nicht Leute fehlen, die mich gegen Verleumdungen in Schutz nehmen. Zum Troste gereicht mir das Wort des königlichen Psalmisten: „Denn seinen Freunden giebt er's schlafend. Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn und Leibesfrucht ist ein Geschenk. Wie die Pfeile in der Hand eines Starken, also geraten die jungen Knaben. Wohl dem, der seinen Köcher derselben voll hat! Die werden nicht zu schanden, wenn sie mit ihren Feinden handeln im Thor.“ Lebet wohl. Königsberg in Preußen 23. Septemb. 1647 am Tage der Herbstsonnenwende, da die Sonne ins Sternbild der Wage tritt.

Der Obengenannte, körperlich größtenteils krank und schwach, zur Zeit siebenzigjährig, an den Augen aber wie auch an den andern innern und äußern Sinnen und auch am Geiste durch Gottes Gnade gesund und stark. Ich bin also noch nicht kindisch geworden, geschweige denn schwachsinnig.

Gott helfe ferner und gebe mir Frieden in meinem Alter.

Mit eigener Hand.

Der verehrungswürdige Greis D. Behm hat mich gebeten, unsere akademischen Bürger zu veranlassen, daß sie den Anschlag unseres Oberhauptes nicht vernichten, noch diese Verteidigung seiner Unschuld abreißen mögen, da er in der ganzen Stadt angeklagt wird, als habe er die Disputation über die Gnadenwahl, ohne sie zu lesen, drucken lassen. Diese berechnigte Bitte

konnte ich um der Verdienste des unvergleichlichen Mannes willen nicht abschlagen, und bitte und befehle deshalb, daß ein jeder die Augen zwar darauf hin wende, die Hand aber abwende und unserem schwarzen Brett dieses Schriftstück einige Tage gönne.

Adam Riccius, zur Zeit Rektor.

9) Latermann hatte behauptet, Paulus rede im 9. bis 11. Capitel des Römerbriefs ex instituto (ausdrücklich) von der Gnadenwahl, was Myslenta einen Calvinischen Irrtum nannte. Hartknoch a. a. O. S. 611.

10) Ps. 127, 2—5.

11) Sein Hauptwerk war eine Chronologie.

12) Zuerst starb Johann Behm am 22. April 1648, wenige Tage nach ihm, den 4. Mai 1648 Levin Pouchen, ihm folgte am 31. August 1650 Michael Behm, und am 1. März 1653 Myslenta. Latermann hatte schon 1652 Königsberg verlassen, um als Generalsuperintendent nach Halberstadt zu gehen. Hartknoch, a. a. O. S. 617 ff. und Arnold a. a. O. unter den betreffenden Namen.

Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. August 1321.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Von hervorragendem Interesse für die Geschichte des Kreises Neidenburg und des Nachbarkreises Osterode ist die Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen, welche der Landmeister Friedrich von Wildenberg in Elbing am Tage der Hochzeit unserer Frau St. Maria, als sie zum Himmel fuhr (15. August), 1321 den Herren Peter von Heselicht, Heymann von Wansyn, seinem Bruder Cunradt (Conrad) und etlichen ihrer Freunde sowie ihren Erben ausstellte. Als diese Urkunde in den späteren Kriegen verloren gegangen war, wurde sie vom Hochmeister Michael Kuchmeister in Osterode am Freitage nach Viti und Modesti (17. Juni) 1418 erneuert. Das Original dieser erneuerten Handfeste befindet sich jetzt im Elbinger Stadtarchiv (A. II 28), desgleichen hat sich eine fehlerhafte alte Abschrift dieser Urkunde in dem Hochmeisterregistranten (No. 4 Seite 74—76) des Kgl. Staats-Archivs zu Königsberg erhalten, welche Johannes Voigt in seinem Codex diplomaticus Prussicus (Band II No. 98 S. 123) hat abdrucken lassen. Endlich ist uns noch eine aus dem Jahre 1843 stammende, als Privilegium des Kirchdorfs Dziurdziau bezeichnete, schlechte aber lehrreiche Abschrift der erneuerten Handfeste bekannt geworden, deren Benutzung wir dem Lehrer Herrn Brzoska in Thalheim verdanken. Diese Abschrift belehrt uns, daß im Jahre 1521 (es heißt dort: „Dienstags

nach Laetare im XVC und XVVI Jahr⁴⁾ die erbaren und vesten Andres von Girsdorff und Hans von Kikoll vor dem vollmächtigen gehegten Dinge der Stadt Gilgenburg (Richter, Scholtz und Schöppen) erschienen seien und unter Niederlegung eines pergamenen Briefs mit des Herrn Hochmeisters Siegel gebeten hätten, diesen Brief in das Gerichtsbuch schreiben zu lassen, welcher Bitte entsprochen sei. Auf die Abschrift der erneuerten Handfeste folgt dann das Gerichtszeugnis des vollmächtigen, gehegten Dinges, daß sie solches allenthalben schriftlich vollkommen in der Handfeste gefunden hätten. Sodann enthält diese Abschrift, deren Original wir bisher nicht haben ermitteln können, eine Angabe der Ortschaften, denen jene 1440 Hufen zugeteilt worden sind:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Kalborn. | 15. Thurau. |
| 2. Grieben. | 16. Browienen. |
| 3. Usdau. | 17. Heselicht. |
| 4. Kremersdorff. | 18. Jankowitz. |
| 5. Ostrowitt. | 19. Oschekau. |
| 6. Schuwalden. | 20. Lindenau. |
| 7. Ganshorn. | 21. Bergling. |
| 8. Rauschken. | 22. Froedau. |
| 9. Mosnitz. | 23. Taubendorf. |
| 10. Wiersbau. | 24. Kamionken. |
| 11. Dziurdziau. | 25. Kownatken. |
| 12. Siemienau. | 26. Lodzigowo. |
| 13. Ulnowo. | 27. Gardienen. |
| 14. Logdau. | 28. Thurowko. |

Wir geben nun den Wortlaut der erneuerten Handfeste nach der uns durch den Archivar des Elbinger städtischen Archivs, Herrn Gymnasial-Direktor Dr. M. Toeppen, gütigst besorgten Abschrift vom Original mit den Abweichungen des Voigtschen Abdrucks:

Wir bruder Michel Kuchmeister, homeister des ordens der bruder des hospitals senthe Marien des dewtschen huwses von Jerusalem, thun kundt allen, dy desen briff horen, sehen adir leszen, das vor uns und unsir mithgebietiger komen sien etliche unsir erbar und lieben getreuwen ritther und knechte des gebietes czu Osterrode vorbrengeude, wie das in eyne handfeste

obir dy gutter der virczehnhundert und virczig huben vorzeiethen gegeben in desen vorgangenen krygen were gancz vorwarlost, und mit demudt bittende, das wir in geruchten dy czu vornuwen, des haben wir angesehen ere fleisige bethe und dy getruwen dinste, dy sie uns und unsirn orden dirzeiget haben und nach in czukomenden cziethen sich des czu thun getruwlich gereit dirbieten, umb des willen wir mit gemeynem rathe, willen und volbort unsir methegebietiger hir undene benumt vornuwen in dy selbe handfeste in allerwiese als wir dy in unsirn buchern funden und von worte czu worte innehaltende in sulchem luwte.

In gotis namen amen. Wend dy luwte und dy geschehenden ding sich vorlowffen mit der czieth, das sie us der gehutnisse komen, dy man mit¹⁾ der schriften gehutnisse nicht beheldet, dorumb wir Fredrich von Wildenberg, eyn bruder des ordens des spittals sente Marien des dewtschen huwses von Jerusalem, meister obir dy land czu Pruwszen thun kundt in desen kegenwertigen briffen allen den, dy sie sehen adir horen leszen, das wir mit unsere lieben und wiesen bruder rathe unsirn getruwen und ersamen mannen durch erer²⁾ eldern und durch ires getruwen dinstes willen hern Peter vom Heselechte und Heymann von Wansyn³⁾ und Cunradt synem bruder und etlichin eren frunden⁴⁾ und eren erben ewiglich czu Culmisschem rechte in dem lande czu Sossen uff der siethen der Wickere kegen dem Jnnysken und deme Scottaw⁵⁾ haben vorlegen und gegeben vir
czehnhundert und virczig huben, dy sullen legen czweyr mylen lang und czweyr mylen breyt byenandir in⁶⁾ dem geleide, als hir noch geschrebin stehet: dy erste wand sal sich begynnen, do dy Seynitez in dy Wicker vellet und also neben der Wickere neder dy gerichte czwenzig seill lang do eyne gezeichnete

1) fehlt Voigt.

2) ire Voigt.

3) Heynemanne von Baysin. Voigt.

4) Diese Worte fehlen. Voigt.

5) Stattow. Voigt.

6) binnen. Voigt.

grenitez stehet, und von dannen dy gerichtete neben der Wickere widdir uff, bis do dy Wicker fellet us dem sehe, der Panzer ist genand, do abir eyn bohme geczeichnet stehet und also vorbas dy gerichtete bis an eyne grenitez, dy geczeichnet stehet czwischen dem grossen Dammeraw⁷⁾ und dem kleynen, also das der cleyne Dammeraw uff dem eren bliebe, und abir vorbas dy gerichtete, bis do das flis dy Samnytez vellet in den grossen Dammeraw und wend wir semelichin andirn unsirn getruwen mannen ouch vor gut vorlegen hatten beneben dem selben flisse der Samnytez, so enmag dy vorgeante wand in dy lenge czwey mylen nicht behalden, dy sie haben sulde, und was derselben wand gebricht der czwey mylen, das sal man in vorwert andirswan an demselben gutte dirfollen, also das is den nichten schade, den wir dovor gut gelegen haben. Ouch neme wir us dy sehe den Panzer und den grossen Dammeraw, das sye keynerley fischerye dorinne haben sullen an unsir lowbe. Alles, das bynnen diesem vorgeanten gelegede begryffen wirt, is sey wasser adir sehe, mot adir mos, das sal man rechen in dy czal der vorgeanter huben. Vorbas vorlyhen wir in ouch, das sey und ere lewte beber vahn mogen bynnen erem gutte czu erem nutze an in der Wicker und in der Sannytez. (!) Wir vorlyhen in ouch, ab sey icht besetzen ire gutter⁸⁾ czu Prewsschem rechte, das sie dy bynnen demselben rechte lassen blieben und das sy dy richten mogen mit sogetanem rechte, als wir andirn unsirn lewten halden in demselben rechte. Von diesem vorgeanten gutte sullen dy vorgeanten und ere erben dynen unserm huwse mit sechs bedackten rossen und mit ganczen wopen dorczu. Dy rosdinst haben wir belehent von dem vorgeanten gutte icliches mit aehczig huben. Und vorbas was do mee guttes ist, do sullen sie von iclichin virczig huben eynen platendinst thun. Dirre dinste sindt sy pflichtig uff ere koste und uff eren schaden mit uns czu thunde kegen allen unsirn fynden bynnen dem lande

7) Domrow. Voigt.

8) in ire güter. Voigt.

Sossen und bynnen dem lande Pomezenen, wenne wir des von in heisschen. Abir ab das geschege, das got nicht enwille, das sich keynes unsire gesatzterl lande von uns kerethe adir unsir fynde uns hereten in unserm gesatzten lande, do sindt sie gebunden, uns czu helfene und czu dynen uff unsir kost und uff unsren schaden und fromen, ab wir is von in wellen, also selbest sullen sie uns ouch dynen in alle andere land, dy an das land Sossen stosen. Czu troste und czu hulff desen vorgebant unsirn getruwen mannen wand sie mit den ersten dy wildnisse begriffen haben, so gebe wir in freyheit der vorgebant dinst czwenzig jor also das von den ostern dy neestkomend obir czwenzig jor der vorgebant dinst antrete von den gutteren. Czu bewerunge und czu eyner ewigen befestunge allir dirre vorgesprochen dinge so habe wir unsir ingesegel an desse kegenwertige briffe gehangen und⁹⁾ des synd geczuwge bruder Otto von Luterberg, landkumpthur des landes czum Culmen, bruder Luder von Brunswig, kumpthur czu Cristpurg, bruder Henrich von Ysenberg, kumpthur czu Konigispurg, bruder Henrich von Zenczkaw, kumpthur czu Brandenburg, bruder Gunter von Arnsteyn, kumpthur czur Balge, bruder Herman, kumpthur czum Elbinge, bruder Segehardt von Swarczburg, kumpthur czu Grudencz, bruder Gunter von Swarczburg, kumpthur czu Engelspurg, bruder Eliger von Hoensteyn, kumpthur czur Golawen, bruder Luder von Sparrenberg, kumpthur czu Thorun, bruder Herman, kumpthur czum Redden und unsirs couents czu Cristpurg, bruder Henrich von Kittelitz der huwskumpthur, bruder Henrich von Plaw, bruder Henrich von Swarczburg, bruder Fredrich von Thobenecke, bruder Marqwart von Sparrenberg, des kumpthurs cumppan, bruder Albrecht von Heruersleuen, bruder Albrecht von Mansbach, bruder Dytrich Stange, bruder Cunrad, bruder Dithmar, und ander vil unsirs ordens bruder und erlicher wertlicher lewte, der namen hir nicht geschrebin stehn. Desse briff sind gegeben uff unsirm huwse czum Elbinge in den jaren der

9) fehlt Voigt.

gebordt unsirs herren tusund dryhundert in dem eynundczwenzigsten jore, an dem tage der hochezieth unsir frauwen sente Marien, als sie czu hymmel fur, der do ist den achtzehenden kalenden des Septembris.

Boben desse vorgeschrebin begeren wir czu wissen alle kegenwertige und czukunfftige, das sunderliche und nemliche gutter us den virzehenhundert und virzig huben gekowfft und usgesundert sien, dy dach andirwerth czu dinste sien usgegeben, dyselben dy alreit seyn von den also usgesundert und usgekowfft, sullen gebrochen und erer gutter sich frahen czu den besundern dinsten rechten und freyheiten, als sie mit den begnadet sien adir als in dy von nuwes itczund sien adir nach vorschrebin werden. Sunderlich so wellen wir, ap nach der gebunge deser schrifte dy alde handfeste obir dy virzenhundert und virzig huben widdir funden adir vorbracht wurde, das dy selbe machtlos und untochtig sey, dy wir ouch toten mit craft deses briffes. Czu ewigem gedechnisse und bestendiger befestunge alle deser vorgeschrebin so haben wir unsir ingesegel an desen briff lassen hengen, der gegeben ist uff unsrem huwse Osterrode am freytage nach Viti und Modesti in der iarczal unsirs herren tusund virhundert im achtzehenden jore. Geczuwge sien dy ersamen geistlichin unsirs ordens lieben bruder Pauwel Rosdorff, groskumpthur, Merten von der Kempnath, obirster marsschalk, Henrich Hold, obirster spittaler und kumpthur czum Elbinge, Johan von Zelbach, obirster trapier und kumpthur czur Mewe, Henrich von Nickritez, treszler, Johan von Byechaw, kumpthur czu Osterrode, her Gregorius, unsir cappelan, Henrich vom Rode, Cunrad von Erlinshuwsen (so!) unsir cumppan, Henricus, Andreas unsir schreiber und vil andir truwirdige.*)

(L. S. appensi.)

*) Zu dieser Urkunde siehe noch: Dr. E. Volekmann: Katalog des Elbinger Stadtarchivs. Elbing 1875 unter II 28 und Toeppen: Hist.-comp. Geographie von Preussen. Gotha. 1858. S. 183 N. 796.

Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland).

Die Stadt Neidenburg besitzt das im Jahre 1833 im damaligen Geheimen Archiv (heute Kgl. Staatsarchiv) zu Königsberg deponierte Original der erneuerten Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) auf Pergament, in welcher dem getreuen Brosian Gilgenau vom Hochmeister Heinrich von Richtenberg das Dorf Gilgenau, 60 Hufen enthaltend, d. d. Königsberg, am Sonnabend vor Petri und Pauli 1472, von neuem zu cöllmischem Rechte verschrieben wurde. Welche Bedeutung diese Urkunde für die Stadt Neidenburg hat, ist unbekannt, vielleicht ist sie nur zufälliger Weise in den Besitz der Stadt gekommen, wie man dies von 5 anderen lateinischen Pergament-Urkunden annimmt, die 1833 gleichfalls im Geh. Archiv zu Königsberg deponiert wurden. Wir geben den Wortlaut dieser Urkunde nach der im Besitze des Magistrats befindlichen, beglaubigten Abschrift aus dem Jahre 1833 (Acta gen. G I. 4.):

Wir Bruder Heinrich von Richtenberg, Homeister des Ordens der Brudere des deutschen Hauses von Jerusalem thun kundt vndt bekennen offentlich mit dissem vnserm offen brife vor allen vnd iglichen, die en sehnn, horen adder lesen, das vor vns gekomen vnd erschienen ist vnser lieber Getrawer Brosian Gilgenaw anbringende, wie ihme seine handvesten vber seine Dorfer inn dießen nestvergangenen Kriegen von handen

gekomen sein, vns daruff mit vleißigen vnnnd demutigen beten angelanget, Ime sullehe seine hantvesten vornuwen vnd ander vorschreibung thun vnd geben geruchten, des so haben wir angesehen seine gar vleissige bethe vnd getrawen dienste, die her vns vnd vnserm orden in dißen nestuorgangen harten langen vnd sweren kriegten vnd auch dauor gethan hat, her, seine rechte erben vnd nachkomelinge hinfur allwege vnserm orden vorpflichtet sal sein, czuthuende gegeben, verlihen vnd vorschrieben haben, geben, vorleihen vnd vorschreiben ime, seinen rechten erben vnd nachkomeligen das dorf Gilgenaw, das do innhelt sechzig huben, mit allen vnd iglichen seinen czugehorungen, gerechtikeiten vnd nutzungen, als das vnser orden czu vorzeiten hat innegehabt, besessen, genossen und gebraucht an acker, wegen, weiden, welden, puschenn, bruchern vnd strawchern bynnen seinen alden grenitzen, also die vor alders sein beweiset im ortelsburgischen gebiete gelegen, frei, erblich vnd ewiglich czu Colmischen Rechte czu besitzen, daczu gonnen wir Jme die gerichte gros vnd klein alleyn obir Ire leute vnd bynnen des obgemelten dorfes grenitzen, straßengerichte vsgenommen, das wir vnser Herlicheit czurichten behalden. Ouch verleihen wir In von sunderlichen gnaden freie fischerei im Sehe Leleske mit allerlei cleynem gezew allein czu notturft ires tisches vund nicht czu verkaufen, vmb welcher vnser begnadigung willen sall vns vnd vnserm orden der obgedachte Brosian Gilgenau, seine rechte erben vnd nachkomelinge vorpflichtet sein czu thwunde einen tuchtigen platen Dienst mit Hengist vnd Harnisch noch disses landes gewohnheit, newe heusere bawen, alde brechen ader beßeren, wenne, wiedicke vnd wohin sie von vnsers ordens brudern wurden geheyschen vnd erfordert, darczu sollen sie vns vnd vnserm orden alle Jar Jerlich vff Martini des heyligen Bischofs tag vorpflichtet sein czugeben jo vom pfluge einen schefel weiß vnd einen scheffel rocken, eyn crompfundt wachs vnd einen Colmschen Pfennig ader an des stell fünff prewsche pfenninge czur bekenntniß der Herrschaft. Wir wollen auch, ob hirnochmals ynndert keine

andere Handueste ober das obgelmte dorf gefunden wurde, das die nw vnnd czu ewigen czeiten machtloß vnd gancz von vnwirden sein solle, wurde man hirnochmals die obgedochten hwben messen vnd weniger dann solliche czal erfinden, das sulle vnser orden zeu erfüllen nicht vorpflichtet sein. Des czu ewiger Sicherheit haben wir vnser Sigell, des wir vff dißmol vnde henfur allewegen konftiglichen hirczu gebrauchen, anhängen lassen dissem briefe, der gegeben ist uff vnßerm Hauße Königsberg am Sonnabend nest vor petri et pauli apostolorum Im vier ezhnhundertsten vnd czwey vnd siebenzigsten jar. Geczewge dieser Dinge sein die wirdigen vnd geistlichen Herren vnseres ordens lieben in got andechtigen Brudere Wilhelm von Eppingen, Großkompthur, Ulrich von Kinsberg, oberster Marschalk, Veith von Gich, obirster Spittler vnd Kompthur czu Brandenburg, Siffrid Flach von Schwarzenberg, obirster Trappier vnd Komthur czur Balga, Conrad von Lichtenhein, Komthur czu Hollandt, Hans Narwe, Komthur zu Ragnit, Merten Truchßes, Komthur czu Osterode, Veith von Jarsdorf, Komthur czu Morung, Erasmus von Reitzenstein, Hauscomthur czu Königsberg, Philipp von Angelach, vnser Kompan, Meister Johannes, vnser Kaplan, Liborius vnd Jacobus, vnser Schreiber, vnd villander trauwirdige Leuthe. —

(L. S.)

Stimmt mit dem Original auf Pergament wörtlich überein.

Faber.

Geh. Archivar.

Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kr. Osterode) von 1663.

Von

Georg Conrad,

Amtsrichter in Mühlhausen (Kreis Pr. Holland).

Der Magistrat der Stadt Gilgenburg besitzt noch gegenwärtig die bereits vom Herzog Albrecht dem älteren d. d. Königsberg, 12. Okt. 1534 erneuerte, und danach vom großen Kurfürsten d. d. Königsberg, 9. März 1663 wiederum erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg, welche auf einem 57 cm hohen und 58 cm breiten Pergamentstück geschrieben, stellenweise schon unleserlich geworden und mit dem kurfürstlichen Siegel behangen ist, dessen Holzkapseldeckel fehlt. Wir geben den Wortlaut der Pergamenturkunde unter Benutzung einer dem Lehrer Brzoska in Thalheim gehörigen Abschrift derselben aus d. J. 1843 (entnommen einer begl. Abschrift des Magistrats Gilgenburg vom 26. März 1812) und einer Abschrift des Schlußpassus der herzoglichen Urkunde aus der gleichzeitigen Kanzleimetrik im Kgl. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr.:

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägern-dorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauen-

burg und Bütau pp. Thun kund und geben hiemit Jedermenniglichen, insonderheit denen daran gelegen und solches zuwißten von nöhten, zu vernehmen, Wie daß Unß Bürgermeister, Raht und ganzce Gemeine zu Gülgenburg, in diesem Unserm Herzogthumb Preußen, demütig Supplicando angefallen, nachdeme Ihr Stadt Privilegium, so Weyland Marggraff Albrecht zu Brandenburg p., Erster Herzog in Preußen p., Christseeligen andenckens, ihnen gnädig verliehen, durch die newlichen Jahr im Kriegswesen geschehene einäscherung mit verkommen, Wir in gnaden krafft Landesfürstlicher Obrigkeit geruheten, selbige verschreibung zuverneuen. zu bestettigen und Ihnen extradiren zulaßen.

Wann wir dann die billichkeit dieses ihres gesuchs angemercket, auch gedachtes Privilegium und Hand Veste der Stadt Gülgenburg bey Unser Canzley Metrica sich nachrichtlich gefunden und verhanden: Alß haben wir daßelbe unter Unser gnädigsten confirmation supplicirenden Einwohnern zu Gülgenburg zu ihrem behuf und künfftiger sicherheit folgenden lautes wiederumb ausgeben wollen.

Von Gots gnaden Wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern; der Cassuben und Wenden Hertzog Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen pp. Bekennen und thun kund öffentlichen für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, auch sunst für allen den jenigen, so dieser Unser offener Brief zu sehen, zu lesen oder zu hören fürbracht wird, daß Unß Unsere Vnterthanen und lieben getrewen, die Einwohner Unser Stadt Gilgenburg durch den Erbarh und Vesten Unsern Hauptmann zu Gilgenburg, Rahte und lieben getrewen Hanßen von der Gablencz unterthäniglichen berichten und zuerkennen geben laßen, wie Ihnen die alte Häubt Verschreibungen und Hand Vesten, so Ihnen in eher Zeiten über derselben Stadt Gilgenburg Freyheiten vnd Gerechtigkeiten verliehen vnd gegeben in veraltungen kommen und ganz zunichte worden, Unß darauf mit allem unterthänigen fleiß gebeten, Ihnen wiederumb eine newe Verschreibung und Hand Vest über solche der Stadt Gilgenburg Frey-

heiten und Gerechtigkeiten gnädiglichen zugeben. Dieweil wir dann daß von gedachtem Unserm Hauptmann zu Gilgenburg, Rahte und lieben getrewen Hansen von der Gablenz, daßgleichen dem Erbaren vnd Vesten, Unserm Hauptmann zu Neydenburg, Rahte und lieben getrewen Petern Kobersehe (welche der genannten Stadt Gilgenburg Greniczen und gelegenheit ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten vnd sonderlichen der zwey und dreyßig Huben zusambt des wüsten Guts halben, Kalbern genant, so die Stadt Gilgenburg durch einen beständigen Kauff zu sich bracht, aus Vnseren Befehl vnd geheiß besichtiget) eigentlich vnd gründliche berichtungen empfangen und eingenommen, haben wir Ihnen solch Ihr unterthänig und fleißig bitten nicht wollen wegern vnd ihnen derwegen gnädiglichen verheischen vnd zugesaget, Sie mit einer newen Verschreibung und Hand Vest zu versehen und Ihnen die zwey und dreyßig Huben zusambt dem wüsten Gutt Kalbern genant und andere Ihre Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu verneuen vnd Ihnen dieselbe zu verleihen und zu verschreiben, welche wir Ihnen auch also hiemit in und mit krafft dieses Unsers offenen Brieffs in folgenden Reinen und Greniczen Erblichen und Ewiglichen zu Colmischem Rechte innenzuhaben, zubesizen, genießen und zugeprauchen vernewet, verliehen vnd verschrieben wollen haben.

Alß nemblichen vnd erstlichen anzuheben von Sanct Antonius Capelle vor der Stadt Gilgenburg den weg hinauszugehen nach der Alten Stadt biß an der Altstädter Gränizen an einem Grurde gelegen, da hart am Wege ein Hauffen aufgeschüttet ist, gegen dem Gebrüchicht, von dannen gericht auf nach dem wege, so man fährt nach Tawelsehe, do auch ein hauffen aufgeschottet. Ist der Alten Stadt ort Grenize, von dannen furt an den Tawelseheschen weg auf biß an den alten Creuczweg, der do kompt von vierzig Huben gen Szemen, do auch ein Hauffen ist aufgeschüttet, von dannen den Weg nach Szemen biß auf die faule Brücke, von der faulen Brucken das Vließ Wicker hinabwercz bis auf die Brücke, soman von der Alten Stadt fährt nach Szemen, von dannen biß auf die Brücke an dem See Dambraw,

dabey ein Eichen Pfael stehet, welcher ist der Stadt ort Gränicz, von dannen zugehen gericht nach dem Heselicht, do sal stehen in dieser ort Grenicz aber ein Eichen Pfael dorein geschlagen soll sein ein eysern Pfael in dem Sehe, Großdamerau genand, wiederumb von dannen biß zu der Linde nach Kalbern, welch Gutt Kalbern die Stadt newlich zu sich gekaufft, nemblich bey Herren Jordans von Bergrode Compthur zu Osterode Zeiten, zwelff Huben und volgende zehen Huben bey Otten von der Trencke gezeiten von Wilken von der Thawer, weiter von der Linde biß auf die Brücken und Fließ, so do fließt Brehnsner Sehe in den Großen Sehe Dameraw, von dannen biß auf das Werderchen, darauf ein Linde mit Creutzen gezeichnet steet, Von der Linde biß auf ein große gebogene Bircke, die do stehet am Kalbern-schen Vfer, von dannen biß auf die Ort Grenicz im Bruche gelegen, Brehnsen Grieffen und Kalbern, do hart am Bruche ein hauffen aufgeschüttet ist. Von dannen biß an den Gilgenburgischen weg gerichte auß, so man von Gilgenburg nach Grieffen fährt, do an dem wege auch ein hauffen bey der Eichen aufgeschüttet ist. Furt an gericht über den weg, biß an die große Eiche, die mit einem Creuze gezeichnet, Von dannen biß an eine Brücke, so auf einem Berge stehet [mit Steinen belegen von unten be]schüttet. Vortan biß auf einen hauffen Steine mit Erden woll beschüttet, Von dannen biß auf eine Eiche mit Creuzen bezeichent und mit Erden beschüttet, hart am Vliesse Wickerau genant, von dannen am [selben F]ließe aufwärts biß an der Stadt hegewart, [von da fährt (!) gerichte bis nach dem Panzer-See, wo vorhero] gestanden die alte Walckmühle furtanzugehen durch das Vließ neben dem Panzer hinauf, dodann zuhauffe stoßen der Stadt vnd Wansener Grenizen. Furtan wiederumb zugehen biß an den Sehe, genand Ockeranck, do dann aber wendet der Stadt Ort Grenicz, wiederumb umb denselben Sehe biß auf die helffte der Brücken, die do gehet nach Lebewalde, welche Brücke die Stadt die helffte zuhalten vnd die andere helffte die von Lebewalde zuhalten verpflichtet. Von dannen der Brücken vmbgehend uf den Ort neben dem kleinen

Sehe genant der Stadt Wynckel, darinnen dann die Stadt Gilgenburg Freyheit hat, einen Zugk zu fischen, allewege zu nohtdurfft, so offte es die noht erfordert. Vnd von dannen entlich wiederumb zu gehen an den Vber biß zu der Stadt Mühl, welche vor zeiten bey der Stadt gelegen, do dann sich die lezte Grenize dieser Freyheit, wie berührt genzlich beschleußt.

Wir verleihen vnd verschreiben auch Unsern lieben, getrewen, den Einwohnern der Stadt Gilgenburg, Erblichen zu Cölmischem Rechte Zwelff Huben, gelegen im New-Gutt die zu genüßen vnd zugeprauchen. Hievon sollen Unß, Unsern Erben vnd Nachkommen verpflichtet sein Sie vnd alle ihre Nachkommende zugeben Järlich auf Sanct Martenstag, von einer jeglichen Huben eine geringe Marck Preußisch jederzeit ganghafftiger Münze vnd Funffzehnn Schkott oder funff Virdungen zubekentnuß der Herrschafft.

Wir verleihen vnd geben ihnen auch frey, Erblichen vnd zu Colmischen Rechten Sechß freihe Morgen über dem Sehe neben der Lebenwalder Brücke bey der alten Ziegelscheunen zu mehrer nutzbarkeit und erhaltungen der Stadt Gilgenburg. Auch vorleihen vnd verschreiben wir vielgemelten Unsern lieben getrewen den Einwohener vnser Stadt Gilgenburg frey Fischerey an beyden Vbern mit allem Gezeuge klein und groß in beiden Sehen, alleine außgenommen das große Hand Garn Newet vnd Darigk, das wir Uns und Unsern Erben und Nachkommen zugut fürbehalten wollen haben, Sonst allenthalben, wie sie mögen, alleine zu nohtdurfft Ihres Tisches vnd nicht zu verkauffen, welche die do in genanter Stadt Bürger Recht haben vnd geprauchen, Auch soll Unß, Unsern Erben und Nachkommen die Stadt Gilgenburg Jhärlichen verpflichtet sein zu Zienßen von einer Iglichen Fleisch Bancken eine Marck vnd ein Stein Unschliet. Deßgleichen soll Unß, Unsern Erben und Nachkommen von einer jeglichen Schubanck drey Firdung gezinßet werden, auch von einer iglichen Brod Banck drey Firdung gering, wo sie in zukommenden Zeiten besazt würden, Deßgleichen eine igliche Bude, die do besazt ist oder besazt möge werden, solle

Järlichen auf Martini anderthalbe Marg, alles jederzeit ganghafftiger Münz Ziensen, Welchen Buden wir vorleihen vnd geben alle Freyheit vnd Gerechtigkeith zu keuffen und zu verkeuffen, in allermaßen, wie dieselben Freyheit vnd Gerechtigkeiten solche Buden in andern unsern umbliegenden Städten zugeprauchen macht haben. Darzu sollen Unß Unsern Erben und Nachkommen ein iglich Weichhauß einen Firdung vnd von der Baht Stuben, welche wir sonderlich mit Burg Recht belehnen, Iherlichen auf Martini drey Marg gering iderzeit ganghafftiger Münze gezienset werden. Von welchen oben angezeigten Järlichen Zinßern alß von Buden Zinße, Banck Zinß, Weichhäusern und Bad Stuben wir der Stadt Gilgenburg zu mehrerm vnd beßerm enthalt den dritten pfennig geben, doch das Unß, Unsern Erben und Nachkommen die andern zweytheil zukommen und überreicht werden. Von welchem dritten pfennig oben angezeigter Zinßer die Einwohner der Stadt Gilgenburg schuldig, pflichtig vnd verbunden sein sollen, Vnß, Unsern Erben und Nachkommen zudienen gleich anderen Städten Unsers Herzogthumbs Preußen und in derselben wurden vnd vermögen. Mehr soll Uns die Stadt Gilgenburg von dem wüsten Gutt Kalbern, welches an Ihre Grenzen stößende ist vnd binnen den vierzehn Hundert vnd Vierzig Huben im Colmischen Rechte gelegen mit allen seinen Nuczungen und zubehörungen hiemit zu Colmischen Rechten auch verliehen vnd verschrieben haben, ein halben Dienst zu allen geschreien, Landweren vnd Herfarten, wenn, wie offt und wohin sie gefordert werden, zuthun schuldig vnd verpflichtet sein.

Wir wollen auch, daß kein Krüger under einer Meilen wegs von der Stadt Gilgenburg gelegen, Bier zubrauen macht soll haben, sunder alleine zuschencken aus der Stadt zuholen, ausgenommen der Krug zur Altenstadt. Dweil derselbe zum Amte Gilgenburg gehörig, doch wo sonst erkein Krug bevor mit Bierbreuen privilegiret, demselben soll dieser Artickel ungeschädlich sein und mögen deßelben innehalts Ihrer Verschreibungen genießen und geprauchen.

Desgleichen wollen wir, daß sich kein Schuster, Schneider oder sonst erkein Handwercks Mann von nun an vnd hinführo Unser Stadt Gilgenburg zu schaden vnd nachtheil in einer Meilen wegs von der Stadt sassen vnd daselbst wohnen vnd arbeiten sollen, vnd, wo jemands hierüber befunden soll Ihme, von den Einwohnern mit Rahte vnd Zuthun [der Obrigkeit daselbst nicht gestat, sunder] gewehret werden, Jedoch die Jenigen so sich [abgereith] doselbst umbher gesasset, dieselben sollen unvertrieben sein und pleiben, alles treulich und ungeuerlichen. Zu [Urkund haben Wir uns] mit unser Fürstlichen Hant unterschrieben und diesen Brief mit Unserm anhangendem Ingesiegel besigeln laßen, der gegeben ist zu Königsberg [am zwelfften Tag des Monats Octobris] im Tausend fünff Hundert und vier und dreißigsten Jahr.

Vhrkundlich mit Unser eigenhändigen Subscription und Churfürstlichen Insiegel bekräftiget. Gegeben Königsberg den Neun den Monats Tag Marty des Ein Tausend Sechshundert und Drey und Sechzigsten Jahres.

gez. Friderich Wilhelm.

(L. S.)
(appensi.)

Mittheilungen und Anhang.

Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter.

In der Geschichte der Befestigungen Königsbergs in dem 27. Bande der Altpreußischen Monatsschrift mußte es zweifelhaft bleiben, ob die Mauer der ehemaligen Stadt Löbenicht mit Thürmen versehen gewesen sei, weil die ältesten Ansichten von Königsberg, die Prospective von Braun und Bering, keine solche erkennen lassen, auch sonst keine Nachrichten darüber vorliegen und Ueberreste scheinbar nicht mehr existirten. Durch die vor einiger Zeit erfolgte Abbrechung des Hauses Bergplatz No. 7 wurde nun aber ein Ueberrest der alten löbenichtschen Stadtbefestigung sichtbar, nämlich ein Stück der Stadtmauer mit einem Thurme, welche bisher auf allen Seiten von neueren Gebäuden enge eingeschlossen gewesen waren. Dieser Thurm, dessen Mauern unten etwas geböschet sind, hat einen ungefähr quadratischen Grundriß, tritt zur Hälfte über die Stadtmauer vor und trägt ein Satteldach, welche Dachform die ursprüngliche zu sein scheint. Er ist auch im Uebrigen noch wohl erhalten, jedoch sind in seinen, in der Richtung der Stadtmauer liegenden Giebelseiten moderne Fenster angebracht, während seine ehemaligen Scharten überall vermauert wurden. Der Putz, durch welchen die Mauern dieses Thurmes wie die so vieler andern alten Ziegelrohbauten verunstaltet worden sind, verdeckt auch die Spuren der vorhanden gewesen Scharten. Dieser noch stehende Thurm ist sicherlich nicht der einzige in der Mauer der ehemaligen Stadt Löbenicht gewesen.

Beckherrn.

Aus dem Zeitungsbericht über die Sitzung des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen vom 14. December 1896 ersehen wir zu unsrer großen Freude, daß als nächste Vereinspublication der

**„Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur von Oberbibliothekar
Dr. Otto Rautenberg“**

gegen Ostern 1897 ausgegeben wird.

Das 100jährige Jubiläum eines Buches.

Ueber das 100jährige Jubiläum von Brockhaus' Konversations-Lexikon, das in seiner 14. Auflage vollendet vorliegt, — das beste Werk seiner Art, wie es vielfach genannt worden ist — hat der Verleger eine mit Abbildungen ausgestattete hübsche Broschüre erscheinen lassen. Wir können das Heft

jedem empfehlen, der sich über die hochinteressante Geschichte dieses unübertrefflichen Werkes orientiren will. Er wird daraus ersehen, welche Kämpfe Brockhaus' Konversations-Lexikon in den 100 Jahren seines Bestehens hat erfahren müssen und wie es sich hat angelegen sein lassen, allezeit an der Spitze zu marschiren. Die Broschüre ist durch jede Buchhandlung gratis zu erhalten.

„Nansen's Nordpolfahrt“

ist eines der bedeutendsten Ereignisse unserer an solchen wahrlich nicht armen Zeit! Der kühne Forscher ist in die Eiswelt des Nordpols viel weiter vorgedrungen, als alle seine Vorläufer und hat der Wissenschaft hierdurch große Dienste geleistet.

Zur rechten Zeit stellt sich da die rührige Verlagshandlung G. Freytag u. Berndt, Wien, VII/1, mit einer sehr nett ausgeführten Karte der Polarländer ein, auf der die Route Nansen's, des „Fram“, sowie die der wichtigsten bisherigen Nordpolexpeditionen mit den erreichten nördlichsten Punkten eingezeichnet sind. Außerdem enthält das Kartenblatt auf der Rückseite eine Schilderung der Reise Nansen's und dessen vorzüglich getroffenes Porträt, sowie eine Abbildung des „Fram“.

Wir empfehlen unseren Lesern aus wärmste die Anschaffung dieser interessanten Erscheinung, die für 30 Pf. = 18 kr. durch jede Buchhandlung, oder gegen Einsendung von 35 Pf. = 20 kr. in Briefmarken auch vom Verlage G. Freytag u. Berndt, Wien, VII/1, direct bezogen werden kann.

Universitäts-Chronik 1896.

3. Oct. Medic. I.-D. von **Walther Stein**, pract. Arzt (aus Königsberg): Beitrag zur Lehre von den Geschwülsten des Ohres. Königsb. i. Pr. Druck von Rich. Schenk. (26 S. 8.)
22. Oct. Med. I.-D. von **Ernst Babucke** aus Kgsb. i. Pr. (geb zu Marienwerder): Die Bedeutung des Gärtnerschen Hämatokrits. Kgsb. Allg. Zeitgs.-Druckerei. (35 S. 8.)
- — Med. I.-D. v. **Carl Dobberstein**, pract. Arzt (aus Flatow): Aus dem Ambulatorium des Privatdozenten Dr. Gerber. Beitrag zur Casuistik der lokalen Tuberkulose. Kgsb. Druck v. M. Liedtke. (2 Bl., 28 S. 8°)
- Nov. 135. Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studierenden der Kgl. Albertus-Universität . . . für d. Winter-Semest. 1896/97. Königsb. Gärtnersche Bchdr. (37 S. 8°.) [109 (11 theol., 8 jur., 36 med., 54 phil.) Dozenten, 6 Sprach- u. Exercitienmeister; 691 (85 theol., 220 jur., 237 med., 149 phil.) Stud. u. 33 nicht immatriculationsfähig., 3 Hören d. Vorlesgn. berecht. Personen.]
16. Nov. Q. D. O. M. F. F. E. J. . . . Ordo Medic. . . . **Arminio Theodoro Wiedemann** Præstiensis cum de cæra ægrotorum tum de civitate sua egregie merito summus in medicina chirurgia et arte obstetricia honores cum ivribus et privilegiis doctorum med. et chir. ante hos quinquaginta annos d. XVI. mensis Novembris collatos illustrat atque confirmat in civis rei fidem solemne hoc diploma ei datum et sigillo ord. med. maiori munivim est ab Hermanno Kuhnt, med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decano. . . . Regim. Pr. ex offic. Liedtkiana. [Diplom.]

24. Nov. Med. I.-D. v. **Georg Homp**, stellvertr. II. Assistent an der Kgl. Universit.-Augenklinik (aus Ginthieden, Kr. Kgsbg.): Aus der Kgl. Universit.-Augenklinik zu Königsb. i. Pr. Ein Fall von Angiomyxosarkom der Thränenendrüse. Kgsbg. M. Liedtke. (2 Bl., 40 S. 8.)
3. Dec. Med. I.-D. v. **Friedrich Reich**, prakt. Arzt (aus Kgsbg.): Ueber Arteriosclerosis nodosa mit besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der elastischen Elemente der Gefässwand. Kgsb. M. Liedtke. (1 Bl., 35 S. 8^o.)
12. Dec. Med. I.-D. v. **Fritz Embacher**, z. Zt. Assistenzarzt an der städt. Krankenanstalt (aus Gr. Bubainen, Kr. Insterburg): Die Länge der Dauer der Geburt und ihr Einfluss auf das kindliche Leben. Kgsb. M. Liedtke. (2 Bl., 43 S. 8^o.)
- — Med. I.-D. v. **Heinrich Vogelewitz**, cand. med. (aus Kowno in Russland): Ueber die bleibenden Kennzeichen der Hereditären Syphilis. Kgsb. Richard Schenk. (25 S. 4^o m. 1 Taf.)
24. Dec. Med. I.-D. v. **Ernst Kutzky**, prakt. Arzt (aus Neumark i. Westpr.): Ein Fall von Insertion der Nabelschnur am Kopfe eines Kalbsfoetus. Kgsb. M. Liedtke. (2 Bl., 35 S. 8 m. 1 Taf. in 4^o.)

Anzeigen.

Nomeda, die Braut des Preußenfürsten. Dichtung von Ad. Jos. Cüppers. Verlag von Pet. Weber, Baden-Baden. 75 S. Preis Mk. 1,25, hochfein geb. Mk. 2,—.

Die vorliegende Dichtung schildert eine Episode aus der Zeit der Unterwerfung Preußens durch den deutschen Orden. In meisterhafter Weise sind die kulturellen Verhältnisse und die gewaltigen Kämpfe zwischen den Rittern und den tapfern Preußen in die spannende Handlung hineingewoben, welche sich in rascher Folge abwickelt. Die Sprache ist edel und reich an poetischen Schönheiten, die Verse sind fließend und tadellos gebaut. Ein kurzer an die Handlung anknüpfender Epilog zeigt in versöhnlicher Weise den Sieg des Kreuzes und den Anbruch einer neuen, friedlichen Zeit. Die Dichtung eignet sich besonders als Geschenk für die reifere Jugend.

Soeben erschien im Verlage von Louis Schwalm in Riesenburg:

Geschichte der Stadt Riesenburg (des jahrhundertelangen Sitzes der Bischöfe von Pomesanien) unter Berücksichtigung ihrer näheren Umgebung, mit mehreren Kunstbeilagen und Textillustrationen von Louis Schwalm. 1896. (2 Bl. 188 S. gr. 8^o). Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Autoren - Register.

- Beckherrn**, Carl, Major a. D. in Königsberg. Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- — Derne. 300—302.
- — Zur Befestigung Königsbergs im Mittelalter. 578.
- Conrad**, Georg, Amtsrichter in Mühlhausen (Kr. Pr. Holland). Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels Mühlhausen (Kr. Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- — Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. August 1321. 562—567.
- — Die erneuerte Handfeste von Gilgenau (Kreis Ortelsburg) von 1472. 568—570.
- — Die erneuerte Handfeste der Stadt Gilgenburg (Kreis Osterode) von 1663. 571—577.
- Ehrenberg**, Dr. Hermann, Staatsarchivar u. Privatdocent in Königsberg. Recension. 140—143.
- Freytag**, Hermann, Predigtsamts-candidat in Zempelburg. Zur Geschichte des Laternmannschen Streites. 550—561.
- Froelich**, Xaver, Kanzleirath in Graudenz. Die Jesuitenschule zu Graudenz. 1—17.
- Knaake**, Emil, Realgymnasial-Professor in Tilsit, Recension. 139—140.
- Lohmeyer**, Dr. Karl, Universitäts-Professor in Königsberg. Albrecht-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Mischpeter**, Dr. E., Realgymnasial-Professor in Königsberg, Rec. 137—138.
- Perlbach**, Dr. Max, Oberbibliothekar in Halle, Recension. 409—411.
- Schöne**, Dr. Gustav Hermann, in Dresden. Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der geographischen Wissenschaft. 217—296.
- Schwenke**, Dr. Paul, Director der Königl. und Universitäts-Bibliothek in Königsberg. Hans Weureich und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. 67—109.
- Sembrzycki**, Johannes, Apotheker in Memel. Wer war „Johannes Petrus de Memel?“ 303.
- Tetzner**, Dr. Franz, in Leipzig. Die Tolminkemischen Taufregister des Christian Donaitius. 18—35.
- — Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donaitius. 190—201.
- Toeppen**, Dr. Max, weiland Geh. Reg.-Rath, Gymn.-Direktor in Elbing. Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.

- Toeppen**, Dr. Max, weiland Geh. Reg.-Rath, Gymn.-Director in Elbing. Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- — Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Jehann Sigismund (1609—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt. 417—549.
- Toeppen**, Robert, Gymnasial-Oberlehrer in Marienburg. Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England. 297—298.
- — Amtsbier und geistliche Amtshandlungen. 298—299.
- — Zu Grunau Tractat XXIII § 127. 299—300.
- Zaddach**, Dr. Gustav, weiland Universitäts-Professor in Königsberg. Ernst Meyer als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870. 36—66.
- Zweck**, Dr. Albert Gymnasial-Oberlehrer in Memel. Ueber die Entstehung des Flußlaufes der Deime. (Mit einer Skizze über die Abmündung der Deime bei Tapiau.) 110—136.
-

Sach-Register.

- Albrecht** — A.-Bibliographie. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs A. von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Amtsbier** und geistliche Amtshandlungen. 298—299.
- Anzeigen.** 580.
- Aufzeichnungen** — Kleine chronik. A. zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Ausrüstung** — Bewaffung und A. der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- Befestigung** — Zur B. Königsbergs im Mittelalter. 578.
- Berichte** — Zwei zeitgenössische B. über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.
- Bewaffung** und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen Heerwesens. 359—392.
- Bibliographie** — Albrecht-B. Zusammenstellung der auf die Geschichte des Herzogs Albrecht von Preußen, seiner Person und seiner Regierung, bezüglichen Schriften. 202—216.
- Braunsberg** — Lyceum Hosianum in B. 1896. 145. 413.
- Brief Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. von England.** 297—298.
- Buchdruck** — Hans Weinreich und die Anfänge des B—s in Königsberg. 67—109.
- Chronikalisch** — Kleine chr—e Aufzeichnungen zur Geschichte Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Deime** — Ueber die Entstehung des Flußlaufes der D. 110—136.
- Derne.** 300—302.
- Donalitiis** — Die Tolminkemischen Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian D. 190—201. Die Tolminkemischen Tauf-Register des Christian D. 18—35.
- Elbing** — Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt E. durch die Brandenburger im Jahre 1698. 149—189.
- Geographisch** — Die Stellung Immanuel Kants innerhalb der g—en Wissenschaft. 217—296.
- Geschichte** — Kleine chronikal. Aufzeichnungen zur G. Preußens im sechszehnten Jahrhundert. 393—408.
- Gilgenau** — Die erneuerte Handfeste von G. von 1472. 568—570.
- Gilgenburg** — Die erneuerte Handfeste der Stadt G. von 1663. 571—577.
- Graudenz** — Die Jesuitenschule zu G. 1—17.
- Grunau** — Zu G. Tractat XXIII § 127. 299—300.
- Handfeste** — Eine erneuerte H. von Gilgenau von 1472. 568—570. Die erneuerte H. der Stadt Gilgenburg von 1663. 571—577. Eine H. über 1440 Hufen im Lande Sassen vom 15. Aug. 1321. 562—567.
- Heerwesen** — Bewaffung und Ausrüstung der heidnisch-preußischen Krieger und einige andere Gegenstände des preußischen H—s. 359—392.
- Heinrich VIII.** — Brief Sigismund I. von Polen an H. von England. 297—298.
- Jesuitenschule** zu Graudenz. 1—17.
- Johann Sigismund** — Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten J. S. (1609—1619). 417—549.
- Jubiläum** — Das 100jährige J. eines Buches. 578—579.

- Kant** — Die K—ausgabe der königlich Preußischen Akademie. 145—148. Die Stellung Immanuel K—s innerhalb der geographischen Wissenschaft 217—296. Inhalt der „K—studien“. Heft 1, 2. 148. 416.
- Kirchspiel** — Ueber die Entstehung des evangelischen K—s Mühlhausen (Kreis Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- Königsberg** — Zur Befestigung K—s im Mittelalter. 578. Hans Weinreich und die Anfänge des Buchdrucks in K. 67—109. Universitäts-Chronik 1896. 144—145. 303—304. 412—413. 579—580.
- Krieger** — Bewaffung u. Ausrüstung der heidnisch-preußischen K. 359—392.
- Landtage** — Die preußischen L. während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619). 417—549.
- Latermann** — Zur Geschichte des L—schen Streites. 550—561.
- Lyceum** Hosianum in Braunsberg 1396 145. 413.
- Memel** — Wer war „Johannes Petrus de M.“? 303.
- Meyer** — Ernst M. als Gelehrter und Dichter. Oeffentlicher Vortrag, gehalten in Königsberg am 22. Februar 1870. 36—66.
- Mühlhausen** — Ueber die Entstehung des evangelischen Kirchspiels M. (Kr. Pr. Holland) mit historisch-topographischen Nachrichten über seine ehemaligen und jetzigen Bestandteile. 305—358.
- Nansen's** Nordpolfahrt. 579.
- Ost-Preussen** — O. und Westpreußen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.
- Preussen** — Kleine chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte P—s im 16. Jahrh. 393—408.
- Preussisch** — Bewaffung u. Ausrüstung der heidnisch-p—en Krieger und einige andere Gegenstände des p—en Heerwesens. 359—392. Die p—en Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund. 417—549.
- Rautenberg's** Ost- und Westpreußen. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.
- Recensionen** — A. Bötticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft V. Litauen. Von Hermann Ehrenberg. 140—143. Prof. Dr. Lassar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge. 138—139. Felix Ortel: Handel mit russischen Hölzern. Herkunftsgegenden und Vertrieb, mit besonderer Berücksichtigung des Memelgebiets. Von Knaake. 139—140. Hansisches Urkundenbuch. Bearbeitet von Karl Kunze. Von M. P. 409—411. Franz Neumann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutscher Wissenschaft. Dem Andenken an den Altmeister der mathematischen Physik gewidmete Blätter unter Benutzung einer Reihe von authentischen Quellen gesammelt und herausgegeben von P. Volkmann, ord. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Von Mischpeter. 137—138.
- Sassen** — Eine Handfeste über 1440 Hufen im Lande S. vom 15. August 1321. 562—567.
- Sigismund I.** — Brief S. von Polen an Heinrich VIII. von England. 297—298.
- Streit** — Zur Geschichte des Latermannschen S—es. 550—561.
- Tolminkemisch** — Die T—en Kirchenbauakten aus der Zeit des Christian Donalitus. 190—201. Die T—en Taufregister des Christian Donalitus. 18—35.
- Universitäts-Chronik** 1896. 144—145. 303—304. 412—413. 579—580.
- Weinreich** — Hans W. und die Anfänge des Buchdrucks in Königsberg. 67—109.
- Westpreussen** — Ost- und W. Ein Wegweiser durch die Zeitschriftenliteratur. 414—416. 578.

In unserm Verlage erschien soeben

Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399–1409.

Auf Veranlassung des Vereins zur Herstellung und Ausschmückung der Marienburg
herausgegeben von Archivrath Dr. Joachim.

gr. 8°. IX. 687 S.

Preis 30 Mk.

Mit dieser Veröffentlichung soll eine mittelalterliche Quelle Gemeingut werden, die, seit Johannes Voigts Zeiten vielfach benutzt und oft begehrt, noch niemals ausgeschöpft werden konnte und auch lange nicht erschöpft werden wird. Sie ist von unschätzbarem Werthe für die territoriale und politische Geschichte nicht blos des Deutschordenslandes Preußen allein, sondern auch der Nachbarländer desselben wie nicht minder für die Kenntniß von den wirtschaftlichen und kulturellen Zuständen jener Periode, die an und für sich schon ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen darf, da das Buch aus den letzten Jahren der Blüthe des Ordensstaates stammt, der in der Tannenberger Schlacht, ein Jahr nach Abschluß dieser Rechnungen, jene tödtliche Wunde erhielt, an der er langsam sich verblutete.

Was wird aus diesen zahllosen Eintragungen des Ordensschatzmeisters in dem dickleibigen Folianten nicht Alles lebendig vor uns! In kräftigen Strichen, wie alte Holzschnitte, treten Bild um Bild in stetem Wechsel immer neu und packend heraus; und viel anschaulicher als Urkunden und Briefe, ja selbst als Chroniken und Historienbücher geben diese Einträge den Eindruck von dem Leben und Treiben des Hochmeisters in Marienburg und seiner Unterthanen in jener viel bewegten und in ihren Lebensformen so reich gegliederten Zeit.

Rechnungen sind gemeinhin keine bequeme und angenehme Lektüre; indessen sind hier die Eintragungen so bunt und mannigfaltig, ein so fesselndes Spiegelbild ihrer Zeit, daß bald unser lebhaftestes Interesse wach wird und rege bleibt. Kein Zweig des öffentlichen Staatslebens bleibt ungetreift, keine irgendwie nennenswerthe politische Aktion jener ereignisreichen und folgenschweren Jahre, die hier nicht ihren Niederschlag gefunden hätte. Und zahllos sind dabei die Wechselbeziehungen des Hochmeisters in Preußen zu seinen Nachbarn, den Polen und Litthauern, Dänen und Schweden, zu den Fürsten und Städten Deutschlands, zur Hansa, ja selbst nach England hin und zu dem fernen Portugal, nach Moskau und Konstantinopel. Gothland, das Land Dobrin und andere slavische Pfandschaften, die gerade in dieser Periode von dem Orden erworbene Neumark und die mit Strömen Blutes erstrittene samaitische Wildniß treten in den Bereich der Buchführung des Tresslers.

Wir sehen die Ordensheere zu den damals noch üblichen „Litthauerreisen“, den blutigen Zügen in's heidnische Land sich rüsten, auf der Landwehr liegen und nach Gothland segeln und zurückkehren. Die Ausrüstungen und deren Kosten werden bis zum letzten Nagel genau detaillirt. Die zahllosen Gesandtschaften nach fernen Fürstenhöfen, die Botschaften die von diesen wieder nach Preußen kamen, sie ziehen an uns vorüber und Alles wird lebendig vor unsern Augen. Auch die inneren Landeszustände gewinnen an Licht und Klarheit. Wir empfangen neue Aufschlüsse über die Kolonisation in jenem großen, weiten Lande, das trotz der Blüthe des Ordens damals noch genug Wildniß und Oedland barg und erhalten wichtige Aufklärung über den Bau hervorragender Ordensburgen in Preußen und Samaiten. Wir sehen Städte und Stadtbefestigungen entstehen und verfolgen mit Theilnahme, wie der Hochmeister des Landes Kirchen und Schulen — über

deren große Zahl wir staunen — unterstützt und von Noth und Unglück betroffenen Gemeinden und Grundherren wieder aufhilft.

Eine besondere Kategorie, die, nicht am Wenigsten anmuthet, bilden die mannigfachen persönlichen Ausgaben des Hochmeisters und die Kosten seines glänzenden Hofhaltes, die Bedürfnisse und der Schmuck für das strahlende Ordenshaupthaus an der Nogat, das heute als Phönix sich aus der Asche der Jahrhunderte wieder erhebt, die Unterhaltung und die Bekleidung, Bewaffung der Beamten und des Gefolges, die Fürsorge für die Besucher dieses Hofes, dessen tägliches Leben und Treiben mit den bunten Erscheinungen fremder Fürstlichkeiten und Gesandtschaften, Glück und Ruhm suchender Ritter und abenteuernder fahrender Leute, theilweise der seltsamsten Art, sich vor unsern Augen entrollt und bis in die intimsten und banalsten Winkel hinein beleuchtet wird.

Man erkennt, welchen Werth diese Publikation, deren voller Inhalt hier nicht annähernd erschöpfend angegeben werden kann, für Geschichte, Kunst- und Kulturhistorie und für die Kenntniß der wirthschaftlichen Zustände, Werthe, Preise u. s. w. haben muß. Aber auch nach der sprachlichen Seite hin werden die vielen technologischen Vokabeln und wohl auch die Namen der alten Preußen, Litthauer und Samaiten Beachtung finden müssen. Und noch mehr Ausbeute winkt dem Genealogen, da es zu jener Zeit neben des Hochmeisters Hofe in ganz Europa wohl kaum einen zweiten gab, an dem in solcher Menge der junge, thatendurstige und wagemüthige Adel deutscher Nation aus allen Gauen sich einfand zu Gott wohlgefälliger Waffenübung gegen die litthauischen, tartarischen und moskowitischen Heiden oder zum Solddienste gegen die das Spital der Mutter Gottes bedrohenden Polen.

Ein guter Namenindex sorgt mit einem sorgfältig gearbeiteten Wort- und Sachregister für die rechte Benutzbarkeit des Buches, das somit für jede Bibliothek unentbehrlich und auch als Besitz für den Privatmann von hoher Bedeutung sein muß.

Ferd. Beyer's Buchhandlung. (Thomas & Oppermann.)

Im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig ist soeben erschienen:

**Briefwechsel des Ministers und Burggrafen von Marienburg
Theodor von Schön mit G. H. Pertz und J. G. Droysen.**

Mit Anlagen herausgegeben von Franz Rühl.

(Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

gr. 8^o. (XXVII, 252 Seiten.) 1896. — Preis 5 Mk. 60 Pf.

Aus der Einleitung: „Die nachfolgenden Briefwechsel würden auf volle Beachtung Anspruch haben, auch wenn sie lediglich Beiträge zur Kenntniß des Lebens und der Anschauungsweise eines der hervorragendsten preußischen Staatsmänner lieferten, der nicht nur in den entscheidendsten Momenten die Geschicke des Staates hat mitbestimmen helfen, sondern der auch durch seine lange und reich gesegnete Verwaltung der heimischen Provinz bei seinen altpreußischen Landsleuten ein unverlöschliches Andenken hinterlassen hat. Die Natur der Gegenstände aber, um welche sich der größte Theil dieser Briefe dreht, bringt es mit sich, daß wir es zugleich mit Geschichtsquellen ersten Ranges für die ruhmreichste Epoche der Monarchie zu thun haben“

Heft 1 und 2 des neuen Jahrgangs erscheinen als Doppelheft Ende März.

Die Herausgeber.